

Seminar über die Auswirkungen der Politik bezüglich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf die Züchtungsstrategie

30. Oktober 2019 (Genf, Schweiz)



UPOV

International Union for the Protection of New Varieties of Plants

ZUSAMMENFASSUNG

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen („UPOV 1991“) führte im Jahr 1991 das Konzept von ‚im wesentlichen abgeleiteten Sorten‘ (EDVs) als eine Erweiterung des Geltungsbereichs von Züchterrechten ein. Der Zweck des Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten ist die Schaffung eines wirksamen Anreizes für Pflanzenzüchtungen, der den Fortschritt bei der Entwicklung neuer, verbesserter Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft auf ein Höchstmaß steigert.

Der Zweck des Seminars besteht darin, die Auswirkungen der Politik bezüglich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf die Züchtungsstrategie und die Folgen für die Entwicklung neuer, verbesserter Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft zu prüfen. Das Seminar wird Perspektiven darlegen, die verschiedene Züchtungsmethoden und verschiedene Pflanzentypen betreffen. Es soll den Verwaltungs- und Rechtsausschuss (CAJ) bei der Prüfung der Anleitung zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten in Dokument UPOV/EXN/EDV/2 unterstützen.

Inhaltsverzeichnis

Seminar über die Auswirkungen der Politik bezüglich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf die Züchtungsstrategie*

Programm	5
Begrüßungsansprache	7
Herr Peter Button, Stellvertretender Generalsekretär der UPOV	
SITZUNG I: EIN KONZEPT DER IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN FÜR DIE GEGENWART UND DIE ZUKUNFT	9
Pflanzenzüchtung und Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten: Herausforderungen der Vergangenheit, Chancen für die Zukunft?	11
Hauptreferent: Herr Sven J.R. Bostyn, Universität Kopenhagen, Rechtsfakultät, Centre for Advanced studies in Biomedical Innovation Law (CeBIL), Dänemark	
Anleitung der UPOV zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten	38
Frau Yolanda Huerta, Rechtsberaterin und Direktorin für Ausbildung und Unterstützung, UPOV	
SITZUNG II: AUSWIRKUNGEN DES KONZEPTS DER IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN AUF DIE PFLANZENZÜCHTUNG	45
Ausblick für landwirtschaftliche Arten	47
Frau Magali Pla, Stellvertretende Direktorin für den gewerblichen Rechtsschutz, Limagrain, Frankreich	
Ausblick für Zierpflanzen	54
Herr Micha Danziger, Danziger „Dan“ Flower Farm, Israel	
Ausblick für Gemüsearten	62
Herr Laurens Kroon, Forschungsleiter, Bejo, Niederlande	
Ausblick für Obstarten	67
Frau Emma Brown, Business Development Manager, Plant & Food Research, Neuseeland	
Podiumsdiskussion und Fragen	79
Schlussworte	86
Herr Anthony Parker	
Lebensläufe der Referenten	87
Teilnehmerliste	96

*Die in diesen Referaten und Zusammenfassungen der Erörterungen zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind diejenigen der Redner und/oder Teilnehmer und sind nicht unbedingt diejenigen des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV).

Programm

8:30 **Registrierung**

9:30 **Begrüßungsansprache**

Herr Peter Button, Stellvertretender Generalsekretär der UPOV

SITZUNG I: EIN KONZEPT DER IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN FÜR DIE GEGENWART UND DIE ZUKUNFT

Moderator: Herr Peter Button

9:40 **Pflanzenzüchtung und Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten: Herausforderungen der Vergangenheit, Chancen für die Zukunft?**

Hauptreferent: Herr Sven J.R. Bostyn, Universität Kopenhagen, Rechtsfakultät, Centre for Advanced studies in Biomedical Innovation Law (CeBIL), Dänemark

10:10 **Anleitung der UPOV zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten**

Frau Yolanda Huerta, Rechtsberaterin und Direktorin für Ausbildung und Unterstützung, UPOV

SITZUNG II: AUSWIRKUNGEN DES KONZEPTS DER IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN AUF DIE PFLANZENZÜCHTUNG

Moderator: Herr Anthony Parker, Vorsitzender, Verwaltungs- und Rechtsausschuss (CAJ), UPOV

10:20 **Ausblick für landwirtschaftliche Arten**

Frau Magali Pla, Stellvertretende Direktorin für den gewerblichen Rechtsschutz, Limagrain, Frankreich

10:40 **Ausblick für Zierpflanzen**

Herr Micha Danziger, Danziger „Dan“ Flower Farm, Israel

11:00 **Kaffeepause**

11:20 **Ausblick für Gemüsearten**

Herr Laurens Kroon, Forschungsleiter, Bejo, Niederlande

11:40 **Ausblick für Obstarten**

Frau Emma Brown, Business Development Manager, Plant & Food Research, Neuseeland

12:00 **Podiumsdiskussion und Fragen**

12:25 **Schlussworte**

Herr Anthony Parker

Begrüßungsansprache

Herr Peter Button

Stellvertretender Generalsekretär der UPOV

Guten Morgen und willkommen zu diesem Seminar über die Auswirkungen der Politik bezüglich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf die Züchtungsstrategie.

Das Thema der im wesentlichen abgeleiteten Sorten ist eine sehr wichtige Angelegenheit bei der UPOV. Es betrifft in der Tat das Herzstück der Aufgabe der UPOV, nämlich die Förderung der Entwicklung neuer Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft. Das UPOV-Übereinkommen wurde mit dem Schwerpunkt auf der Schaffung von Nutzen für Landwirte und die Gesellschaft eingeführt. Ein Eckpfeiler des UPOV-Übereinkommens - die Züchterausschneide - veranschaulicht dies durch Sicherstellung, dass die Züchter Zugang zu dem besten Keimplasma haben, mit dem sie ihre Pflanzenzüchtung durchführen können, damit der Fortschritt in der Pflanzenzüchtung auf ein Höchstmaß gesteigert wird.

Das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten wurde in die Akte von 1991 des Übereinkommens mit genau demselben Zweck eingeführt, den Nutzen für die Gesellschaft auf ein Höchstmaß zu steigern durch Sicherstellung, dass ein Anreiz für eine langfristige, nachhaltige Pflanzenzüchtung geschaffen wird, die den Landwirten leistungsstarke Sorten liefert und somit dem Nutzen der Gesellschaft dient.

Ziel des heutigen Seminars ist es, zu betrachten, wie sich die Politik bezüglich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf Züchtungsstrategien auswirken wird. Wir haben eine großartige Gelegenheit, uns verschiedene Pflanzenarten anzuschauen: landwirtschaftliche Arten, Zierpflanzen, Obst- und Gemüsearten, um zu sehen, wie diese Auswirkungen aussehen könnten.

Am Ende dieses Seminars wird das Ziel stehen, die gewonnenen Erkenntnisse in die Arbeit des Verwaltungs- und Rechtsausschusses der UPOV bei der Überprüfung der Anleitung zu dieser Angelegenheit einzubeziehen.

Das Seminar ist in drei Teile gegliedert:

- Die erste Sitzung befasst sich mit dem Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten für die Gegenwart und für die Zukunft.
- Die zweite Sitzung wird sich mit den Auswirkungen der Politik bezüglich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf Züchtungsstrategien befassen. Wie ich bereits

erwähnte, wird dies aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet, aus der Perspektive von landwirtschaftlichen Arten, Zierpflanzen, Obst- und Gemüsearten. Wir haben das große Glück, Referenten zu haben, die uns die Sichtweise der Züchter zu diesem Thema sachkundig vermitteln können.

- Wir werden mit einer Podiumsdiskussion abschließen, um eine Diskussion mit allen Referenten auf dem Podium zu führen. Für den Erfolg dieses Seminars ist es jedoch wichtig, dass Sie, die Teilnehmer, in dieser Sitzung Fragen an das Podium stellen.

Ich möchte mich bei allen Referenten bedanken. Wir sind wirklich hoch erfreut über die Qualität der Referenten, die als Vertreter für verschiedene geographische Regionen sowie verschiedene Pflanzentypen aus der ganzen Welt angereist sind, und vielen Dank auch an unseren Moderator, Herrn Anthony Parker.

Ich möchte auch Ihnen, den Teilnehmern, danken, da dies eine Veranstaltung ist, die dazu gedacht ist, dass Sie teilnehmen und aus den Erörterungen über im wesentlichen abgeleitete Sorten lernen können. Ich freue mich über die hohe Beteiligung und heiße Sie alle herzlich zu dieser Veranstaltung willkommen.

SITZUNG I

EIN KONZEPT DER IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN FÜR DIE GEGENWART UND DIE ZUKUNFT

Pflanzenzüchtung und Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten: Herausforderungen der Vergangenheit, Chancen für die Zukunft?

*Hauptreferent: Herr Sven J.R. Bostyn, Universität Kopenhagen, Rechtsfakultät,
Centre for Advanced studies in Biomedical Innovation Law (CeBIL), Dänemark*

UPOV-Anleitung zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten

Frau Yolanda Huerta, Rechtsberaterin und Direktorin für Ausbildung und Unterstützung, UPOV

Im wesentlichen abgeleitete Sorten: Herausforderungen der Vergangenheit und Chancen für die Zukunft

Prof. Dr. Sven J.R. Bostyn

*Außerordentlicher Professor für biomedizinisches Innovationsrecht,
Centre for Advanced Studies in Biomedical Innovation Law (CeBIL),
Universität Kopenhagen, Rechtsfakultät*

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung

2 Im wesentlichen abgeleitete Sorten: Was?

3 Wie funktioniert das System?

4 Im wesentlichen abgeleitete Sorten: Warum?

5 Wie sollte das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten umgesetzt werden?

5.1 Einleitung

5.2 Die UPOV-Erläuterungen 2017

5.3 Der künftige Weg

5.4 Welcher Test ist anzuwenden?

6 Schlussfolgerung

1.

Einleitung

In diesem Beitrag werde ich einen Überblick über das Konzept von „im wesentlichen abgeleiteten Sorten“ nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und über die Herausforderungen, die es sowohl für die UPOV als auch für die Nutzer des UPOV-Systems darstellt, geben und werde versuchen, etwas Anleitung für die Zukunft zu geben.

Wie wir im Folgenden sehen werden, ist das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten im Text der Akte nicht nur in einer recht schwierigen Sprache formuliert, sondern es hat sich auch als ebenso schwierig in der Anwendung erwiesen. Außerdem war der Konsens über die genaue Auslegung des Konzepts, die in den Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens fehlt und der späteren Umsetzung durch Gerichte und/oder Richtlinien überlassen wurde, ebenfalls eine herausfordernde Aufgabe. In diesem Beitrag werde ich zunächst einen kurzen Überblick darüber geben, was das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten impliziert. Anschließend werde ich kurz erklären, wie es funktioniert. Danach werde ich mit der Frage nach dem Grundprinzip des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten fortfahren, das für das Verständnis dessen tieferer Ziele unerlässlich ist und das es zu erfassen gilt, um zu einem begründeten Urteil darüber zu gelangen, wie das Konzept in Zukunft ausgelegt/umgesetzt werden sollte. Ich werde dann einige Gedanken zum weiteren Vorgehen bezüglich des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten darlegen, um den Gesetzgeber bei der Ausarbeitung der nächsten Schritte zu unterstützen.

2.

Im wesentlichen abgeleitete Sorten: Was?

Um zu verstehen, was das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten bedeutet, ist es hilfreich, mit dem Text der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens zu beginnen.

Im wesentlichen abgeleitete Sorten sind durch Art. 14 Absatz 5 UPOV 1991 erfasst, der besagt:

„Art. 14 Absatz 5 [Abgeleitete und bestimmte andere Sorten]

a) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden auf

- i) **Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,**
 - ii) Sorten, die sich nicht nach Artikel 7 von der geschützten Sorte deutlich unterscheiden lassen, und
 - iii) Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.
- b) **Im Sinne des Buchstaben a Nummer i wird eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte („Ursprungssorte“) abgeleitet angesehen, wenn sie**
- i) **vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist,**
 - ii) **sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und,**
 - iii) **abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.**
- c) **Im wesentlichen abgeleitete Sorten können beispielsweise durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen werden“.**

Die vorstehend genannten drei Bedingungen, d. h. dass die im wesentlichen abgeleitete Sorte vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, sich von dieser deutlich unterscheidet und der Ursprungssorte in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, entspricht, müssen kumulativ erfüllt sein.

Das Problem besteht nun darin, dass für keines dieser drei Kriterien klare Begriffsbestimmungen vorgesehen wurden. Es besteht ein allgemeiner Konsens, nicht nur in der Literatur, sondern auch unter den Nutzern des Systems, dass die Bestimmung etwas komplex ist.

Die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens liefert einige Beispiele für Züchtungstechniken, die zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten führen können, insbesondere:

- die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers,
- die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungsorte,
- Rückkreuzung; oder
- gentechnische Transformation.

3.

Wie funktioniert das System?

Wenn die normalen Schutzanforderungen (Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit) erfüllt sind, erhält der Züchter einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte ein Sortenrecht und kann somit alle sich aus dem Sortenschutz ergebenden Rechte gegenüber Dritten geltend machen.

Für die Vermarktung der abgeleiteten Sorte ist jedoch die Zustimmung des Züchters der Ursprungsorte, von der sie im wesentlichen abgeleitet wurde, erforderlich. Daraus ergibt sich, dass der „Züchter“, der eine im wesentlichen abgeleitete Sorte gewerbsmäßig zu nutzen wünscht, die Erlaubnis des Inhabers der Ursprungsorte benötigt und somit von der Ursprungsorte abhängig ist, so dass er dem Entwickler der Ursprungsorte einen Teil der Vergütung für dessen „Bemühungen“ zur Erzeugung der Ursprungsorte, von der die Erzeugung der neuen Sorte abhing, abzugeben hat.

Es ist außerdem zu beachten, dass in Bezug auf im wesentlichen abgeleitete Sorten ein Unterschied zwischen der UPOV und dem gemeinschaftlichen Sortenschutz (CPVR)¹ besteht.

UPOV: „i) vorwiegend von der Ursprungsorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungsorte abgeleitet ist, **unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungsorte ergeben, abgeleitet ist**“

¹ Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz, ABl. L 227 vom 01.09.94 S.1.

CPVR Art. 13 Absatz 6 Buchstabe a): „a) sie vorwiegend von der Ursprungsorte oder einer Sorte abgeleitet ist, die selbst vorwiegend von der Ursprungsorte abgeleitet ist“

UPOV: „iii) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, **in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungsorte ergeben, der Ursprungsorte entspricht.**

CPVR Art. 13 Absatz 6 Buchstabe c): „c) **sie in der Ausprägung der Merkmale, die aus dem Genotyp oder einer Kombination von Genotypen der Ursprungsorte resultiert,** abgesehen von Unterschieden, die sich aus der Ableitung ergeben, **im wesentlichen mit der Ursprungsorte übereinstimmt.**

Über die Frage, ob die Unterschiede zwischen UPOV und CPVR eine wesentliche Auswirkung haben, ist das letzte Wort jedoch noch nicht gesprochen. Man sagt, dass die CPVR im Hinblick auf das UPOV-Übereinkommen ausgelegt werden müssen. Aber dem Unterschied im Wortlaut sollte sicherlich eine gewisse Bedeutung beigemessen werden. Für die Zwecke dieses Beitrags lasse ich diese Frage beiseite.

4. Im wesentlichen abgeleitete Sorten: Warum?

Das System der Züchterrechte (PBR) ist ein Recht sui generis, das eine ziemlich große Bandbreite an spezifischen Bestimmungen und Anforderungen aufweist, die in anderen Rechten des geistigen Eigentums (IPR) nicht zu finden sind, und schon allein aus diesem Grund unterscheidet es sich doch ziemlich von diesen anderen Rechten des geistigen Eigentums. Das hat zum Teil mit der sehr spezifischen Natur von Züchtung zu tun. Pflanzenzüchtung ist ein schrittweiser und iterativer Prozess. Pflanzenzüchter nutzen die Arbeit früherer Pflanzenzüchter und bauen darauf auf und stützen sich auf bestehende Pflanzensorten als die Ursprungsquelle genetischer Variation².

² Jay Sanderson, ‚Plants, People and Practices. The Nature and History of the UPOV Convention‘, Cambridge University Press, 2017, 205.

Das bedeutet auch, dass für Züchter der Zugang an oberster Stelle steht. Das wiederum erklärt, warum das Züchterrechtssystem im Rahmen der UPOV die vollständige Züchteraussnahme eingeführt hat. Im Rahmen dieser Ausnahme dürfen Züchter die geschützte Sorte nicht nur zum Zwecke der Entwicklung neuer Sorten verwenden, sondern sie können solche neuen Sorten nur gewerblich vertreiben, ohne irgendeine Form der Entschädigung an den Rechtsinhaber der Sorte, die zur Erzeugung der neuen Sorte verwendet wurde, zahlen zu müssen³.

In Ermangelung jeglicher Form eines spezifischen Schutzes sind Sortenrechtsinhaber daher nicht in der Lage, Konkurrenten daran zu hindern, ihre geschützte Sorte zur Züchtung eines konkurrierenden Produktes zu verwenden und dieses gewerbsmäßig zu vertreiben.

Die vollständige Züchteraussnahme⁴ ist eine einzigartige Besonderheit des Züchterrechtssystems und kein anderes System für geistiges Eigentum schafft einen so weitgehenden Mangel an Kontrolle durch die Rechtsinhaber. Das Urheberrechtssystem verfügt über eine Reihe von gerechten Ausnahmen, darunter die Ausnahme für Studium und Forschung⁵ und eine Ausnahme für Privatkopien⁶, aber diese Ausnahmen sind viel enger gefasst als die vollständige Züchteraussnahme, da sie in ihrem Geltungsbereich eingeschränkt sind und alle den so genannten Drei-Stufen-Test gemäß Art. 9 Absatz 2 der Berner Übereinkunft⁷, erfüllen müssen, der lautet: *„Der Gesetzgebung der Verbandsländer bleibt vorbehalten, die Vervielfältigung in gewissen Sonderfällen unter der Voraussetzung zu gestatten, dass eine solche Vervielfältigung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen*

-
- 3 „Artikel 15 Ausnahmen vom Züchterrecht“: Absatz 1 [Verbindliche Ausnahmen] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf
- i) Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken
 - ii) Handlungen zu Versuchszwecken und
 - iii) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnte Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, dass Artikel 14 Absatz 5 Anwendung findet“.
- 4 Für weitere Einzelheiten über die vollständige Züchteraussnahme vergleiche unter anderem Charles Lawson, The breeder’s exemption under UPOV 1991, the Convention on Biological Diversity and its Nagoya Protocol, Journal of Intellectual Property Law & Practice, 2015, Band 10, No. 7, 526-535.
- 5 Vergleiche z. B. Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 0010 - 0019: „a) für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, sofern - außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist - die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, wann immer dies möglich ist, angegeben wird und soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.“
- 6 Vergleiche z. B. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2001/29/EG: „b) in Bezug auf Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke unter der Bedingung, dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten, wobei berücksichtigt wird, ob technische Maßnahmen gemäß Artikel 6 auf das betreffende Werk oder den betreffenden Schutzgegenstand angewendet wurden.“
- 7 Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, abgeschlossen in Paris am 4. Mai 1896, revidiert in Berlin am 13. November 1908, abgeschlossen in Bern am 20. März 1914, revidiert in Rom am 2. Juni 1928, revidiert in Brüssel am 26. Juni 1948 und revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 (mit Protokoll betreffend Entwicklungsländer), 828 UNTS, S. 221.

des Urhebers unzumutbar verletzt.“ Im Patentrecht gibt es eine Forschungsausnahme⁸ und in Europa haben einige Länder eine eingeschränkte Züchteraussnahme eingeführt. Letztere erlaubt es Dritten (und somit auch Konkurrenten), eine patentierte Pflanze für die Entwicklung einer neuen Pflanze (Sorte) zu verwenden, wobei jedoch jeglicher gewerbsmäßige Vertrieb einer solchen neuen Pflanze (Sorte) nach wie vor die Zustimmung und somit die Lizenz des Patentinhabers erfordern würde.⁹ Mit der eingeschränkten Züchteraussnahme im Patentrecht ist der Zugang zu Pflanzenmaterial gewährleistet, wobei gleichzeitig auch der Schutz der berechtigten Interessen des Patentinhabers gewahrt bleibt.

Es ist nicht schwer zu sehen, dass die Existenz einer vollständigen Züchteraussnahme nicht leicht mit einem wirksamen Schutz für die Innovationstätigkeit bei neuen Pflanzensorten in Einklang zu bringen ist. Ein grundlegendes wirtschaftliches Prinzip, das praktisch allen Rechten des geistigen Eigentums zugrunde liegt, besteht darin, dass Marktakteure ohne ein einklagbares Recht keinen Anreiz haben werden, in neue Innovationstätigkeiten zu investieren.¹⁰ Selbst wenn die vollständige Züchteraussnahme dem Sortenrechtsinhaber nicht alle Optionen zur Wahrung seiner Rechte nimmt, so nimmt sie ihm doch faktisch jegliche Möglichkeit, sein Recht gegenüber Dritten zu wahren, die die geschützte Sorte zur Entwicklung einer konkurrierenden Sorte auf Grundlage der geschützten Sorte verwenden wollen. Ein wirksamer Schutz ist de facto auf die Wahrung von Rechten gegenüber Dritten beschränkt, die mit der geschützten Sorte als solcher oder mit Teilen davon handeln.¹¹

Es gibt jedoch ein Grundprinzip für die Existenz einer Züchteraussnahme, da der Zugang zu Pflanzenmaterial für die weitere Entwicklung im Pflanzensektor als wesentlich und dringend notwendig erachtet wurde. Die vollständige Züchteraussnahme hat diesen freien Zugang definitiv sichergestellt, allerdings zu einem ziemlich hohen Preis, d.h. dass Konkurrenten, die

8 In den meisten Fällen inspiriert von der eingeschränkten Züchteraussnahme, die im sogenannten UPC-System eingeführt wurde, vergleiche Art. 27 Buchstabe c Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht, ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1-40: „Die Rechte aus einem Patent erstrecken sich nicht auf [...] c) die Verwendung biologischen Materials zum Zwecke der Züchtung, Entdeckung oder Entwicklung anderer Pflanzensorten.“ Das UPC-System ist jedoch noch nicht in Kraft getreten.

9 Für weitere Einzelheiten vergleiche z. B. Viola Prifti, *The Breeding Exemption in Patent Law: Analysis of Compliance With Article 30 of the TRIPS Agreement*, *Journal of World Intellectual Property Law*, 2013, 218-39.

10 Vergleiche in diesem Zusammenhang u.a. die Arbeit von DAM, K.W., *The Economic Underpinnings of Patent Law*, *The Journal of Legal Studies*, 1994, 247; Joseph E. Stiglitz, *ECONOMIC FOUNDATIONS OF INTELLECTUAL PROPERTY RIGHTS*, 57 *Duke Law Journal*, 2008, 1693; Richard Posner, *Intellectual Property: The Law and Economics Approach*, *The Journal of Economic Perspectives*, Bd. 19, Nr. 2 (Frühjahr 2005), S. 57-73.

11 Artikel 14 UPOV 1991:

„1) [Handlungen in Bezug auf Vermehrungsmaterial] a) Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen folgende Handlungen in Bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte der Zustimmung des Züchters:

- i) die Erzeugung oder Vermehrung,
- ii) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,
- iii) das Feilhalten,
- iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
- v) die Ausfuhr,
- vi) die Einfuhr,
- vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke.

Mutationen auf Grundlage der geschützten Sorte entwickeln, dies ohne Einschränkung tun können, was dem Sortenrechtsinhaber effektiv die Gewinne schmälert. Dies wiederum kann sich aus den vorstehend erwähnten wirtschaftlichen Gründen sehr negativ auf die Bereitschaft der Züchter auswirken, den mühsamen Prozess der Einreichung von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten überhaupt erst auf sich zu nehmen.

Ein alter europäischer Fall aus dem Jahr 1985 veranschaulicht dieses Problem tatsächlich sehr gut. Im Fall Pitica/Kyria¹² war die Frage, ob ein Sortenrechtsinhaber bestimmter Rosensorten Einfluss auf die von einem Lizenznehmer des Sortenrechtsinhabers entwickelten Rosensorten ausüben kann, wobei es sich bei diesen neuen Rosensorten um Mutationen handelte, die auf Grundlage der geschützten Sorten entwickelt wurden. Die Europäische Kommission vertrat die Ansicht, dass dies nicht möglich sei, da es erstens eine Züchteraussnahme gebe, die die Wahrung von Sortenrechten gegenüber Dritten verhindere, und zweitens der Lizenznehmer für diese Rosenmutanten einen Anspruch auf eigene Sortenrechte habe und es nach dem europäischen Wettbewerbsrecht keine Möglichkeit gebe, den Lizenznehmer, der einen Anspruch auf eigene Sortenrechte habe, zu verpflichten, jegliche solchen Rechte an den Lizenzgeber zu übertragen. Dieser Fall veranschaulicht perfekt das Rätsel, mit dem das Züchterrechtssystem konfrontiert ist. Auch wenn der Fall zeitlich vor der Einführung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten liegt, ist er nichtsdestotrotz sogar im Zusammenhang mit im wesentlichen abgeleiteten Sorten immer noch relevant.

Angesichts der vorstehend genannten Einschränkungen im Züchterrechtssystem im Rahmen der UPOV war man tatsächlich der Ansicht, dass etwas getan werden müsse, um die legitimen Erwartungen und Rechte der Sortenrechtsinhaber zu schützen. Dies führte zur Entwicklung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, da dieses System es dem Rechtsinhaber erlauben würde, seine Rechte gegenüber einem Konkurrenten auszuüben, der eine Sorte auf den Markt gebracht hat, die als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte gilt. Das Grundprinzip war daher, den Schutzzumfang des Sortenrechtsinhabers zu erweitern, um ihm die Wahrung seiner Rechte zu ermöglichen und seine Investitionen in die Innovationstätigkeit für die Entwicklung neuer Sorten zu schützen.

Das Verständnis dieses Grundprinzips ist hinsichtlich der weiteren Auswertung, wie ein solches Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten umgesetzt werden muss, von entscheidender Bedeutung. Wie an dem vorstehend erwähnten Fall Pitica/Kyria veranschaulicht wurde, sollte die Einführung eines Systems von im wesentlichen abgeleiteten Sorten es dem Rechtsinhaber ermöglichen, seine Rechte gegenüber Dritten zu wahren, die einfach eine Mutation entwickeln. Wie es in der Entscheidung der Europäischen Kommission hieß, kann eine neue Sorte, z. B.

¹² 85/561/EWG: Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1985 in einem Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/30.017 – Züchterrechte: Rosen), ABl. L 369 vom 31.12.1985 S. 0009 - 0018.

eine neue Mutation, unmittelbar einen neuen Markt schaffen und folglich sehr schnell jegliche Gewinne für den ursprünglichen Sortenrechtsinhaber schmälern: „In dem besonderen Fall, wo – wie bei der Sorte Pitica/Kyria – von einem Dritten eine natürliche Mutation an einer Pflanze einer bereits im Namen des Ursprungszüchters geschützten Muttersorte entdeckt wurde, müssen die etwaigen Rechte der Beteiligten – Entdecker und Ursprungszüchter – an der aus dieser Mutation gewonnenen neuen Sorte nach dem Gesetz bestimmt werden. Dies ist insbesondere bei Pflanzen für den Garten- und Schnittblumenbedarf wirtschaftlich außerordentlich wichtig, da jede durch Mutation oder Züchtung gewonnene neue Sorte von heute auf morgen einen derart großen Markterfolg haben kann, wie die Baccara-Rose seinerzeit hatte oder die Sonia-Rose noch heute hat“.¹³

Vor der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens wurden die Existenz der vollständigen Züchteraussnahme und die Tatsache, dass die Wahrung von Sortenrechten gegenüber Drittzüchtern, die die geschützte Sorte für die Entwicklung und Vermarktung einer neuen Sorte verwenden, kaum möglich war, auch aus anderen Gründen langsam zu einem größeren Problem, auch wenn dies anfangs nicht der Fall war. Herkömmliche Pflanzenzüchtung war ein schrittweiser und zeitaufwendiger Prozess und der Mangel an Möglichkeiten zur Wahrung von Rechten in Verbindung mit einer vollständigen Züchteraussnahme schadete den Rechtsinhabern folglich nicht so sehr, da der bloße Zugang zu der geschützten Sorte für die Züchtung einer neuen Sorte noch eine gewisse Zeit erfordern würde, während derer der Rechtsinhaber einen De-facto-Schutz auf dem Markt hatte. Mit dem Aufkommen neuer Züchtungstechniken, wie z. B. molekularer Technologien, Gentechnik und Genbearbeitungstechniken, ist dieser Zeitvorteil auf dem Markt verschwunden, da diese neuen Techniken viel schneller zu einer neuen Sorte führen. Dies würde es den Konkurrenten ermöglichen, die Züchteraussnahme, in deren Rahmen sie die geschützte Sorte für die Züchtung einer neuen Sorte verwenden und auf den Markt bringen dürfen, zu nutzen, um viel schneller in den Wettbewerb mit dem Rechtsinhaber einzutreten: „Ein hypothetisches Beispiel hierfür ist eine geschützte Orangensorte, die verwendet wurde, um eine neue Orangensorte zu schaffen, die in Form, Farbe und Geschmack mit der geschützten Sorte identisch ist. Im Allgemeinen, auch wenn der Unterschied zwischen den beiden Sorten darin besteht, dass die neue Sorte eine andere Blattfarbe hat, ist sie sortenschutzfähig, weil sie von der geschützten Sorte unterscheidbar ist“.¹⁴

Die Einführung eines Elements in das Züchterrechtssystem, das es dem Rechtsinhaber ermöglicht, seine Rechte gegenüber Drittentwicklern zu wahren, die die geschützte Sorte verwenden, war ein naheliegendes Mittel, um eine wirksamere Form des Züchterrechtsschutzes zu schaffen.

13 Absatz 8 der Entscheidung.

14 Jay Sanderson, ‚Plants, People and Practices. The Nature and History of the UPOV Convention‘, Cambridge University Press, 2017, 211-212.

Ein weiteres Argument, weshalb Rechtsinhaber mit den sehr eingeschränkten Möglichkeiten zur Wahrung ihrer Rechte im Rahmen des Züchterrechtssystems unzufrieden waren, war die sehr eng ausgelegte Anforderung der Unterscheidbarkeit. Gemäß Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens „muss sich die Sorte durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt des Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist“.¹⁵ Es wurde argumentiert, dass es zu einfach sei, diese Anforderung zu erfüllen, da die Prüfung der Unterscheidbarkeit auf physisch erfassbaren ‚morphologischen oder physiologischen‘ Unterschieden beruhe.¹⁶ Eine derart niedrige Schwelle bedeutet wiederum, dass ohne einen weiteren Mechanismus zur Wahrung der Rechte jede geringfügige Veränderung potentiell ausreichen könnte, um ein neues Sortenrecht zu erlangen, wodurch es dann aus dem Geltungsbereich des Sortenrechts, von dem es sich minimal unterscheidet, herausfallen würde.

Ein weiteres, oft übersehenes Grundprinzip für die Einführung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten ist die Tatsache, dass das Patentsystem als Mittel zur Erlangung von Schutz des geistigen Eigentums immer „beliebter“ wurde, und zwar bis zu einem gewissen Grad auf Kosten des Züchterrechtssystems. Patentschutz, der sowohl für gentechnisch veränderte als auch für traditionell angebaute Pflanzen verfügbar ist (vorausgesetzt, es handelt sich nicht um ein im wesentlichen biologisches Verfahren zur Erzeugung von Pflanzen),¹⁷ schafft ein einklagbares Recht. Der Patentschutz war schon immer weiter gefasst als bloßes Kopieren. Das Patentsystem wendet eine Äquivalenzlehre¹⁸ an, in deren Rahmen mehr in den Umfang des Patents fallen kann, als wörtlich in der Patentschrift beansprucht wurde. Die Äquivalenzlehre beruht auf der Prämisse, dass sich das Patent auf diejenigen Ausführungsformen erstreckt, die, obwohl nicht wörtlich beansprucht, als in dem Umfang des Patents enthalten gemeint gewesen sein müssen, als der Patentanmelder den spezifischen Wortlaut der Patentansprüche bei der Definition seiner Erfindung verwendet hat. Diejenigen Merkmale, die über das hinausgehen, was wörtlich beansprucht wurde, stellen eine angemessene Erweiterung des Schutzzumfangs dar. Im Vereinigten Königreich wird diese Praxis oft als „zweckorientierte Auslegung“ bezeichnet, was bedeutet, dass „einer Patentschrift eine angemessene zweckorientierte Auslegung zugesprochen werden sollte anstatt einer rein wörtlichen, die sich aus deren Anwendung auf die Art von akribischer verbaler Analyse ableitet, zu der Anwälte durch ihre Ausbildung allzu oft

15 Art. 7 UPOV 1991 lautet: „Die Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist“.

16 Jay Sanderson, op.cit., 209.

17 Für weitere Einzelheiten über die Nicht-Patentierbarkeit von im wesentlichen biologischen Verfahren zur Erzeugung von Pflanzen vergleiche Sven J.R. Bostyn, Patentability of plants: at the crossroads between monopolising nature and protection technological innovation? *The Journal of World Intellectual Property* (2013), Band 16, Nr. 3-4, S. 105-149; G 001/08 (Tomatoes/STATE OF ISRAEL) vom 9.12.2010, ECLI:EP:BA:2010 :G000108.20101209.

18 Vergleiche zum Beispiel Art. 69 EPÜ und das Protokoll über die Auslegung von Artikel 69 EPÜ vom 5. Oktober 1973, revidiert durch die Akte zur Revision des EPÜ vom 29. November 2000.

verleitet werden. In jedem Fall stellt sich die Frage, ob Personen mit praktischen Kenntnissen und Erfahrungen in der Art der Arbeit, für die die Erfindung vorgesehen ist, verstehen würden, dass die strikte Einhaltung eines bestimmten beschreibenden Wortes oder Satzes, das bzw. der in einem Anspruch erscheint, vom Patentinhaber als eine wesentliche Anforderung an die Erfindung beabsichtigt war, so dass jegliche Variante aus dem beanspruchten Monopol herausfallen würde, selbst wenn sie keine wesentliche Auswirkung auf die Funktionsweise der Erfindung haben könnte.“¹⁹

Außerdem erlaubte der Patentschutz vor der Einführung der eingeschränkten Züchteraussnahme im Patentrecht Konkurrenten nicht, die patentgeschützte Pflanze (einschließlich Pflanzensorten) im Hinblick auf die Entwicklung und Vermarktung einer konkurrierenden neuen Sorte zu verwenden.²⁰ Die Verfügbarkeit eines Rechts des geistigen Eigentums, das wirksam gegenüber Konkurrenten gewahrt werden kann, macht dieses Recht des geistigen Eigentums für Innovatoren viel attraktiver als eines, das nicht oder nur sehr schwer zu wahren ist. Dies stellt eine existentiellere Bedrohung für das Züchterrechtssystem dar, das unter Druck geriet, ein System für geistiges Eigentum bereitzustellen, das es den Rechtsinhabern ermöglicht, ihre Rechte gegenüber Dritten, die ihre geschützten Sorten zur Entwicklung und Vermarktung konkurrierender Produkte nutzen, wirksam zu wahren.

Ein weiterer Grund, der angeführt werden könnte, um die Einführung eines Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu verteidigen, hängt mit dem Schutzzumfang zusammen. Wie wir gerade gesehen haben, geht der Schutzzumfang im Rahmen des Patentrechts über das hinaus, was wörtlich geschützt wurde. Dies erlaubt es dem Patentinhaber, einen Anspruch über die wörtliche Formulierung hinaus geltend zu machen, was zum Teil dadurch bedingt ist, dass die Sprache ihre eigenen Grenzen hat, und da Erfindungen in Worten ausgedrückt werden müssen, um Patentschutz zu erlangen, wirkt sich diese Unvollkommenheit zwangsläufig darauf aus, wie die Erfindung beansprucht wird.

Man kann sich vorstellen, dass eine der Äquivalenzlehre ähnliche Lehre, für Sortenrechte hätte entwickelt werden können. Es wurde gesagt, dass dies aufgrund der sehr spezifischen Anforderungen im Züchterrechtssystem nicht durchführbar sei.²¹ Eine davon ist die Anforderung der Unterscheidbarkeit. Wie wir gesehen haben, ist diese Anforderung so ausgelegt worden,

19 Catnic gegen Hill und Smith, [1982] R.P.C. 183, bei 243.

20 Einige Personen haben vorgeschlagen, dass die Verwendung der patentgeschützten Pflanze zur Entwicklung einer neuen Sorte unter die Forschungsausnahme im Patentrecht hätte fallen können. Ich habe viele Jahre lang argumentiert, dass dies zumindest in den meisten Gerichtsbarkeiten tatsächlich nicht möglich gewesen wäre, da die Forschungsausnahme in vielen Ländern Tätigkeiten mit dem patentierten Gegenstand zur Entwicklung und Vermarktung eines anderen Produkts nicht abdeckt, und in diesem Sinne läuft die Berufung auf die Forschungsausnahme in diesem Zusammenhang auf eine falsche Auslegung des Gesetzes hinaus.

21 Mark D. Janis & Stephen Smith, *Technological Change and the Design of Plant Variety Protection Regimes*, 82 Chi.-Kent L. Rev., 2007, (1557) at 1591.

dass ein sehr geringer Unterschied zu einer unterscheidbaren Sorte führen könnte, die in der Lage ist, ein eigenes Recht zu erlangen. An diesem Argument ist eindeutig etwas Wahres dran, aber es muss hinzugefügt werden, dass auch gemäß Patentrecht die bloße Tatsache, dass ein angeblich verletzendes Produkt sein eigenes Patentrecht erlangt hat, nicht unter allen Umständen an sich ein erfolgreiches Argument ist, um zu behaupten, dass keine Verletzung durch Äquivalenz besteht. Da dies für das Patentrecht gilt, könnte man mutatis mutandis argumentieren, dass nichts verhindern würde, den Schutzzumfang eines Sortenrechts auf andere Pflanzensorten zu erweitern, die einen eigenständigen Schutz erlangt haben. Wie wir bei der Erläuterung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten gesehen haben, nimmt das UPOV-Übereinkommen diese Ansicht eigentlich auch als einen Ausgangspunkt, da eine im wesentlichen abgeleitete Sorte eine Pflanzensorte ist, die sich von der geschützten Sorte unterscheidet. Es muss jedoch hinzugefügt werden, dass der genaue Geltungsbereich der Äquivalenzlehre viele Jahre nach ihrer Einführung in verschiedenen Gerichtsbarkeiten immer noch ein heftig diskutiertes Thema ist, das regelmäßig zu Verweisungen an die höchsten Gerichte zur weiteren Klärung führt. In diesem Zusammenhang war es wahrscheinlich klug, ein gesetzlich bindendes Konzept und einen Test zur Bestimmung des Geltungsbereichs im Züchterrechtssystem einzuführen, da dies ein Bereich ist, in dem die Rechtsprechung sehr spärlich ist und Rechtsstreitigkeiten die Ausnahme bilden. Es war jedoch nicht hilfreich, dass das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten ohne viel weitere Klärung oder Erläuterung zur Umsetzung eingeführt wurde.

Die in den vorstehenden Ausführungen entwickelte Argumentation ist der Kontext, in dem man die Einführung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten sehen muss. Jegliche Auslegung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, die de facto die wirksame Wahrung von Sortenrechten gegenüber Dritten aushöhlen würde, würde faktisch die Daseinsberechtigung des Züchterrechtssystems aushöhlen, und es ist schwer vorstellbar, dass der Gesetzgeber bei der Gestaltung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten dieses Ziel vor Augen gehabt hätte, da dies faktisch die existenzielle Bedrohung des Systems nicht mindern würde. Daraus folgt, dass jegliche Auslegung der Bestimmungen für im wesentlichen abgeleitete Sorten in einer Weise, die in der Umsetzung keine wirksame Form von Wahrung von Rechten bietet, z. B. durch eine Beschränkung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf einen sehr engen Geltungsbereich von Situationen, unter Ausschluss einer Fülle von Situationen, in denen Dritte die geschützte Sorte verwenden, eine konkurrierende Sorte entwickeln und vermarkten, meiner Ansicht nach dem Grundprinzip der Einführung eines Konzepts zuwiderläuft, das darauf abgezielt hat, die Wahrung von Rechten des geistigen Eigentums zu ermöglichen, und zweitens meiner Ansicht nach auch den angemessenen Erwartungen der Inhaber solcher Rechte des geistigen Eigentums nicht gerecht wird. Ich werde später in diesem Beitrag darauf zurückkommen.

Das bringt uns dann zu der nächsten Frage, wie man ein System von im wesentlichen abgeleiteten Sorten umsetzen kann, um ihm eine angemessene und funktionierende Wirkung zu verleihen.

5.

Wie sollte das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten umgesetzt werden?

5.1 Einleitung

Der nächste Schritt in der Argumentation ist dann die Vertiefung der Frage, wie ein Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten in der Praxis umgesetzt werden sollte. Das war immer schon ein sehr schwieriges Thema, seit es das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten gibt. Zumindest ein Grund, aus dem es sich als so schwierig umzusetzen erwiesen hat, besteht darin, dass das gesamte Konzept von im wesentlichen abgeleitete Sorten „ein hybrides Konzept ist, das wissenschaftliche, rechtliche und pragmatische Fragen aufwirft“.²² Ein weiterer Grund ist auch, dass der Gesetzestext bekannterweise schwer zu verstehen ist.²³

Zu dieser Frage bestehen ziemlich gegensätzliche Ansichten. Es wurde einerseits argumentiert, dass das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten sehr eng ausgelegt werden sollte, d.h. dass nur diejenigen neuen Sorten, die eine oder sehr wenige Veränderungen gegenüber der Ursprungssorte aufweisen, in den Schutzzumfang des Rechtsinhabers der Ursprungssorte fallen können. In diesem Zusammenhang wird manchmal von „Plagiaten“ gesprochen.²⁴ Andererseits wird argumentiert, dass die Beschränkung des Schutzmechanismus für im wesentlichen abgeleitete Sorten auf „Plagiat“ gleichbedeutend damit wäre, keinerlei zusätzlichen Schutzzumfang in irgendeiner sinnvollen Weise einzuführen.²⁵ Aus Gründen, auf die ich nachstehend näher eingehen werde, würde ich dem letzteren Standpunkt zustimmen.

5.2 Die UPOV-Erläuterungen 2017

Zunächst ist es nützlich, die derzeitige Position der UPOV gegenüber dem Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu erläutern, wie dies in den Erläuterungen 2017 dargelegt wurde.²⁶

22 Jay Sanderson, ‚Plants, People and Practices. The Nature and History of the UPOV Convention‘, Cambridge University Press, 2017, 206.

23 Vergleiche auch P.A.C.E. van der Kooij, Afgeleide rassen Anno 2008, Agrarisch Recht, Nr. 7/8, Juli - August 2008, S.311-317;

24 Noel Byrne, Commentary on the Substantive Law of the 1991 UPOV Convention for the Protection of Plant Varieties, Centre for Commercial Law Studies, London, 1994, S. 55; Charles Lawson, Plant breeder's rights and essentially derived varieties: still searching for workable solutions, E.I.P.R. 2014, 36(8), 499-517; Australisches Züchterrechtsgesetz von 1994, Abschnitt 4 Buchstabe c: „[...] c) sie weist keine wichtigen (im Unterschied zu kosmetischen) Besonderheiten auf, die sie von dieser anderen Sorte unterscheiden“.

25 CIOPORA-Position zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten, wie im schriftlichen Verfahren im Mai / Juni 2016 gebilligt, abrufbar unter https://docs.wixstatic.com/ugd/53e3d5_a6fec4442fce4747a945a1303817eb75.pdf

26 Erläuterungen zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vom 6. April 2017, UPOV/EXN/EDV/2.

Um im wesentlichen abgeleitet zu sein, muss eine zweite Pflanzensorte ‚vorwiegend abgeleitet‘ von der Ursprungssorte sein, sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheiden und genetische Übereinstimmung mit der Ursprungssorte in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp ergeben, zum Ausdruck bringen.

Es gibt daher drei Bedingungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, d.h. „vorwiegend abgeleitet“, die Sorte muss „deutlich unterscheidbar“ sein, „wesentliche Merkmale“ und „der Ursprungssorte entsprechen“. Das Problem ist jedoch, dass das UPOV-Übereinkommen keine Begriffsbestimmung dessen enthält, was „vorwiegend abgeleitet“ ist, was „wesentliche Merkmale“ sind und was es bedeutet, dass die im wesentlichen abgeleitete Sorte „der Ursprungssorte entspricht“.

Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c gibt einige Beispiele dafür, was als im wesentlichen abgeleitete Sorten angesehen werden könnte, d. h. „eine natürliche oder künstliche Mutante oder ein somaklonaler Abweicher, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, Rückkreuzung oder gentechnische Transformation“.

In den Erläuterungen heißt es ferner:

- „5. *Der Satz „unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale“ erfordert, dass die Ausprägung der wesentlichen Merkmale mit der Ursprungssorte übereinstimmt und von ihr abgeleitet ist.*
6. *Folgendes könnte in Bezug auf den Begriff der „wesentlichen Merkmale“ geprüft werden:*
- i) wesentliche Merkmale bedeuten in Bezug auf eine Pflanzensorte vererbare Merkmale, die durch die Ausprägung eines oder mehrerer Gene bestimmt werden, oder andere vererbare Determinanten, die zu den hauptsächlichsten Merkmalen, zur Leistung oder zum Wert der Sorte beitragen;*
 - ii) Merkmale, die aus Sicht der Erzeuger, Verkäufer, Lieferanten, Käufer, Empfänger oder Nutzer wichtig sind;*
 - iii) Merkmale, die für die Sorte als Ganzes wesentlich sind, darunter beispielsweise morphologische, physiologische, agronomische, industrielle und biochemische Merkmale;*
 - iv) wesentliche Merkmale können oder können auch nicht phänotypische Merkmale sein, die für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) verwendet werden;*

- v) *wesentliche Merkmale sind nicht auf jene Merkmale beschränkt, die sich ausschließlich auf Leistungsstärke oder Wert beziehen (zum Beispiel könnte Krankheitsresistenz als wesentliches Merkmal betrachtet werden, wenn die Sorte krankheitsanfällig ist);*
- vi) *wesentliche Merkmale können bei Pflanzen/Arten verschieden sein“.*

Etwas mysteriös heißt es in den Erläuterungen weiter: „7. Der Satz „sie lässt sich deutlich von der Ursprungsorte unterscheiden“ legt fest, dass sich die wesentliche Ableitung nur auf Sorten bezieht, die gemäß Artikel 7 deutlich von der Ursprungsorte unterschieden werden können und entsprechend schutzfähig sind.“ Das ist aus rechtlicher Sicht etwas schwierig nachzuvollziehen, da zur Erlangung des Sortenschutzes nicht nur das Erfordernis der Unterscheidbarkeit zu erfüllen ist, sondern auch die Homogenität und Beständigkeit.

Aus Absätzen 9 und 10 der Erläuterungen geht hervor, dass die UPOV einen eher eng gefassten Geltungsbereich des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten im Sinn hatte:

„9. Die Worte „mit Ausnahme der sich aus der Ableitung ergebenden Unterschiede“ setzen keinen Grenzwert für den Umfang an Unterschieden, die bestehen können, wenn eine Sorte als im wesentlichen abgeleitete Sorte betrachtet wird. Allerdings wird in den Nummern i und iii von Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b ein Grenzwert vorgegeben. **Die Unterschiede dürfen nicht dergestalt sein, dass die Sorte nicht mehr „die Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungsorte ergeben, aufweist“.**

10. Die in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c angeführten Beispiele verdeutlichen, dass die Unterschiede, die sich aus dem Ableitungsvorgang ergeben, **nur einer oder sehr wenige sein sollten. Gibt es allerdings nur einen oder sehr wenige Unterschiede, so heißt das nicht zwingend, dass eine Sorte im wesentlichen abgeleitet ist.“**

5.3 Der künftige Weg

Alles im vorstehenden Wortlaut der Erläuterungen, insbesondere in Absätzen 9 und 10, scheint darauf hinzudeuten, dass nur in sehr begrenzten Fällen auf das Vorliegen einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte geschlossen werden könnte. Wie wir bereits früher in diesem Beitrag dargelegt haben, ist es sehr fraglich, ob dies die Absicht des Gesetzgebers war. Im Folgenden entwickeln wir ein grundlegendes rechtliches Argument, um dies zu beweisen.

Um die Absicht des Gesetzgebers zu ermitteln – was in diesem speziellen Fall zugegebenermaßen nicht sehr einfach ist – werden wir auf herkömmliche Mittel zur Ermittlung der Absicht zurückgreifen. In diesem Zusammenhang kann uns das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge²⁷ bei der Ermittlung der Bedeutung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten weiterhelfen. In Artikel 32 heißt es: „Ergänzende Auslegungsmittel, insbesondere die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsabschlusses, können herangezogen werden, um die sich unter Anwendung des Artikels 31 ergebende Bedeutung zu bestätigen oder die Bedeutung zu bestimmen, wenn die Auslegung nach Artikel 31 a) die Bedeutung mehrdeutig oder dunkel lässt oder b) zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führt.“

Ich denke, man muss wirklich sagen, dass sich aus dem Wortlaut von Art. 14 Absatz 5 UPOV 1991 an sich keine sehr klare Bedeutung des Geltungsbereichs des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten ableiten lässt. Wäre er sehr klar gewesen, wäre die Suche nach seinem genauen Geltungsbereich und seiner Auslegung inzwischen abgeschlossen.

Das bedeutet, dass wir nach zusätzlichen Auslegungsmöglichkeiten suchen müssen, was nach Art. 32 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ausdrücklich erlaubt ist. Ferner ist es uns nach demselben Art. 32 gestattet, die vorbereitenden Arbeiten zu betrachten, um Klarheit in ansonsten unklaren oder mehrdeutigen Fragen zu finden.

Das UPOV-Übereinkommen und seine vorbereitenden Arbeiten nehmen auf dieses Kriterium von „einer oder sehr wenige“ keinen Bezug. Im Gegenteil, ein Vorschlag, den Geltungsbereich des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf sehr wenige Unterschiede zu beschränken, wurde bei den Verhandlungen über die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ausdrücklich abgelehnt. Tatsächlich unterbreitete die deutsche Delegation folgenden Vorschlag: „b) Im Sinne des Buchstaben a Nummer iv gilt eine Sorte als im wesentlichen abgeleitete Sorte, wenn sie i) unmittelbar von einer andern Sorte („Ursprungssorte“) abstammt und **bis auf ganz wenige Änderungen** die Ausprägungen der Merkmale beibehalten hat, die aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte resultieren und ii) sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet“.²⁸

Dieser Vorschlag wurde mit großer Mehrheit abgelehnt: „Der in Dokument DC/91/92 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Deutschlands betreffend die Begriffsbestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten wurde mit vier Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen abgelehnt“.²⁹

27 Vereinte Nationen, Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, 23. Mai 1969, Vereinte Nationen, Vertragsreihe, Band 1155, S. 331, verfügbar unter <https://www.admin.ch/opc/de/classifiedcompilation/19690099/index.html>

28 Vergleiche DC/91/92, Seite 132 der Aufzeichnungen der diplomatischen Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Genf, 1991, mit dem Vorschlag der deutschen Delegation.

29 Punkt 1092 der Aufzeichnungen, Seite 344.

Diese Ablehnung impliziert, dass es ziemlich schwierig ist, zu behaupten, dass es die Absicht des Gesetzgebers war, den Geltungsbereich des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf nur einen oder sehr wenige Unterschiede zu beschränken. Das wiederum bedeutet, dass der Gesetzgeber einen breit gefassten Geltungsbereich im Sinn gehabt haben muss. Wie breit gefasst dieser Geltungsbereich genau ist, geht aus den vorbereitenden Arbeiten nicht hervor, könnte aber wahrscheinlich aus einer zweckbezogenen Auslegung der Absichten des Gesetzgebers abgeleitet werden.

In diesem Sinne informieren uns die vorbereitenden Arbeiten darüber, dass das Ziel der Überarbeitung des UPOV-Übereinkommens unter anderem darin bestand, „die Rechte des Züchters zu verstärken“.^{29 30} Selbst wenn uns dieses Ziel immer noch nicht klar über den genauen Geltungsbereich informiert, führt die Zusammenführung der beiden Argumente zu der Schlussfolgerung, dass das Ziel des Gesetzgebers darin bestand, den Rechtsinhabern einen breiteren Schutzzumfang zu gewähren, und dass dabei eine eng auszulegende Auslegung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten gemäß den vorbereitenden Arbeiten nicht mit der Absicht des Gesetzgebers in Einklang steht.

Das führt zu der Schlussfolgerung, dass ein Test auf „Plagiat“ keine Auslegung ist, die der Absicht des Gesetzgebers entspricht.

Dies trägt außerdem der Tatsache Rechnung, dass die Verwendung des Begriffs Plagiat, der in einem Großteil der Literatur zu diesem Thema zu einem der Hauptausdrücke geworden ist, denjenigen, die diesen als Mittel dazu verwenden möchten, dem Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten Bedeutung zu verleihen, tatsächlich keinen Gefallen tut. Er stammt aus einem anderen Recht des geistigen Eigentums (Urheberrecht), das eine ganz anderes Grundprinzip, eine völlig andere Funktionsweise, und wie bereits gesagt, viel enger gefasste Ausnahmen von den Rechten des Urheberrechtsinhabers hat.³¹ Es ist im Allgemeinen nie eine gute Idee, Rechtskonzepte aus anderen Rechtssystemen willkürlich zu übernehmen, und es ist insbesondere ungeschickt, wenn das System, aus dem es übernommen wurde, sehr unterschiedlich funktioniert und ein doch ziemlich unterschiedliches Grundprinzip hat, wie es beim Urheberrecht der Fall ist.

Es gibt auch andere Gründe, aus denen die Verwendung des Begriffs „Plagiat“ als ein Standard für die Umsetzung für im wesentlichen abgeleitete Sorten nicht unbedingt eine gute Idee ist. Die Formulierung „Plagiat“ wird als gleichbedeutend mit „nur wenigen geringfügigen Unterschieden“ festgelegt. Das eine folgt jedoch nicht notwendigerweise aus dem anderen. Im Urheberrecht, aus dem der Begriff Plagiat entnommen zu sein scheint, gibt es keine solche Regel, dass ein

30 UPOV, Dok. IOM/IV/2, Einführung, Unterabschnitt B. Absatz 5 Nummer i).

31 Vergleiche auch Mark D. Janis & Stephen Smith, *Technological Change and the Design of Plant Variety Protection Regimes*, 82 Chi.-Kent L. Rev., 2007, (1557) um 1592.

Plagiat oder eine Urheberrechtsverletzung nur dann vorliegt, wenn es nur wenige geringfügige Unterschiede gibt. Selbst wenn es nationale Unterschiede bei der Auslegung von Bestimmungen über Urheberrechtsverletzungen gibt, könnte man im Allgemeinen sagen, dass eine Urheberrechtsverletzung vorliegt, wenn das „ganze oder ein wesentlicher Teil“ des geschützten Werkes kopiert wurde. Die Formulierung „ganzes oder wesentlicher Teil des Werkes“ stellt sowohl ein quantitatives als auch ein qualitatives Kriterium³² dar, was bedeutet, dass es sich nicht notwendigerweise nur um einige wenige geringfügige Unterschiede handelt. In einigen Fällen wird mehr oder weniger erforderlich sein. Auch aus diesem Grund ist die Berufung auf das Konzept des „Plagiats“ als ein Test für die Umsetzung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten schwer zu rechtfertigen.

Ausgehend von diesem recht logischen Argument in Verbindung mit der in den vorhergehenden Absätzen vorgenommenen herkömmlichen Auslegung der Bestimmungen des Übereinkommens führt dies zu der unvermeidlichen Schlussfolgerung, dass ein Test auf ein „Plagiat“ nicht nur keine Auslegung im Einklang mit der Absicht des Gesetzgebers ist, sondern dass es auch nicht ratsam ist, diesen als einen Test für die Auslegung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu verwenden, da es sich um ein Rechtskonzept handelt, das dem Züchterrechtssystem fremd und mit ihm unvereinbar ist.

Ich möchte diesen Punkt mit ein paar Beispielen weiter veranschaulichen. Mutationen, aber auch neue Züchtungstechniken (NBT) zielen nicht auf Plagiate ab, könnten und sollten aber dennoch unter das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten fallen. Es ist schwer vorstellbar, wie eine Farbmutation auf ein Plagiat abzielen könnte. Ebenso ist es schwierig zu erkennen, wie Genbearbeitungstechniken unter Verwendung von CRISPR-Cas auf ein Plagiat abzielen könnten. Aber in beiden Fällen könnten solche neuen Sorten immer noch eine im wesentlichen abgeleitete Sorte sein, zumindest unserer Ansicht nach.

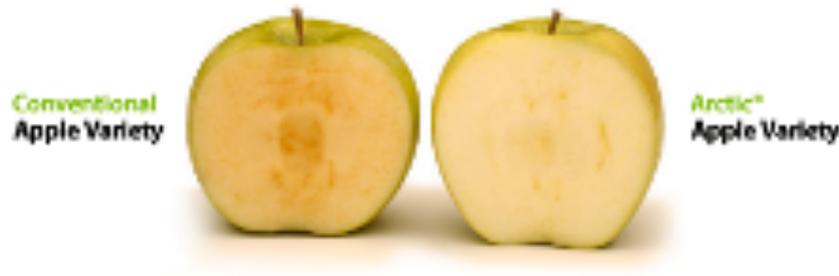
Markerunterstützte Züchtung ist ein Bereich, der beispielhaft zeigt, wie sich ein Plagiat-Test als ungeeignet erweist, um wesentliche Ableitung zu bestimmen. Ein Züchter kann ein molekulares Markerprofil auswählen, das „ausreichend unterschiedlich“ von der Ursprungssorte ist.³³ In der Literatur wird das folgende Beispiel angeführt: „Liegt der Schwellenwert für die Sorte Y bei 90 Prozent, kann möglicherweise sichergestellt werden, dass nachfolgende Sorten einen genetischen Schwellenwert von 85 Prozent oder weniger aufweisen, obwohl nur geringfügige Veränderungen an der Ursprungssorte vorgenommen wurden. Während die neue Pflanzensorte quantitativ außerhalb der für wesentliche Ableitung festgelegten Grenze liegen kann, kann sie sich möglicherweise dennoch auf die wichtigen oder wesentlichen

32 Vergleiche z. B. nach britischem Recht: *Football Ltd gegen William Hill (Football) Ltd* [1964] 1 W.L.R. 273; *Designers Guild gegen Williams* [2000] 1 WLR 2416.

33 J. Donnerwirth, J. Grace und S. Smith, ‚Intellectual property rights, patents, plant variety protection and contracts: A perspective from the private sector‘ (2004) 9 *IP Strategy Today* 19, wie zitiert in Jay Sanderson, *op.cit.*, 221.

Merkmale der bestehenden Sorte für ihre gewerbliche Attraktivität für die Industrie stützen.“³⁴ Bei einem Test der wesentlichen Ableitung basierend auf einem „Plagiat“ wäre, selbst wenn man wüsste, was dies im Rahmen des Züchterrechtssystems genau bedeutet, quod non, eine solche Ableitung möglicherweise kein Plagiat und somit keine im wesentlichen abgeleitete Sorte, selbst wenn sie immer noch die meisten wichtigen und wesentlichen Merkmale von der geschützten Ursprungssorte ableitet.

Ich fahre mit dem Beispiel von Arctic®³⁵ Apple fort.



Was ist Arctic® Apple? Den Entwicklern der neuen Sorte zufolge „vermischt sich die Polyphenoloxidase (PPO), die sich in einem Teil der Zelle befindet, mit Polyphenolen, die sich in einem anderen Teil der Zelle befinden, wenn die Zelle eines typischen Apfels aufbricht - zum Beispiel durch Beißen, Schneiden oder Quetschungen. (PPO ist ein Pflanzenenzym. Polyphenole sind eine der vielen Arten von chemischen Substraten, die verschiedenen Zwecken dienen, u.a. für Aroma und Geschmack sorgen). Wenn sich PPO und Polyphenole vermischen, bleibt Melanin mit einem Brauntönen zurück. Die Sorte Arctic® Apple produziert praktisch keine PPO, so dass es nie zu einer enzymatischen Bräunungsreaktion kommt. Das bedeutet, dass die Polyphenole der Sorte Arctic® Apple nicht verbraucht werden, wenn der Apfel angebissen, in Scheiben geschnitten oder anderweitig gequetscht wird.“³⁶ Den Entwicklern zufolge wurde das Ergebnis außerdem durch die Identifizierung der vier Gene erreicht, die für die Bräunung des Apfels verantwortlich sind, sowie durch das Ausschalten des Gens, um die Expression von PPO zu unterdrücken.³⁷

Man kann nun zwei verschiedene Ansichten darüber haben, ob die Sorte Arctic® Apple als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte aus einer Ursprungssorte angesehen werden sollte oder nicht.

34 Jay Sanderson, a.a.O., 221

35 Das Bild wurde für Forschungszwecke verwendet und von <https://www.arcticapples.com/how-did-we-make-nonbrowning-apple/> bezogen.

36 Ebd.

37 Ebd.

Ansicht 1: Dies ist eine im wesentlichen abgeleitete Sorte, da sie – abgesehen von den Unterschieden, die sich aus dem Akt der Ableitung ergeben – in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte entspricht. Sie ist ein Beispiel in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c: eine natürliche oder künstliche Mutante, [...] oder gentechnische Transformation.

Ansicht 2: Dies ist KEINE im wesentlichen abgeleitete Sorte, da eine Sorte nicht zur im wesentlichen abgeleiteten Sorte erklärt werden kann, wenn sie ein wichtiges Merkmal enthält, das sie von der Ursprungssorte unterscheidet und zur Leistung oder zum Wert der Sorte beiträgt.

Bei einem Test, der sich auf „Plagiate“ konzentriert, würde man, selbst wenn man wüsste, was das im Zusammenhang mit Pflanzensorten genau bedeutet, quod non, wahrscheinlich zu dem Schluss kommen, dass Ansicht 2 die richtige wäre. Es ist nicht schwer zu erkennen, wie dies tatsächlich die Gewinne des Sortenrechtinhabers der Ursprungssorte beträchtlich schmälern könnte, obwohl die abgeleitete Sorte allein auf Grundlage der Ursprungssorte entwickelt wurde.

Der ersten Ansicht zu folgen und eine Auslegung und einen Geltungsbereich anzunehmen, der über „Plagiat“ hinausgeht, würde es dem Rechtsinhaber der Ursprungssorte erlauben, Ansprüche gegen die Person geltend zu machen, die die abgeleitete Sorte vermarktet.

Eine kürzlich von der neuseeländischen Regierung durchgeführte Studie ist in dieser Hinsicht recht interessant.³⁸ Die Studie bewertet vier Optionen zur Umsetzung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten in nationalen Rechtsvorschriften. Ich konzentriere mich hier auf Option 3, deren Umsetzung die Regierung abgelehnt hat.

„Option 3: Definition einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte als eine abgeleitete Sorte, die eines oder mehrere der gewerblich wertvollen Merkmale der Ursprungssorte beibehält

254. Nach dieser Option würde jede abgeleitete Sorte, die alle „wesentlichen Merkmale“ der Ursprungssorte beibehält, als im wesentlichen abgeleitete Sorte gelten. In diesem Zusammenhang könnte ein „wesentliches Merkmal“ als eines definiert werden, das der Sorte einen gewerblichen Wert verleiht. Dies wäre eine umfassendere Begriffsbestimmung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte als unter Option 2.

255. Die Wirkung dieses Ansatzes wäre, dass abgeleitete Sorten, die „Nachahmungs“-Sorten sind, und abgeleitete Sorten, die echte Verbesserungen sind, als im wesentlichen abgeleitete Sorten gelten würden. Beispielsweise wäre eine abgeleitete Sorte, die alle wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte besäße, selbst dann eine im wesentlichen

³⁸ New Zealand, Options Paper. Review of the Plant Variety Rights Act 1987, Ministry of Innovation, Business and Employment, Juli 2019.

abgeleitete Sorte, wenn sie eines oder mehrere wesentliche Merkmale besäße, die in der Ursprungssorte nicht vorhanden sind. Andererseits wäre eine abgeleitete Sorte, bei der eines oder mehrere der wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte nicht vorhanden sind, keine im wesentlichen abgeleitete Sorte.

256. *Faktisch könnte diese Option bedeuten, dass die meisten Sorten, die „echte Verbesserungen“ sind, im wesentlichen abgeleitete Sorten wären. Wenn sich das Sortenrecht für eine Ursprungssorte auf abgeleitete Sorten erstreckt, die „echte Verbesserungen“ sind, könnte dies die Züchter davon abhalten, durch das Sortenrecht geschützte Sorten in ihren Züchtungsprogrammen zu verwenden, wenn sie das Sortenrecht für diese Sorten nicht besitzen. Dies könnte Züchter, die bereits viele Züchterrechte besitzen, unangemessen begünstigen, da es ihnen freisteht, ihre eigenen geschützten Sorten in ihren Züchtungsprogrammen zu verwenden. Sie bräuchten keine Genehmigung für den gewerbsmäßigen Vertrieb von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, die sie aus diesen entwickeln, einzuholen.*

257. *Die Annahme dieser Option könnte daher den Anreiz für einige Züchter, neue Sorten zu entwickeln, tatsächlich verringern. Sie könnte möglicherweise ein Hindernis für den Eintritt in die Pflanzenzüchtungsindustrie darstellen. Neueinsteiger würden keine Sortenrechte besitzen und könnten in ihren Züchtungsprogrammen nur Sorten verwenden, die nicht mehr durch Sortenrechte geschützt sind oder es nie waren“.*³⁹

Ich habe die vorstehende Argumentation aufgenommen, weil sie einige interessante Einblicke liefert. Die Option schlägt tatsächlich vor, dass die Zulassung einer Auslegung wie dargelegt einen stärkeren Schutz für den Sortenrechtsinhaber der Ursprungssorte bietet. Die Regierung scheint jedoch zu dem Schluss zu kommen, dass dies keine wünschenswerte Lösung ist, da sie die Züchter, die bereits über viele Sortenrechte verfügen, unangemessen begünstigen und somit die Anreize für die Züchter zur Entwicklung neuer Sorten verringern könnte. Dies ist leider die Art von Argumentation, die uns nicht sehr weit bringt. Es ist eine unvermeidliche Folge eines wirksamen und durchsetzbaren Rechts des geistigen Eigentums, dass es die nachfolgende Entwicklung potenziell beeinträchtigen könnte. Aber dies gilt für alle Rechte des geistigen Eigentums, und Sortenrechte unterscheiden sich nicht so grundlegend von anderen Rechten des geistigen Eigentums, dass sie nur einen Schutz des geistigen Eigentums erlangen sollten, der praktisch nicht durchsetzbar ist. Das Züchterrecht sieht bereits einen gewährleisteten Zugang vor – einer der Eckpfeiler des Rechts. Der Punkt ist, dass ein Recht des geistigen Eigentums, das sich nur sehr schwer oder gar nicht wirksam gegenüber Konkurrenten wahren lässt, sämtliche Anreize zur Innovation von vornherein nimmt. Und wenn es keine anfängliche Innovation gibt, wird es auch keine nachfolgende Innovation geben. Die Argumentation der

39 Ebd., auf S.70

neuseeländischen Regierung und im Übrigen aller Regierungen, die beschlossen haben, dass das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten sehr eng ausgelegt werden sollte, scheint zu versuchen, zwei an sich unvereinbare Konzepte miteinander zu verbinden, d.h. ein Recht des geistigen Eigentums mit dem Ziel zu schaffen, die Innovation in der Züchtung anzuregen, aber andererseits solchen Rechtsinhabern von geistigem Eigentum nicht zu erlauben, die so erlangten Rechte des geistigen Eigentums wirksam zu wahren. Diese Quadratur des Kreises ist sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich, was auch der Grund dafür ist, dass der „Plagiat“-Test keine angemessene Form von Schutz bieten kann. Das ist auch der Grund, warum die Nutzer weiterhin die Gerechtigkeit und die Eignung des Systems für ihre Geschäftstätigkeiten in Frage stellen werden, bis und solange das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten nicht breiter ausgelegt wird. Wenn keine Änderungen vorgenommen werden, wird das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten den Gesetzgeber noch viele Jahre lang verfolgen.

Aus diesem Grund und ergänzend zu meinen vorherigen Anmerkungen ist eine breiter gefasste Auslegung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten erforderlich.

5.4 Welcher Test ist anzuwenden?

Die Tatsache, dass wir nach vielen Jahren der Diskussionen noch nicht annähernd zu einer Einigung über die Parameter des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten gekommen sind, in Verbindung mit einem sich rasch verändernden technischen Umfeld, bedeutet, dass es an der Zeit für etwas anderes ist, da die meisten Vorschläge, die in der Vergangenheit gemacht wurden, meist um die gleiche Idee der Einführung eines sehr eingeschränkten Geltungsbereichs des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten kreisten, was zu vielen Fällen führte, in denen wirtschaftlich schädigende Ableitungen als nicht unter das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten fallend betrachtet wurden und somit außerhalb der Reichweite des Rechtsinhabers der Ursprungsorte blieben. Es gibt nun zumindest einige Beweise dafür, dass dieses Modell für viele Nutzer des Systems nicht zufriedenstellend war, und das UPOV-System ist für die Nutzer gemacht. Das wiederum bedeutet, dass, wenn das System eine wachsende Zahl von Nutzern nicht zufriedenstellt, eine Änderung vorgenommen werden muss.

Welche Änderung das ist, ist dann die nächste Frage. Wie wir im vorigen Abschnitt dargelegt haben, bestand das Grundprinzip für die Einführung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten darin, die Rechte des Züchters zu stärken. Wie wir im vorigen Abschnitt ebenfalls festgestellt haben, ist das Konzept von Plagiaten keine korrekte und empfohlene Auslegung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten. Welche Auslegung ist dann vorzuziehen?

Mein Vorschlag wäre, dass jede Sorte, die die wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte beibehält, als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte betrachtet werden sollte. Dies ist meines Erachtens die einzige Auslegung, die 1) dem Wunsch des Gesetzgebers Wirkung verleiht, die Rechte des Züchters zu stärken, und 2) dem Rechtsinhaber der Ursprungssorte ein wirksames Sortenrecht gewährt.

Ich entwickle hier zwei mögliche Tests zur Bestimmung, ob eine Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist oder nicht.

Der erste Test ist tatsächlich vom Patentrecht abgeleitet. Auch wenn ich in den vorangehenden Ausführungen bereits ausführlich argumentiert habe, dass rechtliche Übernahmen aus anderen Rechten des geistigen Eigentums oft ungeschickt sind, bin ich dennoch der Meinung, dass es ein akzeptabler Weg nach vorne ist, sich bei dem Test von der Äquivalenzlehre im Patentrecht inspirieren zu lassen. Erstens ist die Äquivalenzlehre ebenso wie das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten auch ein hybrides Konzept, das „wissenschaftliche, rechtliche und pragmatische Fragen aufwirft“. Zweitens ist die Frage der Feststellung, ob eine Pflanzensorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist und ob ein angeblich verletzendes Produkt einem patentierten äquivalent ist, im Grunde die gleiche, wenn auch keine identische Art der Ausübung/Bewertung. Drittens habe ich, obwohl das Argument vorgebracht wurde, dass das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten etwas Besonderes sei, da die im wesentlichen abgeleitete Sorte von der Ursprungssorte unterscheidbar sein müsse, was eine angeblich einzigartige Situation von geistigem Eigentum schaffe, in diesem Beitrag argumentiert, dass ich nicht glaube, dass dies eine Situation ist, die sich sehr von dem unterscheidet, was gemäß der Äquivalenzlehre geschieht, da ein Patent auf das angeblich verletzende Produkt nicht notwendigerweise die Tatsache aufhebt, dass es ein früheres Patent immer noch verletzen kann. Ich denke daher, dass es ein zulässiges Argument ist, sich zumindest von der patentrechtlichen Äquivalenzlehre inspirieren zu lassen.

Ich verwende hier der Einfachheit halber den jüngsten Test gemäß der Äquivalenzlehre, der vom obersten Gerichtshof des Vereinigten Königreichs im Fall Actavis gegen Eli Lilly entwickelt wurde.⁴⁰ Der in diesem Fall entwickelte Test ist der folgende:

„ii) Bei der Entscheidung, ob eine Variation unwesentlich ist, sollte man in der Regel drei Fragen stellen:

- a) Ungeachtet dessen, dass sie nicht in der wörtlichen Bedeutung des/der betreffenden Patentanspruchs/Patentansprüche liegt, erzielt die Variante im wesentlichen das gleiche Ergebnis auf im wesentlichen die gleiche Weise wie die Erfindung, d.h. das durch das Patent offenbarte erfinderische Konzept?

⁴⁰ Actavis gegen Eli Lilly [2017] UKSC 48.

- b) Wenn ja, wäre es für den Fachmann, der das Patent zum Prioritätsdatum liest, aber weiß, dass die Variante im wesentlichen das gleiche Ergebnis wie die Erfindung erzielt, offensichtlich, dass sie dies im wesentlichen auf die gleiche Weise wie die Erfindung tut?
- c) Wenn ja, wäre ein Leser des Patents zu dem Schluss gekommen, dass der Patentinhaber dennoch beabsichtigt hat, dass die strikte Einhaltung der wörtlichen Bedeutung des/der betreffenden Patentanspruchs/Patenansprüche eine wesentliche Voraussetzung der Erfindung ist?“

Ich formuliere nun die vorstehenden Fragen für die Zwecke des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten um:

- „ii) Bei der Entscheidung, ob eine Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist, sollte man in der Regel drei Fragen stellen:
 - a) Ungeachtet dessen, dass sie nicht in der wörtlichen Bedeutung der betreffenden Ursprungssorte liegt, erzielt die abgeleitete Sorte im wesentlichen das gleiche Ergebnis auf im wesentlichen die gleiche Weise wie die Ursprungssorte, d. h. behält sie die wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte bei?
 - b) Wenn ja, wäre es für den Fachmann, der die Ursprungssorte kennt, aber weiß, dass die abgeleitete Sorte im wesentlichen das gleiche Ergebnis wie die Ursprungssorte mit Ausnahme der Ableitung erzielt, offensichtlich, dass sie dies im wesentlichen auf dieselbe Weise wie die Ursprungssorte durch Verwendung der wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte tut?
 - c) Wenn ja, wäre der Fachmann, der die Ursprungssorte studiert, zu dem Schluss gekommen, dass der Sortenrechtsinhaber für die Ursprungssorte dennoch beabsichtigt hat, dass die strikte Einhaltung der wörtlichen Bedeutung der relevanten Merkmale der Ursprungssorte eine wesentliche Voraussetzung für den Antrag auf Erteilung eines Sortenrechts ist?⁴¹

Wenn die Antwort auf die letzte Frage nein lautet, dann ist die abgeleitete Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte.

Ein zweiter möglicher Test basiert auf der Arbeit von Jerome Reichman . Er hat vor einigen Jahren ein sogenanntes Haftungssystem als einen Ersatz für das Patentsystem⁴² vorgeschlagen, welches seiner Meinung nach ziemlich ineffizient ist, da es zu viele Patente erteilt, die sich nur

41 Ebd., Absatz 66.

42

geringfügig von dem unterscheiden, was bereits zum Stand der Technik gehört. Sein Argument, auf das ich in diesem Beitrag nicht weiter eingehe, ist, dass die Qualität der Prüfung niedrig ist, was dazu führt, dass zu viele Patente von fragwürdiger Qualität erteilt werden. Er spricht in diesem Zusammenhang von „Innovation unterhalb der Patentierbarkeit“. Diese Patente stellen eine Belastung für die Gesellschaft dar, da Patente durchgesetzt und Patentrechte ausgeübt werden können, was zu einer potenziell monopolistischen Preisgestaltung führt, die zusätzliche Kosten für die Gesellschaft mit sich bringt. Seine Idee war es, das System durch eine Art Haftungssystem zu ersetzen, bei dem Erfinder eine Art von Exklusivrecht auf ihre Erfindungen beanspruchen können, aber Dritte nicht daran hindern könnten, ihre Erfindungen zur Weiterentwicklung zu nutzen. Dritte, die die Erfindungen zur Weiterentwicklung nutzen, wären dann verpflichtet, den ursprünglichen Erfinder für die Nutzung der Erfindung zu entschädigen.

Ein ähnliches System könnte für Pflanzensorten verwendet werden. Selbst wenn das von Reichman erdachte System davon ausgeht, dass es niemanden mit einem Recht des geistigen Eigentums gibt, denke ich, dass das System in Fällen, in denen ein Recht des geistigen Eigentums besteht, aber freier Zugang zu dem geschützten Material besteht, dennoch nützlich sein kann und angewendet werden kann. In diesem Sinne kombiniert mein Lösungsvorschlag Elemente von Rechten des geistigen Eigentums mit dem von Reichman entwickelten Haftungssystem. Ich denke, das ist vertretbar, da das besondere Wesen von Sortenrechten, die es Konkurrenten erlauben, das geschützte Material ohne Entschädigung für die Züchtung zu verwenden und die neue Sorte zu vermarkten, sofern es sich nicht um eine im wesentlichen abgeleitete Sorte handelt, in das Haftungssystem passt, das jegliches vollständige Ausschließungsrecht ausschließt. Tatsächlich bietet das Züchterrechtssystem aus den erwähnten Gründen kein vollständiges Ausschließungsrecht.

Ich gehe wieder von einer recht breit gefassten Begriffsbestimmung dessen aus, was eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist, auch da dies, wie bereits dargelegt, der Absicht des Gesetzgebers entspricht. Alle Sorten, die die wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte verwenden, würden als im wesentlichen abgeleitete Sorten gelten. Ich bleibe auch bei dem Konzept, dass der Entwickler der Ursprungssorte eine Art Exklusivität für die neue Ursprungssorte erhält. Alle Entwickler solcher im wesentlichen abgeleiteten Sorten wären dann verpflichtet, dem Rechtsinhaber an der Ursprungssorte eine Entschädigung für die Verwendung der Ursprungssorte bei der Entwicklung ihrer im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu zahlen. Ein solches System würde mehrere Fliegen mit einer Klappe schlagen.

- 1) Es verleiht dem im Vertrag festgelegten Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten Bedeutung.
- 2) Der Entwickler der Ursprungssorte erhält eine Entschädigung für die Verwendung seiner Sorte.
- 3) Der Entwickler der Ursprungssorte kann an den Erträgen der im wesentlichen abgeleiteten Sorte, die auf Grundlage der Ursprungssorte entwickelt wurde und in vielen Fällen mit der Ursprungssorte in Konkurrenz stehen wird, teilhaben. Durch die Verpflichtung, dem Rechtsinhaber der Ursprungssorte eine Entschädigung zu zahlen, kann der Gewinnausfall, der typischerweise mit dem Markteintritt der konkurrierenden im wesentlichen abgeleiteten Sorte einhergeht, zumindest vergütet werden, wodurch ein Element der Gerechtigkeit in das System eingeführt wird.
- 4) Es achtet eines der grundlegenden Prinzipien des Züchterrechtssystems, das den Zugang zu Keimplasma für weitere Züchtung gewährleistet.

6. Schlussfolgerung

In diesem Beitrag habe ich argumentiert, dass das Grundprinzip des Gesetzgebers bei der Entwicklung eines Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten im Rahmen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens darin bestand, die Rechte der Züchter zu stärken. Das bringt mit sich, dass eine sehr enge Auslegung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten der Absicht des Gesetzgebers zuwiderläuft.

Ich habe in diesem Zusammenhang auch argumentiert, dass eine Auslegung, die das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf das Konzept von „Plagiat“ beschränkt, der Absicht des Gesetzgebers zuwiderläuft, mittels konventioneller Mittel zur Auslegung internationaler Verträge. Dies gilt zusätzlich zu der und über die Schlussfolgerung hinaus, dass ohne eine spezifische Begriffsbestimmung dessen, was im Züchterrechtsgesetz unter „Plagiat“ zu verstehen ist, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Begriff aus einem recht unterschiedlichen Rechtssystem übernommen wird, das zudem ganz anders als das Züchterrechtssystem funktioniert, die Berufung auf diesen Standard ungeschickt ist.

Ich habe ferner erläutert, dass eine enge Auslegung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu versuchen scheint, zwei an sich unvereinbare Konzepte miteinander zu verbinden, d.h. ein Recht des geistigen Eigentums mit dem Ziel zu schaffen, die Innovation in der Züchtung anzuregen, aber andererseits solchen Rechtsinhabern des geistigen Eigentums nicht erlaubt, die so erlangten Rechte des geistigen Eigentums wirksam zu wahren. Diese Quadratur des Kreises ist sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich, was auch der Grund dafür ist, dass der „Plagiat“-Test keine angemessene Form von Schutz bieten kann. Bis und solange das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten nicht breiter ausgelegt wird, werden die Nutzer weiterhin die Gerechtigkeit des Systems und die Eignung des Systems für ihre Geschäftstätigkeiten in Frage stellen. Wenn keine Änderungen vorgenommen werden, wird das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten den Gesetzgeber noch viele Jahre lang verfolgen.

Schließlich habe ich argumentiert, dass, ausgehend von einer breiteren Auslegung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, wonach eine Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist, wenn sie alle wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte verwendet, eine Reihe von Tests entwickelt werden könnten, die den Nutzern beim Verständnis des Konzepts helfen können. Ein Test basierte auf der Äquivalenzlehre im Patentrecht, einer Lehre, die sich in Wirklichkeit nicht allzu sehr vom Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten unterscheidet und die darüber hinaus auf einem ziemlich ähnlichen Hintergrund beruht, da es sich ebenfalls um ein hybrides Konzept handelt, das in einer Kombination von „wissenschaftlichen, rechtlichen und pragmatischen Fragen“ begründet ist. Ein zweiter Test basierte auf der Idee eines Haftungsrechtssystems, bei dem der Entwickler einer im wesentlichen abgeleitete Sorte eine solche im wesentlichen abgeleitete Sorte entwickeln und gewerbsmäßig vertreiben kann, aber verpflichtet wäre, dem Rechtsinhaber der Ursprungssorte eine Entschädigung zu zahlen. Dies wird den berechtigten Erwartungen des Sortenrechtsinhabers der Ursprungssorte gerecht, seine Rechte gegenüber Konkurrenten wahren zu können und von diesen Dritten für die Verwendung seiner Ursprungssorte eine Entschädigung zu erhalten. Gleichzeitig achtet es den wichtigen Grundsatz des Zugangs zu Keimplasma zu Züchtungszwecken und gibt dem späteren Züchter die Freiheit, konkurrierende Sorten zu entwickeln.

Ich hoffe, dass dieser Beitrag den Gesetzgeber in der nächsten Phase der Umsetzung eines wirksamen und funktionsfähigen Systems von im wesentlichen abgeleiteten Sorten im Rahmen von UPOV 1991 inspirieren wird.

Anleitung der UPOV zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten

Frau Yolanda Huerta

Rechtsberaterin und Leiterin Schulung und Unterstützung, UPOV

Das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten (EDV) wurde in der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens mit dem Ziel aufgenommen, einen wirksamen Anreiz zur Pflanzenzucht zu bieten, der den Fortschritt bei der Entwicklung neuer, verbesserter Sorten zum Nutzen der Gesellschaft auf ein Höchstmaß steigert.

Die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, die vom 4. bis 19. März 1991 in Genf zusammentrat (Diplomatische Konferenz 1991), nahm folgende Resolution an:

„Resolution zu Artikel 14 Absatz 5

„Die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, die vom 4. bis 19. März 1991 in Genf zusammentrat, ersucht den Generalsekretär der UPOV, unmittelbar nach der Konferenz die Arbeiten zur Erstellung eines Entwurfs von Standardrichtlinien zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten zur Annahme durch den Rat der UPOV aufzunehmen.“

Bei der UPOV haben mehrere Sitzungen und Beratungen stattgefunden, um eine Anleitung zur Verbesserung des Verständnisses des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu auszuarbeiten. Dies ist ein laufender Prozess; die letzte Fassung der Anleitung zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten wurde im Jahr 2017 vom Rat der UPOV angenommen (vergleiche Dokument UPOV/EXN/EDV/2 unter https://www.upov.int/explanatory_notes/de/).

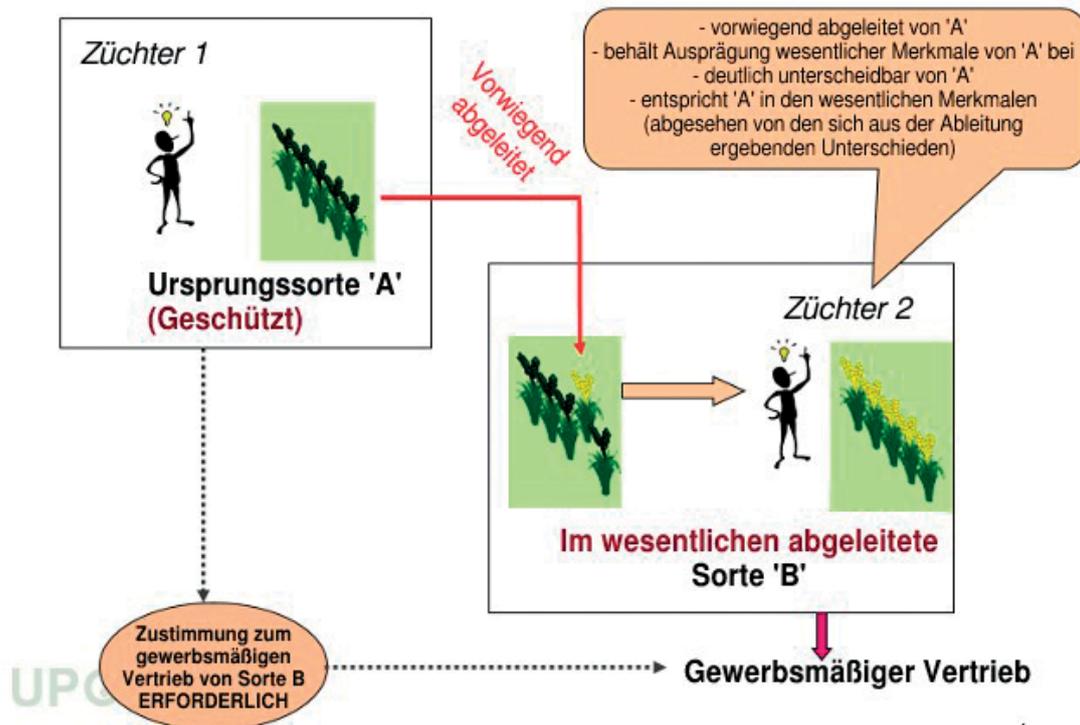
Wir befinden uns in einem entscheidenden Moment der Überlegungen zu diesem Thema. Die auf diesem Seminar dargelegten Informationen werden bei den Beratungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) der UPOV, der heute Nachmittag tagt, hilfreich sein. Der CAJ wird prüfen, ob es notwendig ist, Erörterungen zu diesem Thema einzuleiten oder nicht.

In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, sich den Zweck des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten in Erinnerung zu rufen. Es stellt eine nachhaltige Entwicklung der Pflanzenzüchtung sicher, indem es einen wirksamen Schutz für den Züchter gewährt und die Zusammenarbeit zwischen Züchtern und Entwicklern neuer Technologien fördert.

Es ist wichtig, eine Anleitung zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten auszuarbeiten, die Sicherheit und Klarheit schafft, um die Zusammenarbeit und Vereinbarungen zwischen Züchtern zu ermöglichen, damit das Sortenschutzsystem bewirkt, wofür es geschaffen wurde: die Entwicklung neuer Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft.

Folie 1

IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTEN



4

Der Zusammenhang dieses Themas ist auf der vorstehenden Folie dargelegt: Es gibt einen Züchter 1, der eine Ursprungssorte „Sorte A“ unter Verwendung anderer Sorten und in einem langwierigen Züchtungsprozess von mehreren Jahren entwickelt hat. Dann haben wir die Situation, dass aus dieser Ursprungssorte eine andere Sorte, die „Sorte B“, von Züchter 2 entwickelt wird.

Damit das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten angewendet werden kann, sind in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens drei wichtige Elemente vorgesehen:

„b) Im Sinne des Buchstabens a Nummer i wird eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte („Ursprungssorte“) abgeleitet angesehen, wenn sie

- i) **vorwiegend von der Ursprungssorte** oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, **abgeleitet ist,**
- ii) **sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet** und
- iii) **abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale,** die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, **der Ursprungssorte entspricht“.**

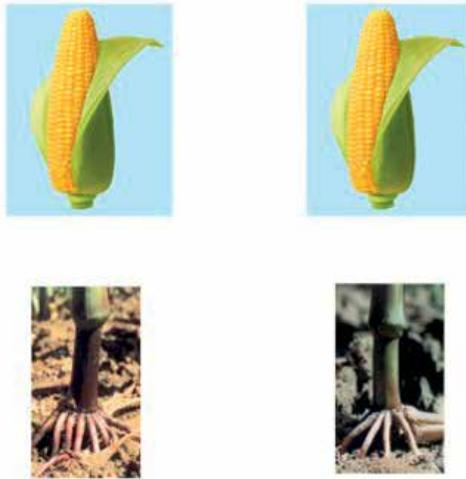
Wenn Züchter 2 in dem auf der vorstehenden Folie dargelegten Szenario die im wesentlichen abgeleitete „Sorte B“ gewerbsmäßig vertreiben möchte, bedarf dies der Zustimmung des Züchters 1, des Züchters der Ursprungssorte „A“, aber diese rechtliche Abhängigkeit würde nur bestehen, wenn die Ursprungssorte geschützt ist.

Die Schlüsselemente des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten in dem Übereinkommen sind: vorwiegend abgeleitet, deutlich unterscheidbar und Übereinstimmung in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale.

Wenn wir der Frage nachgehen, ob im wesentlichen abgeleitete Sorten geschützt werden können, lautet die Antwort ja. Was sind die Voraussetzungen für die Erteilung von Schutz für die im wesentlichen abgeleitete Sorte? Es sind die gleichen Bedingungen wie für jegliche andere Kandidatensorte, die bei einem nationalen oder regionalen Züchterrechtsamt eingereicht wird: Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit. Die UPOV hat eine Vielzahl von Anleitungen zum Thema Schutzvoraussetzungen ausgearbeitet (vergleiche https://www.upov.int/upov_collection/de/).

Die zweite Frage: Kann die im wesentlichen abgeleitete Sorte gewerbsmäßig vertrieben werden? Bezüglich lautet dieser Frage wissen wir, dass die Akte von 1991 des Übereinkommens die rechtliche Abhängigkeit vorsieht, so dass der Züchter der im wesentlichen abgeleiteten Sorte die Zustimmung des Rechtsinhabers an der Ursprungssorte benötigt, um die im wesentlichen abgeleitete Sorte gewerbsmäßig zu vertreiben. Auf der folgenden Folie werde ich den Zusammenhang der derzeitigen, 2017 angenommenen Anleitung zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten vorstellen.

IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTE?



UPOV

(Photo: [istockphoto/valentinarr](#))

7

Ich möchte bei der vorstehenden Folie betonen, dass wir zwei Sorten haben: Eine Sorte könnte als im wesentlichen von der anderen Sorte abgeleitet angesehen werden, da der einzige Unterschied in der Farbe des basalen Teils des Stängels besteht. Wir können einige Elemente erfassen, die als „wesentliche“ Merkmale angesehen werden könnten, während andere Elemente möglicherweise nicht „wesentlich“ sind. Welches sind in der derzeitigen Anleitung die Elemente, die Aufschluss über das mögliche weitere Vorgehen geben könnten?

Die derzeitige Anleitung sieht zwei mögliche Ausgangspunkte vor:

- „29. Sowohl die vorwiegende Ableitung (z. B. Nachweis genetischer Übereinstimmung mit der Ursprungssorte) als auch die Übereinstimmung in den wesentlichen Merkmalen (z. B. nachweisliche Übereinstimmung in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte) sind mögliche Ausgangspunkte für einen Anhaltspunkt dafür, daß eine Sorte eine im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitete Sorte ist.

„30. In einigen Fällen kann gegebenenfalls vom Züchter der Ursprungsorte vorgelegte einschlägige Information über vorwiegende Ableitung und/oder über Übereinstimmung mit den wesentlichen Merkmalen als Grundlage für die Umkehr der Beweislast verwendet werden. In solchen Fällen wird der andere Züchter beweisen müssen, daß die andere Sorte nicht im wesentlichen von der Ursprungsorte abgeleitet ist. So müßte der andere Züchter beispielsweise Informationen über den Züchtungsverlauf der zweiten Sorte beibringen, um zu beweisen, daß die Sorte nicht von der Ursprungsorte abgeleitet wurde.“

Im Zusammenhang mit der „vorwiegenden Ableitung“ wissen wir, dass es Praktiken unter Züchtern gibt, bei denen molekulare Marker verwendet wurden, um einen ersten Nachweis genetischer Übereinstimmung mit einer Ursprungsorte zu erbringen. Ein weiterer möglicher Ausgangspunkt ist die Übereinstimmung mit den wesentlichen Merkmalen der Ursprungsorte und wenn eine solche Übereinstimmung nachgewiesen ist, haben die beteiligten Züchter gemeinsam mögliche Vereinbarungen gesucht.

Was sagt uns die derzeitige Anleitung über den Begriff vorwiegend abgeleitet?
Das Dokument UPOV/EXN/EDV/2 enthält folgendes:

„4. Die Anforderung der vorwiegenden Ableitung von einer Ursprungsorte bedeutet, daß eine Sorte im wesentlichen nur von einer Ursprungsorte abgeleitet sein kann. Die Absicht ist, daß eine Sorte lediglich eine im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitete Sorte ist, wenn sie nahezu den gesamten Genotyp der anderen Sorte beibehält. Eine abgeleitete Sorte könnte in der Praxis nicht die Ausprägung der Merkmale der Sorte, von der sie abgeleitet ist, beibehalten, wenn sie nicht fast vollständig von dieser Ursprungsorte abgeleitet ist.“

Ein weiterer Teil der derzeitigen Anleitung behandelt den Begriff der wesentlichen Merkmale. Das Dokument UPOV/EXN/EDV/2 enthält folgendes:

„6. Folgendes **könnte** in bezug auf den Begriff der „wesentlichen Merkmale“ **geprüft werden**:

- i) wesentliche Merkmale bedeuten in bezug auf eine Pflanzensorte vererbare Merkmale, die durch die Ausprägung eines oder mehrerer Gene bestimmt werden, oder andere vererbare Determinanten, die zu den hauptsächlichen Merkmalen, zur Leistung oder zum Wert der Sorte beitragen;
- ii) Merkmale, die aus Sicht der Erzeuger, Verkäufer, Lieferanten, Käufer, Empfänger oder Nutzer wichtig sind;

- iii) Merkmale, die für die Sorte als Ganzes wesentlich sind, darunter beispielsweise morphologische, physiologische, agronomische, industrielle und biochemische Merkmale;
- iv) wesentliche Merkmale können oder können auch nicht phänotypische Merkmale sein, die für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) verwendet werden;
- v) wesentliche Merkmale sind nicht auf jene Merkmale beschränkt, die sich ausschließlich auf Leistungsstärke oder Wert beziehen (zum Beispiel könnte Krankheitsresistenz als wesentliches Merkmal betrachtet werden, wenn die Sorte krankheitsanfällig ist);
- vi) wesentliche Merkmale können bei Pflanzen/Arten verschieden sein.“ (Unterstreichung hinzugefügt)

Der folgende Auszug aus dem Dokument UPOV/EXN/EDV/2 gibt das Verständnis der Unterschiede bei den wesentlichen Merkmalen im Jahr 2017 wieder:

„9. Die Worte „mit Ausnahme der sich aus der Ableitung ergebenden Unterschiede“ setzen keinen Grenzwert für den Umfang an Unterschieden, die bestehen können, wenn eine Sorte als im wesentlichen abgeleitete Sorte betrachtet wird: Allerdings wird in den Nummern i und iii von Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b ein Grenzwert vorgegeben. Die Unterschiede dürfen nicht dergestalt sein, daß die Sorte nicht mehr „die Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, aufweist“.

„10. Die in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c angeführten Beispiele verdeutlichen, daß die Unterschiede, die sich aus dem Ableitungsvorgang ergeben, nur einer oder sehr wenige sein sollten. Gibt es allerdings nur einen oder sehr wenige Unterschiede, so heißt das nicht zwingend, daß eine Sorte im wesentlichen abgeleitet ist. Die Sorte müßte auch der in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b festgelegten Definition entsprechen.

„11. Die abgeleitete Sorte muß im wesentlichen den Genotyp der Muttersorte aufweisen und sich nur durch eine sehr kleine Anzahl von Merkmalen (typischerweise durch ein Merkmal) unterscheiden.“

Ich möchte die Einführung in den Zusammenhang mit einem Bild beenden, das in einem früheren Seminar über im wesentlichen abgeleitete Sorten im Jahr 2013 gezeigt wurde (vergleiche unter https://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=29782).

Folie 3

Ein weiteres Beispiel:



Mehr als **ein Merkmal oder wenige Merkmale** waren von der spontanen Mutation bei *Dianthus* betroffen: Im wesentlichen abgeleitete Sorte ja/nein??

nak / tuinbouw

UPOV

Quelle: Frau Hedwich Teunissen, Naktuinbouw, Niederlande

Das vorstehende Beispiel bezieht sich auf eine spontane Mutation bei *Dianthus*. Handelt es sich um eine im wesentlichen abgeleitete Sorte, ja oder nein?

Es ist wichtig zu beobachten, was in der realen Welt passiert: Mit welchen Situationen sind die Züchter konfrontiert? Wie sieht ihre Praxis aus? Wie verstehen sie das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten?

Zusammenfassend möchte ich anmerken, dass die Ausarbeitung von Anleitung zur Verbesserung des Verständnisses des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten ein laufender Prozess ist.

Der Zweck des Seminars besteht darin, die Auswirkungen der Politik bezüglich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf Züchtungsstrategien und die Folgen für die Entwicklung neuer, verbesserter Pflanzensorten zu prüfen.

Das Seminar wird Perspektiven darlegen, die verschiedene Züchtungsmethoden und verschiedene Pflanzentypen betreffen. Das heutige Seminar soll den CAJ bei der Überprüfung der derzeitigen Anleitung in Dokument UPOV/EXN/EDV/2 unterstützen.

SITZUNG II

AUSWIRKUNGEN DES KONZEPTS DER IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN AUF DIE PFLANZENZÜCHTUNG

Ausblick für landwirtschaftliche Arten

*Frau Magali Pla, Stellvertretende Direktorin für den gewerblichen Rechtsschutz,
Limagrain, Frankreich*

Ausblick für Zierpflanzen

Herr Micha Danziger, Danziger „Dan“ Flower Farm, Israel

Ausblick für Gemüsearten

Herr Laurens Kroon, Forschungsleiter, Bejo, Niederlande

Ausblick für Obstarten

Frau Emma Brown, Business Development Manager, Plant & Food Research, Neuseeland

Auswirkungen des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf die Pflanzenzüchtung

Ausblick für landwirtschaftliche Arten

Frau Magali Pla

*Deputy Manager of Industrial Property,
Limagrain, Frankreich*

Limagrain

Limagrain ist ein internationaler Saatgutkonzern, der sich im Besitz einer französischen Genossenschaft befindet. Er wurde von französischen Landwirten gegründet und wird von ihnen geleitet. Er vertritt fast 2.000 Landwirte als Mitglieder und mehr als 10.000 Beschäftigte. Der Konzern ist mit einem Umsatz von fast 2,5 Milliarden Euro weltweit die Nummer 4 der Saatgutunternehmen und hat Tochtergesellschaften in 56 Ländern. Er investiert 14,3% des Umsatzes in die Forschung.

Limagrain ist auf Saatgut und Getreideprodukte spezialisiert durch seine verschiedenen Geschäftsbereiche, die einzigartige integrierte Getreideverarbeitungsketten schaffen.

Limagrain Coop, das Mutterunternehmen, konzentriert sich auf die Pflanzenproduktionsaktivitäten seiner Genossenschaftsmitglieder. Die Geschäftsbereiche für **Feldfruchtsaatgut und Gemüsesaatgut** umfassen Aktivitäten im Saatgutbereich von der Züchtungsforschung bis zum Vertrieb und richten sich an den Bedarf von Landwirten, **Gemüseanbauern** und Gemüseverarbeitern. Der Bereich Getreidezutaten bedient die Agrar- und Nahrungsmittelindustrie, der Bereich **Backwaren** verkauft direkt an Verbraucher und der Bereich **Gartenprodukte** schließlich richtet sich an den Bedarf von Gärtnern.

Im Saatgutsektor ist Limagrain Vegetable Seed weltweit die Nr. 2 mit einem konsolidierten Umsatz von 678 Mio. Euro. Gezüchtet werden mehr als 30 Arten, darunter Tomaten-, Karotten-, Melonen-, Blumenkohl- und Paprikasaatgut. Mit sechs Geschäftsbereichen weltweit arbeitet Limagrain Field Seeds mit etwa zehn Pflanzen. Dazu gehören Mais-, Weizen-, Sonnenblumen- und Rapssaatgut, die 1.302 Mio. Euro ausmachen.

Im folgenden Teil werde ich die Sicht Limagrains auf das Prinzip von im wesentlichen abgeleiteten Sorten und dessen Umsetzung in der Pflanzenzüchtung bei landwirtschaftlichen Arten darlegen.

Was bedeutet das „Prinzip von im wesentlichen abgeleiteten Sorten“ für Limagrain?

Der Prozess der wesentlichen Ableitung von einer Ursprungssorte beruht auf drei Säulen, die wir im Folgenden als „Prinzip von im wesentlichen abgeleiteten Sorten“ bezeichnen werden. Die erste Säule ist der „Zweck von im wesentlichen abgeleiteten Sorten“, die zweite Säule.

Ist der „rechtliche Rahmen für im wesentlichen abgeleitete Sorten“ und die dritte Säule sind die „Umsetzungsrichtlinien für im wesentlichen abgeleitete Sorten“. Alle drei Säulen sind miteinander verknüpft und die Nichtachtung einer von ihnen ist dem gesamten Prinzip von im wesentlichen abgeleiteten Sorten abträglich.

Die Erzeugung von Sorten ist ein langer und risikobehafteter Prozess, der einen hohen personellen und finanziellen Aufwand erfordert. Spezielle Fähigkeiten, Zugang zu Keimplasma, modernste Infrastruktur und eine nachhaltige mittel- bis langfristige Vision sind entscheidende Voraussetzungen für den Erfolg. Die Züchterausschüsse, die von der UPOV zum Zweck der Erzeugung neuer Sorten aus der verfügbaren bestehenden Variabilität eingeführt wurde, ermöglicht es allen Züchtern, von dem genetischen Fortschritt der gesamten Züchtermgemeinschaft zu profitieren und einen großen Bereich an genetischer Variabilität zu erweitern und zu mischen.

Der „**Zweck von im wesentlichen abgeleiteten Sorten**“ ist von grundlegender Bedeutung, da er die ursprüngliche Absicht der Delegierten der Mitgliedstaaten wiedergibt, die bereits im Jahr 1991 in Genf das Ziel hatten, das Züchterrecht zu stärken, und die Idee der Abhängigkeit des Züchters von im wesentlichen abgeleiteten Sorten von dem Rechtsinhaber der Ursprungssorte einführen (Aufzeichnungen über die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, Genf, 1991).

Aufgrund der hohen Investitionen in die Erzeugung von Sorten muss der Beitrag des Züchters der Ursprungssorte zu einer neuen Sorte immer anerkannt werden, wenn dieser Beitrag bei dieser neuen Sorte **vorwiegt**, was **zu einer im wesentlichen abgeleitete Sorte führt**. Als solche kann eine im wesentlichen abgeleitete Sorte als eine Verbesserung der Ursprungssorte angesehen werden. Folglich kann die bloße Hinzufügung eines Merkmals zu einer Ursprungssorte die vorwiegende Verwendung dieser Ursprungssorte, unabhängig von der Bedeutung dieses Merkmals, nicht überwiegen.

Der „**rechtliche Rahmen für im wesentlichen abgeleitete Sorten**“ ist der rechtliche Ausdruck des ursprünglichen Zwecks. Er ermöglicht es dem Rechtsinhaber der geschützten Ursprungssorte, einen angemessenen Ertrag für die Investition zu erhalten, wenn seine Sorte

eine im wesentlichen abgeleitete Sorte der Ursprungssorte ist. **Artikel 14 Absatz 5 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens** sieht eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Züchterrechts und eine rechtliche Begriffsbestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten vor.

Die Begriffsbestimmung führt drei Bedingungen auf, die alle von einer Sorte erfüllt werden müssen, um als im wesentlichen abgeleitete Sorte bezeichnet zu werden. Kurz gesagt muss die Sorte **vorwiegend** von der Ursprungssorte **abgeleitet sein**, sich von der Ursprungssorte **deutlich unterscheiden** und, abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp ergeben, der Ursprungssorte **entsprechen**.

Aus unserer Sicht ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Begriffsbestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf nationaler Ebene harmonisiert umgesetzt und ausgelegt wird, um in vollem Einklang mit dem Zweck von im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu bleiben. Außerdem geht es bei dem Prinzip von im wesentlichen abgeleiteten Sorten um den Schutzzumfang und die Wahrung der Rechte. Daher obliegt es dem Rechteinhaber zu entscheiden, ob er sein Recht **vor Gericht** verteidigt oder nicht, und nicht vor den nationalen Sortenschutzbehörden, die mit der Erteilung von Rechtstiteln beauftragt sind.

Die dritte Säule sind die Umsetzungsrichtlinien für im wesentlichen abgeleiteten Sorten, die praktische Regeln und Instrumente zur Bestimmung eines Status von im wesentlichen abgeleiteten Sorten bereitstellen.

Diese Richtlinien können intern von Züchtern entwickelt oder auf Branchenebene vereinbart werden, letztendlich Pflanze für Pflanze. Für den Maissektor wurden beispielsweise Züchtungsinstrumente vereinbart, die auf dem Schwellenwert von genetischem Abstand und spezifischem Markersatz zur Bewertung dieses Abstands basieren. Solche Instrumente sind in den Richtlinien des Internationalen Saatgutverbandes (ISF) für Pflanzen verfügbar.

Wir können auch auf die Regeln verweisen, die in der Stellungnahme des ISF zu geistigem Eigentum (2012) und der Verordnung zur Schlichtung von Streitigkeiten verfügbar sind. Eine dieser wichtigen Regeln, auf die sich der Sektor auf Ebene des ISF geeinigt hat, besagt, dass die Beweislast dem Züchter der vermeintlichen im wesentlichen abgeleiteten Sorte obliegt, auf Grundlage der von dem Züchter der Ursprungssorte bereitgestellten Daten, um die **nicht vorwiegende Verwendung** zu beweisen. Diese Regel ist für eine effiziente Einhaltung des rechtlichen Rahmens unerlässlich.

Schließlich bedeuten im wesentlichen abgeleitete Sorten für Limagrain auch eine positive Langzeitwirkung für den Sektor. Wenn es einerseits wichtig ist, dass die gesamte Züchtergemeinschaft die fortschrittlichsten genetischen Quellen für die weitere Züchtung nutzen kann, so ist es andererseits wichtig, dass eine breite genetische Variabilität geschaffen wird. Dank der Umsetzung des Prinzips von im wesentlichen abgeleiteten Sorten besteht unseres Erachtens ein gutes Gleichgewicht zwischen der Möglichkeit des Zugangs zu genetischen Eliteressourcen und der Erzeugung eines gewissen **Grades an genetischer Vielfalt** zwischen gewerbsmäßig vertriebenen Sorten. Als solches tragen die im wesentlichen abgeleiteten Sorten letztendlich zur Förderung von **Innovationen** bei.

In diesem Zusammenhang zielt Limagrain auf die Entwicklung von Sorten unter Berücksichtigung des UPOV-Prinzips von im wesentlichen abgeleiteten Sorten ab.

Wie setzt Limagrain das Prinzip von im wesentlichen abgeleiteten Sorten um?

Limagrain hat **vier Grundregeln** in Bezug auf im wesentlichen abgeleitete Sorten, die in Züchtungsprogrammen umgesetzt werden.

Die erste ist der Qualifizierungsprozess für Keimplasma. Er besteht aus Datenbanken mit „Freiheit im Umgang“-Kriterien im Zusammenhang mit Themen in den Bereichen Recht, geistiges Eigentum, Regulierung usw. Solche Kriterien können den Status als im wesentlichen abgeleitete Sorte/nicht im wesentlichen abgeleitete Sorte umfassen. Das Keimplasma muss sich qualifizieren und einen „gültigen **Pass**“ für Züchtung und gewerbsmäßigen Vertrieb erhalten.

Zweitens verwenden wir beim Verfassen von Verträgen (z. B. Forschungszusammenarbeit), wann immer möglich, **auf im wesentlichen abgeleiteten Sorten basierende Begriffsbestimmungen** um zu bestimmen, was man tun oder nicht tun kann, wem was gehört, usw. sowie zum Schutz der Interessen jeder Züchterpartei. Dies ist vor allem bei privaten Vereinbarungen zwischen Unternehmen der Fall, um Zugang zu der geschützten Ursprungsort im Besitz Dritter für Züchtung, Merkmalsentwicklung und gewerbsmäßigen Vertrieb zu erhalten. Diese spezifische Verwendung könnte über den Zweck von im wesentlichen abgeleiteten Sorten hinausgehen, aber sie zeigt, dass das Prinzip von im wesentlichen abgeleiteten Sorten von Limagrain und bis zu einem gewissen Grad auch von der Züchtergemeinschaft, mit der Limagrain arbeitet, anerkannt wird.

Die dritte Regel bezieht sich auf den **praktischen Züchtungsprozess und die Instrumente**, die für die Entwicklung neuer Sorten aus der bestehenden Variabilität verwendet werden. Im Allgemeinen greifen wir auf standardmäßige Züchtungsschemata zurück, um Risiken bezüglich Ähnlichkeit zu vermeiden. Solche „abgesicherten“ **Züchtungsschemata** werden zum Beispiel bei Weizen und Mais angewandt. Bei letztgenannter Pflanze vermeiden wir systematisch Kreuzungen zwischen Schwesterlinien, wenn solche Linien von der gleichen gewerbsmäßig vertriebenen Hybride stammen.

Wir setzen auch auf die Verwendung molekularer Hilfsmittel während eines Züchtungsprogramms. Dies kann entweder ein interner Markersatz sein, wie zum Beispiel bei Weizen, oder ein von der Branche vereinbarter Markersatz, wie bei Mais. In der Tat führten die Debatten über im wesentlichen abgeleitete Sorten in der Maisgemeinschaft in den 1990er Jahren zur Annahme einer gemeinsamen Reihe von Richtlinien auf Grundlage von Homologie (1-D) zwischen Sorten auf der Grundlage des Rogers'schen Abstands. Ein öffentlicher Satz von SNP-Markern wird verwendet, um 3 pragmatische Zonen auf Grundlage von Homologie zu bestimmen:

- Eine rote Zone (Homologie > 0,95), die Homologie mit der Ursprungsorte ist so hoch, dass wir davon ausgehen, dass diese Ursprungsorte zur Entwicklung der neuen Linie verwendet worden sein muss. Es gibt starke Anzeichen dafür, die neue Linie als vorwiegend von der Ursprungsorte abgeleitet zu erklären.
- Eine orangefarbene Zone ($0,91 < \text{Homologie} < 0,95$), die festgestellte Homologie wird als ausreichender Beweis beurteilt, um eine „Umkehr der Beweislast“ zu rechtfertigen: Die beschuldigte Partei muss Züchtungsbücher offenlegen und nachweisen, dass die Ursprungsorte nicht zur Entwicklung der neuen Linie verwendet wurde.
- Eine grüne Zone ($D < 0,91$), die Homologie mit der Ursprungsorte ist niedrig genug, um anzunehmen, dass die neue Linie eine neue Ursprungsorte ist. Sie ist reziprok zur roten Zone.

Dieses praktische Hilfsmittel wird im Rahmen eines internen FTO-spezifischen Verfahrens und gemäß potenzieller Vertragsverpflichtung und -beschränkung verwendet für:

- die Überwachung des genetischen Abstands zwischen beiden Eltern (Hybriden, zu denen wir Zugang haben, und unserer eigenen Linie), die zur Erzeugung neuer Zuchtpopulationen verwendet werden, um enge Kreuzungen zu vermeiden, um potenzielle Fälle von im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu vermeiden.
- die Überwachung des genetischen Abstands zwischen Nachkommen und Eltern, um potentielle im wesentlichen abgeleitete Sorten früh zu identifizieren und auszuschließen.

Die letzte und vierte Regel schließlich befasst sich mit der **Praxis der Introgression von Merkmalen**. Die Introgression von Merkmalen wird verwendet, um eine gegebene Sorte durch Übertragung von vererbaren Merkmalen von Interesse zu verbessern. Eine solche Introgression wird durch die Verwendung von **Limagrain-eigenem Keimplasma oder einer Limagrain-eigenen Sorte** erreicht. Es wird dann erwartet, dass die Sorte zu einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte von Limagrain-eigenen Sorten führt, in der Annahme, dass sie mit der vorstehend angegebenen Begriffsbestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten übereinstimmt. Merkmale, die von Allelen, die in der Lage sind, die Fruchtbarkeit wiederherzustellen (Rf), die durch die zytoplasmatische männliche Sterilität bei Mais bewirkt wird, oder Allelen für das Insektentoleranzmerkmal bei Weizen bewirkt werden, sind einige mögliche Beispiele für ein durch Rückkreuzung introgressives Merkmal.

Perspektiven im Zusammenhang mit neuen Züchtungstechniken (NBT) und Schlussfolgerung:

Dieser letzte Teil befasst sich mit den Perspektiven des Prinzips von im wesentlichen abgeleiteten Sorten im Zusammenhang mit dem Auftreten der neuen Züchtungstechniken.

Wir sind der Ansicht, dass das Prinzip von im wesentlichen abgeleiteten Sorten unabhängig von der Technik ist, die zur Entwicklung eines Merkmals verwendet wird. Daher wird Limagrain auch in einem Zusammenhang, in dem neue Züchtungstechniken für die Entwicklung eines Merkmals verwendet werden, an der gleichen Praxis wie vorstehend beschrieben festhalten, d.h. die Erzeugung oder Introgression von Merkmalen wird nur an unserem eigenen Keimplasma vorgenommen, um unser eigenes Pflanzenmaterial zu verbessern, unabhängig von den verwendeten Techniken (Bodenbearbeitung, GV-Verfahren, neue Züchtungstechniken usw.). Eine solche Position kann jedoch nur anwendbar sein, **wenn der rechtliche Rahmen für im wesentlichen abgeleiteten Sorten und seine Auslegung mit dem Zweck von im wesentlichen abgeleiteten Sorten gemäß der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vereinbar bleiben.**

Abschließend zeigt dieses Papier, dass der Züchtungsprozess von Limagrain das Prinzip von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, d.h. den Zweck, den rechtlichen Rahmen und die Umsetzungsinstrumente und -regeln, respektiert und vollständig berücksichtigt. Limagrain erkennt den Beitrag der geschützten Ursprungssorte zur Erzeugung einer neuen Sorte an, wann immer dieser Beitrag vorwiegend ist und unabhängig von der zur Erreichung dieser neuen Sorte verwendeten Technik.

Das „Prinzip von im wesentlichen abgeleiteten Sorten“ der UPOV muss bekräftigt werden und die Saatgutwirtschaft muss sich auf einen **international harmonisierten rechtlichen Rahmen für im wesentlichen abgeleiteten Sorten** stützen, der dem Prinzip von im wesentlichen abgeleiteten Sorten nicht schadet.

Auswirkungen des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf die Pflanzenzüchtung

Ausblick für Zierpflanzen

Herr Micha Danziger

*Danziger „Dan“ Flower Farm,
Israel*

Danziger – Kurze Einführung

Micha Danziger (Vorstandsvorsitzender) von Danziger „Dan“ Flower Farm (seit 1953), die zweite Generation eines israelischen Familienunternehmens, das auf die Züchtung, Produktion und Vermarktung von Hunderten neuer Gartenbausorten von Schnittblumen, einjährigen und mehrjährigen Pflanzen, spezialisiert ist. Das F&E-Zentrum von Danziger befindet sich in Israel und weitere F&E-Standorte befinden sich in Kenia, Kolumbien und den Vereinigten Staaten von Amerika. Danziger ist seit vielen Jahren ein CIOPORA-Mitglied.

Micha Danziger ist auch der CEO von Danziger Innovations (Unternehmen für neue Züchtungstechniken (NBT) mit einer Genom-Bearbeitungstechnologie für stellenspezifische Mutationen, eine Tochtergesellschaft von Danziger) und ist zudem Vorstandsvorsitzender von Equinom und eines israelischen Unternehmens für fortschrittliche Züchtungstechniken, das sich auf die Züchtung von Waisepflanzen (wie Sesam) und Pflanzen mit hohem Proteingehalt („smart food seeds by design“) konzentriert.

Das Wesen des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten

Es erfordert viele Jahre und enorme Mittel, um eine erfolgreiche Sorte zu züchten, einzuführen und zu vermarkten. Um die Quelle der Innovation zu erhalten, müssen wir durch einen angemessenen Schutz des geistigen Eigentums (IP) einen ausreichenden Ertrag für die Investitionen erzielen.

Bei vegetativ vermehrten Zierpflanzen dreht sich beim Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten alles um Mutanten (und auch etwas um genetisch veränderte Organismen (GVO)).

Viele neue Ziersorten bilden die Grundlage für die Entwicklung von Mutanten (natürlich, künstlich oder anderweitig durch neue Züchtungstechniken – NBT entwickelt). Die Erzeugung einer Mutante kann in einigen Aspekten (wie bei herkömmlicher Züchtung) schnell und einfach sein.

Die Erzeugung einer Mutante kann jedoch in anderen Aspekten (wie bei neuen Züchtungstechniken) komplexer und teurer sein.

In beiden Fällen **wählen** die Entwickler von Mutanten jedoch **bewusst** eine wertvolle Ursprungssorte als die Quelle ihrer Mutante, da sie von deren Genetik und deren gewerbsmäßigem Mehrwert profitieren wollen.

Aus diesem Grund sollte der Züchter der Ursprungssorte finanziell entschädigt werden.

Eine klare Begriffsbestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten ist erforderlich

Eine ausreichend breit gefasste und klare Begriffsbestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten ist erforderlich, um einen Mangel an Stabilität des Systems des geistigen Eigentums zu vermeiden. Siehe z. B. 2 völlig entgegengesetzte Gerichtsurteile in Bezug auf genau die gleichen Sorten, an denen Danziger beteiligt war (Die Million Stars – Blancanieves Fälle).

Bei der Begriffsbestimmung der absolut im wesentlichen abgeleiteten Sorten ist es wichtig, die Interessen von herkömmlichen Zierpflanzenzüchtern und innovativen Entwicklern von im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu berücksichtigen und einen Ausgleich zu schaffen.

Gerichtsverfahren und im wesentlichen abgeleitete Sorten

Die Durchführung von Gerichtsverfahren betreffend geistiges Eigentum ist sehr zeit- und kostenaufwändig (Rechtskosten, genetische Analysen, Gutachten). Die meisten Zierpflanzenzüchter haben nicht die Ressourcen, um so viel Zeit und Geld für Gerichtsverfahren aufzuwenden, da wir Züchter lieber im Feld arbeiten und züchten, als uns in Gerichtssälen aufzuhalten.

Dieser Weg kann nur im Extremfall beschritten werden, um eine sehr einzigartige und erfolgreiche Sorte zu schützen.

Dies war der Fall bei Danzigers Sorte Million Stars® Gypsophila.

Wir bei Danziger mussten uns mehreren Gerichtsverfahren stellen, um unsere Rechte und die unserer rechtmäßigen Kunden zu schützen.

Ein Beispiel für ein einzigartiges Gerichtsverfahren stellt der Fall Million Stars gegen Blancanieves (Gypsophila) dar. In Gericht Nr. 1 wurde die Sorte als im wesentlichen abgeleitete Sorte erklärt, mit 17 morphologischen Unterschieden im Vergleich zu Million Stars. Es wurde nachgewiesen,

dass alle Unterschiede auf den Akt der Ableitung (Chromosomenverdoppelung) zurückzuführen sind. Bei Gericht Nr. 2 wurde eine gegenteilige Entscheidung gefällt. Blancanieves wurde aufgrund der Anzahl der Unterschiede nicht als im wesentlichen abgeleitete Sorte befunden.

Ein breiterer Geltungsbereich des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten sollte angenommen werden

Sorten, die von einer Ursprungssorte abgeleitet sind, jedoch nicht **alle wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte beibehalten, und selbst wenn alle morphologischen Unterschiede aus dem Akt der Ableitung entstehen** - können gemäß den derzeitigen Erläuterungen (EXN) der UPOV zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten nicht als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte angesehen werden.

Gemäß den UPOV-Erläuterungen sollten die Unterschiede zwischen der im wesentlichen abgeleiteten Sorte und der Ursprungssorte heute „einer oder sehr wenige“ sein.

Gemäß den UPOV-Erläuterungen ist eine Sorte heute keine im wesentlichen abgeleitete Sorte, wenn sie die (= alle) „wesentlichen“ Merkmale der Ursprungssorte nicht beibehält.

Unserer Meinung nach spielt die Anzahl der Unterschiede oder ihre Natur KEINE Rolle – wenn man aus einer Ursprungssorte eine Mutante (oder einen GVO) erzeugt – handelt es sich um eine im wesentlichen abgeleitete Sorte, solange die Unterschiede auf den Akt der Ableitung zurückzuführen sind.

Der Ausschluss der meisten Mutanten und GVO aus dem Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten durch eine sehr enge Begriffsbestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten wäre für die Züchter der Ursprungssorte schädlich.

Wir können einige Beispiele anführen, die wir heikel finden (typisch bei Zierpflanzen), die nach den derzeitigen Erläuterungen (EXN) der UPOV keine im wesentlichen abgeleitete Sorten wären:

- # Farbmутanten
- # Längere Haltbarkeit
- # Unterschiedliche Wuchsform
- # Krankheitsresistenz/-toleranz

Stellen Sie sich einfach vor, dass eine Farbmутante keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist! Es handelt sich um die häufigste Mutante in der Zierpflanzenindustrie, die oft sehr leicht zu erzeugen ist.

Neue Züchtungstechniken (NBT) und im wesentlichen abgeleitete Sorten

Wir glauben, dass Sorten, die aus neuen Züchtungstechniken resultieren, Mutationen sind, genau wie natürliche / „altmodische“ Mutationen, weil sie fast das gesamte Genom der Ursprungssorte beibehalten.

Der Grund für die Wahl einer speziellen Ursprungssorte und die Verwendung einer neuen Züchtungstechnik zur Veränderung dieser Ursprungssorte sind die Vorteile der Ursprungssorten. Andernfalls – verwenden Sie doch gerne eine offene, ungeschützte Sorte.

Unserer Meinung nach **spielt es keine Rolle, mit welcher Technologie eine Mutante erzeugt wird**. Ob „altmodische“ Mutationszüchtung oder neue Züchtungstechniken – es ist immer noch eine Mutante und der Entwickler sollte den Züchter der Ursprungssorte gewerblich entschädigen. Wir sind uns bewusst, dass neue Züchtungstechniken im Vergleich zur Ursprungssorte zu erheblichen Verbesserungen führen können, aber dennoch stammt der überwältigende Teil (100% minus einem winzigen Bruchteil) des Genoms der neuen Sorte von der Ursprungssorte und wir sind der Meinung, dass es dem Züchter der neuen Sorte gegenüber unfair wäre, dies nicht zu respektieren.

Danziger vertritt diese Meinung, obwohl wir mit Danziger Innovations über eine patentierte neue Züchtungstechnik namens „MemoGene®“ verfügen, die eine stellenspezifische Löschtechnologie ermöglicht.

Züchtungsaspekte und Implikationen

Danziger respektiert das geistige Eigentum anderer, so wie wir von anderen erwarten, dass sie unser geistiges Eigentum respektieren.

Wir achten die Rechte des geistigen Eigentums, da wir die Bedeutung des Schutzes verstehen, der dem Züchter einen Ertrag für viele Jahre der Investition von Zeit, Geld, Arbeitskraft in die Züchtung, den Verkauf, die Vermarktung und den gewerbsmäßigen Vertrieb einer neuen Sorte gewährt.

Wir achten die Rechte des geistigen Eigentums, da wir wollen, dass sich das genetische Keimplasma weiterentwickelt.

Sollte Danziger also eine patentierte Sorte eines anderen Züchters verwenden wollen (z. B. eine Sorte mit einem Gebrauchsmuster), wird Danziger bei dem anderen Züchter eine Lizenz beantragen und einen verbindlichen Vertrag unterzeichnen, der die Verwendung erlaubt.

Wir bei Danziger erzeugen keine Mutanten/im wesentlichen abgeleitete Sorten aus klassischer Züchtung oder neuen Züchtungstechniken ohne die Erlaubnis des Züchters der Ursprungssorte und wir beabsichtigen auch nicht, dies zu tun.

Daher hoffen wir, dass die eng gefasste Auslegung der UPOV für das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten NICHT so bleiben wird, wie sie derzeitig ist, da das Risiko der derzeitigen Auslegung darin besteht, dass diese ALLE Züchter dazu veranlassen wird, die „Gesetzeslücke“ auszunutzen, wodurch Mutantenzüchter ohne die Zustimmung des Züchters der Ursprungssorte davonkommen können.

Wie ich bereits betont habe – wir sind absolut dagegen.

Gewerbliche Aspekte und Implikationen

Eine im wesentlichen abgeleitete Sorte kann dem Züchter der Ursprungssorte einen fairen Ertrag für seine Investitionen sichern.

Aufgrund des weltweit wachsenden Wettbewerbs und der anhaltenden Konsolidierungen – unter kleinen und mittelgroßen Züchtern, von denen viele hochgradig innovativ sind – werden viele nicht die Ressourcen haben, um mit den großen Unternehmen zu konkurrieren, sicherlich nicht vor Gericht, und sicherlich nicht, wenn die Rechtsvorschriften unklar sind und das Ergebnis eines Rechtsstreits nicht absehbar ist.

Kleine und mittelgroße Züchter werden große Schwierigkeiten haben, ihre Sorten zu schützen, und somit werden die genetischen Ressourcen und der Fortschritt gefährdet sein.

Wie bereits erwähnt, kann die Züchtung einer neuen Sorte viele Jahre an enormen Investitionen von finanziellen und menschlichen Ressourcen der Züchter erfordern. Die Lancierung einer neuen Sorte wird auch viele Jahre Investitionen der Verkaufs- und Marketingteams von Anbauprüfungen bis zur halb-gewerblichen Phase und bis zum Erreichen einer gewerblichen Phase erfordern. Selbst dann halten in unserer modernen Welt die meisten Ziersorten zwischen 3-5 Jahren. Manchmal werden sie aus dem Katalog herausgenommen, noch bevor ihnen ein Züchterrecht erteilt wird.

Mutanten können dem Erfolg einer sehr einzigartigen Sorte, die diesen WOW-Effekt hat, so dass sie über viele Jahre überleben und eine führende Sorte sein kann, leicht schaden.

Um eine Angabe des Ausmaßes der Mutantenzüchtung liefern zu können, hat sich CIOPORA an einige europäische Züchter auf dem Zierpflanzenmarkt gewandt.

Bei den hier gezeigten Zahlen handelt es sich um Schätzungen des Prozentsatzes der auf dem Markt befindlichen Mutantensorten innerhalb jeder Pflanzengruppe.

Sie geben eine Vorstellung über das Ausmaß von Mutantenzüchtung in der Branche.

Bei Chrysantheme zum Beispiel zeigen einige Angaben, dass bei einer Spitzensorte auf dem Markt, die leicht mutiert, der Prozentsatz bis zu 80% betragen kann.

Dies war vor einigen Jahren bei der Reagan-Serie der Fall.

Wir schätzen also, dass im Durchschnitt 50% der Chrysanthemensorten Mutanten sind.

Wenn Farbmутanten nicht mehr durch das Züchterrecht der Ursprungssorte geschützt werden, wird der Prozentsatz weiter steigen.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Teil der Mutanten zurzeit nicht gewerbsmäßig vertrieben wird, weil sie zu nah an der Ursprungssorte sind.

Aber im Falle eines anderen Inhabers (Mutantenfinders) wird er argumentieren, dass es sich um eine wichtige Merkmalsveränderung handelt, und sie gewerbsmäßig vertreiben.

Wir argumentieren jedoch, dass die Bedeutung des Merkmals für die Unterscheidung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten nicht von Bedeutung ist.

Eine gute und erfolgreiche Sorte zu erzielen, ist keine leichte Aufgabe und kostet ein Vermögen. Wenn wir als Züchter dieses Vermögen investieren und all diese Risiken eingehen, müssen wir einen beträchtlichen Ertrag aus dieser Investition erzielen.

Die Erteilung des Rechts, eine Mutante auf dem Markt gewerbsmäßig zu vertreiben, ohne den Züchter der Ursprungssorte zu entschädigen, wird den Ertrag der Investition dramatisch verringern und eine Demoralisierung der Züchter bewirken, neue und neuartige Sorten zum Nutzen der Welt zu schaffen.

Die Züchter der Ursprungssorte sollten das Recht erhalten, den gewerbsmäßigen Vertrieb von Mutanten (und GVO) ihrer eigenen gezüchteten Sorten zu kontrollieren.

Entwickler von im wesentlichen abgeleiteten Sorten und der Züchter der Ursprungssorte sollten die Bedingungen für den gewerbsmäßigen Vertrieb von im wesentlichen abgeleitete Sorten aushandeln und der Züchter der Ursprungssorte sollte für die Nutzung seiner Genetik zur Erzeugung neuer Sorten entschädigt werden. Verhandlung zwischen den Züchtern – und

der Wert wird von Fall zu Fall zwischen den Parteien auf der Grundlage des gewerblichen Wertes und des WOW-Effekts bestimmt.

Eine faire und ausgewogene Lösung ist erforderlich, da das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten enorme gewerbliche Auswirkungen auf die Branche hat.

Es ist zwingend notwendig, dass der Inhaber der Ursprungssorte seine Zustimmung zum gewerbsmäßigen Vertrieb der abgeleiteten Sorte gibt. Dies ergibt sich aus der eindeutigen Tatsache, dass derjenige, der die Ursprungssorte verändert hat, die Ursprungssorte gezielt verändert hat, aufgrund ihrer Eigenschaften sich nicht dafür entschieden hat, eine andere offene Sorte zu verändern. Diese gezielte Absicht schafft die Verpflichtung für den Inhaber der Mutantensorte, sich an den Züchter der Ursprungssorte zu wenden, die Rechte und die Bedingungen für den gewerbsmäßigen Vertrieb sowie die Gewinnbeteiligung entsprechend der Bemühungen beider Parteien, wie es in der Patentarena üblich ist, zu besprechen.

Schlussfolgerung

Wäre es vernünftig, einen Bleistift zu nehmen und am Ende einen Radiergummi hinzuzufügen oder die Farbe des Bleistifts zu ändern und zu behaupten, dies sei ein NEUES Produkt?

Wäre es ehrlich, von einer Obstsorte, an der ein Züchter über ein Jahrzehnt gearbeitet hat, eine Mutante zu erzeugen, sie ein wenig zu verbessern oder zu verändern und dann zu behaupten, dies sei eine völlig NEUE Sorte?

Oder vielleicht nur die Farbe einer Blume zu verändern und zu behaupten, dies sei eine völlig NEUE Blume?

In diesen Fällen, in denen eine **neue Sorte mit nur EINEM Elternteil erzeugt wird** und NICHT durch generative Fortpflanzung erzeugt wird, handelt es sich um **KEINE unabhängige NEUE Sorte**, sondern **EINE IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTE**.

Heutzutage, wo sich unsere Welt der Züchter auf viele Länder erstreckt, ist die Bedeutung von im wesentlichen abgeleitete Sorten und die Einbindung in all die verschiedenen Rechtssysteme weltweit unerlässlich geworden.

Zusammenfassung

Wenn vegetative Vermehrung die gewählte Vermehrungsmethode ist, gilt:

1. **Jede und ALLE** Mutanten sind im wesentlichen abgeleitete Sorten
2. Eine Mutante ist eine neue Sorte, die nur EINEN Elternteil hat.
3. **ALLE** Mutanten, ungeachtet der Anzahl und Art der Veränderungen, die sich von der Ursprungssorte unterscheiden, **SIND EINE IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTE.**
4. Der Züchter der Ursprungssorte und der Züchter der im wesentlichen abgeleiteten Sorte werden den Anteil des Beitrags jedes Züchters zu dem finanziellen Mehrwert der im wesentlichen abgeleiteten Sorte aushandeln.
5. Da 28 Jahre vergangen sind, ist für die UPOV die Zeit gekommen, die Erläuterungen zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens zu ändern.

Diese Bemerkungen müssen der Gegenwart Rechnung tragen und uns auf die Zukunft vorbereiten, wobei die Rechte des Züchters der Ursprungssorte im Namen des Fortschritts und der Innovation zu berücksichtigen sind.

Heute ist, da sich unsere Züchterwelt auf viele Länder erstreckt, die Bedeutung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten und die Einbindung in all die verschiedenen Rechtssysteme weltweit unerlässlich geworden.

Ich danke Ihnen.

Auswirkungen des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf die Pflanzenzüchtung

Ausblick für Gemüsearten

Herr Laurens Kroon

Forschungsleiter, Bejo

Niederlande

Bejo, Züchter von Gemüsesaatgut für den professionellen Anbauer

Bejo ist ein führendes Unternehmen auf dem Gebiet von Züchtung, Produktion und Verkauf von Gemüsesaatgut. Mit Niederlassungen in mehr als dreißig Ländern sind wir ein international ausgerichtetes Familienunternehmen. Unsere 1.800 Mitarbeiter setzen sich dafür ein, die besten Gemüsesorten für die Gegenwart und die Zukunft zu entwickeln. Im Laufe der Jahre haben wir einen organischen, kontinuierlichen Prozess zunehmend weiter entwickelt, der von der Interaktion zwischen Anbauern, Händlern, Partnern in der Lieferkette und unseren eigenen Mitarbeitern geprägt ist. Alle unsere Partner haben die Freiheit, innerhalb ihres eigenen lokalen Marktes das Beste aus unseren Produkten herauszuholen.

Gemeinsam langfristig denken

Wir bauen langfristige Beziehungen zu unseren Kunden auf, anstatt auf schnelle Gewinne zu setzen. Unsere Vertreter stehen in enger Kommunikation mit Anbauern, tauschen Meinungen aus und hören sich ihre Bedenken an. Indem wir ihnen zuhören, können wir bessere Unterstützung und Beratung für echte und nachhaltige Pflanzenergebnisse bereitstellen. Wir lernen jeden Tag aus unseren Erfahrungen. Wir wollen wissen, was auf den Feldern und auf dem Markt geschieht. Wir nutzen dieses praktische Wissen, um neue Sorten zu entwickeln und Saatgut mit besseren Eigenschaften für die Anbauer und die Lieferkette zu erzeugen.

Mit Innovationen die Messlatte höher legen

Wir investieren sehr viel in die Forschung. So wie wir in den 1960er Jahren bei der Anwendung moderner Züchtungstechniken führend waren, hören wir nie auf, alle neuen Techniken aktiv zu erforschen. Je mehr wir über Pflanzen lernen, bis hinunter auf die DNA-Ebene, desto besser sind wir in der Lage, neue Sorten schneller und gezielter als je zuvor zu entwickeln. Das bedeutet die Schaffung von Sorten mit noch besseren Wachstumseigenschaften, die gut für nachhaltige Landwirtschaft geeignet sind. Und es ergibt Pflanzen, die den Bedürfnissen der Anbauer entsprechen, und Gemüse, das die Verbraucher anspricht.

Jetzt und in fünfzig Jahren ernten

Da die Weltbevölkerung zunimmt und mehr Menschen ernährt werden müssen, wächst der Bedarf an guter, gesunder Nahrung stetig. Wir tragen mit unserem Fachwissen und durch die stetige Verbesserung unserer Züchtungsmethoden dazu bei. Wir bleiben nahe an der Natur. Wir sind der Meinung, dass die knappen natürlichen Ressourcen der Welt Schutz verdienen, so dass die Anbauer jetzt und in fünfzig Jahren auf gesunden, fruchtbaren Böden ernten können. Deshalb sind wir ständig auf der Suche nach neuen, nachhaltigeren Anbaumethoden und investieren in ein breites Spektrum an organischem Gemüsesaatgut.

Qualität: Das beste Saatgut und die besten Sorten

Wir blicken mit Zuversicht in die Zukunft. Als ein Familienunternehmen tun wir weiterhin das, was wir schon immer getan haben: Wir produzieren das beste Saatgut und erzeugen die besten Sorten für gesundes, schmackhaftes, nachhaltig angebautes Gemüse. Mit Anbauern und Partnern in der Lieferkette zusammenzuarbeiten, um guten Initiativen Raum zum Wachsen zu geben: Das ist unsere Leidenschaft. *Das ist Bejo-Qualität.*

Sortenschutz

Wert der Züchteraussnahme bei der Gemüsezüchtung

Die Entwicklung neuer, fortschrittlicher Gemüsesorten erfordert die Verwendung eines breiten Spektrums an Keimplasma durch den Züchter. Dieses kann aus dessen eigenem Zuchtpool, von den in Genbanken verfügbaren genetischen Ressourcen und sogar von Sorten von Konkurrenten stammen. Durch die Verwendung der Spitzensorten auf dem Markt und die Kombination der besten Merkmale und der besten Genetik mit dem eigenen Genpool des Züchters legen Züchter die Messlatte mit verbesserten Sorten, die den Bedürfnissen des Marktes noch besser entsprechen, immer höher.

Die „Züchteraussnahme“ im UPOV-Übereinkommen ermöglicht die Verfügbarkeit von Sortenvielfalt für weitere Züchtungstätigkeiten, da Handlungen zum Zwecke der Züchtung anderer Sorten keiner Einschränkung durch den Züchter unterliegen. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass Zugang zu geschützten Sorten dazu beiträgt, den größtmöglichen Fortschritt in der Pflanzenzüchtung aufrechtzuerhalten und dadurch die Nutzung der genetischen Ressourcen zum Nutzen der Gesellschaft auf ein Höchstmaß zu steigern.¹

¹ UPOV häufig gestellte Fragen <https://www.upov.int/about/de/faq.html#QR20>

Der Schutz der Sorte selbst stellt sicher, dass das Züchtungsunternehmen von seiner harten Arbeit profitieren kann. Die Entwicklung einer Sorte kann 10 bis 15 Jahre dauern, insbesondere bei zweijährigen Pflanzen wie Kohl, Karotte, Zwiebel und Rote Beete, mit denen Bejo arbeitet. Um Sorten für die verschiedenen Märkte zu entwickeln, die wir mit unserem Vertriebsnetz bedienen, ist ein erheblicher finanzieller Aufwand erforderlich. Hunderte von hochqualifizierten Fachkräften arbeiten weltweit daran, Hightech-Lösungen mit dem Auge des Züchters für Sortenentwicklung zu kombinieren. Über 15% unseres Jahresumsatzes fließen in diesen Prozess und ohne einen guten Sortenschutz wäre es unmöglich, einen guten Ertrag aus dieser Investition zu erzielen.

Die Begriffsbestimmung der Sorte in der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, Artikel 1 Nummer vi), legt fest, dass „Sorte“ eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe bedeutet, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht, „durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale [...] definiert werden kann“. Der Begriff der „Kombination von Genotypen“ umfasst zum Beispiel synthetische Sorten und Hybriden.²

Patente für Merkmale können eine zusätzliche Schutzschicht für mehrere Sorten schaffen. Es gibt viele Diskussionen über die Wirkung von Patenten auf Züchtungsmaterial und die potentielle Blockierung des Zugangs zu Innovationen, zu der dies führen kann. Bejo ist der Meinung, dass der Sortenschutz die am meisten bevorzugte Option für den Schutz des Züchterinteresses ist. Patente auf Merkmale wie Krankheitsresistenz werden verfolgt, aber nur, um Jahre (oder sogar Jahrzehnte) von Forschung über Resistenzmechanismen und Introgression von Merkmalen in Elitezüchtungsmaterial vor wildem Keimplasma zu schützen. Wir glauben, dass Produkte aus im wesentlichen biologischen Verfahren nicht patentierbar sein sollten. Bejo ist Teil der Internationalen Lizenzierungsplattform (ILP), einer Organisation, die den Zugang zu patentierten Merkmalen der ILP-Mitglieder zu fairen Gebühren regelt.

Patente und Züchterrechte sind getrennte geistige Eigentumsrechte mit unterschiedlichen Schutzbedingungen, Zielen und Ausnahmen. Züchter können Züchterrechte, Patente oder andere Formen von Rechten des geistigem Eigentums oder eine Kombination daraus in dem Ausmaß nutzen, in dem solche Systeme in dem betreffenden Hoheitsgebiet verfügbar sind. Heutzutage sind Patente und Züchterrechte angesichts der neuen technischen Entwicklungen, wie z. B. der zunehmenden Anzahl von Gen-bezogenen Patenten und des rapiden Fortschritts auf dem Gebiet der Gentechnologie, stärker miteinander verknüpft.³

2 UPOV häufig gestellte Fragen <https://www.upov.int/about/de/faq.html#QR20>

3 UPOV häufig gestellte Fragen <https://www.upov.int/about/de/faq.html#QR20>

Sortenschutz bei Hybridgemüsepflanzen

Eine Hybride oder F1-Sorte ist eine Sorte, die durch die Kombination von Merkmalen aus zwei Elitezüchtungslinien entwickelt wird. Eine der Linien wird zur Erzeugung des F1-Samens verwendet (Mutterlinie), die andere Linie wird als ein Bestäuber verwendet (Vaterlinie). Beide Linien werden durch Inzucht entwickelt, um einen Grad an Homozygotie in der Elternlinie zu erzeugen. Je homozygoter (oder genetisch homogener) beide Linien sind, desto homogener wird die Hybridsorte sein. Dies schafft ein Produkt für den Landwirt, das in Form, Farbe, Erntezeit und Krankheitsresistenz homogen ist.

Viele Hybride sind durch Sortenschutz auf die Elternlinien geschützt. Eine Hybridsorte kann nur unter Verwendung beider Elternlinien (re)produziert werden. Da nur das Hybridsaatgut verkauft wird, haben Konkurrenten keinen Zugang zu den Eltern, so dass sie nur die F1-Hybride als Ausgangsmaterial in ihrem Züchtungsprogramm verwenden können. Kreuzung oder Inzucht mit der Hybride führen aufgrund von Kreuzungen zu einer großen Vielfalt im Chromosomengehalt der Gameten. Das bedeutet, dass es für einen Konkurrenten fast unmöglich sein wird, die Hybridsorte neu zu erzeugen, aber die Hybridsorte als eine Quelle für die Einkreuzung von Qualitätsmerkmalen in das Keimplasma des Konkurrenten verwendet werden kann. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Verwendung der Hybridsorte in der Gemüsezüchtung im Züchtungsschema des Konkurrenten zu einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte führt, ist sehr gering, es sei denn, der Konkurrent bemüht sich bewusst um eine Nachahmungssorte. Dies kann beispielsweise durch eine detaillierte DNA-Analyse der Ursprungssorte und die Entwicklung einer neuen Kombination von Elternlinien aus den Nachkommen der Ursprungssorte erreicht werden, die bei Kreuzung die Ursprungssorte imitieren.

Sortenschutz bei frei abblühenden Sorten

Bei frei abblühenden Sorten ist die Situation anders. Bei diesen Sorten wird nur eine Linie zur Vermehrung und Saatguterzeugung verwendet. Das daraus hervorgehende Saatgut wird durch Selbst- oder Massenbestäubung erzeugt. Bei einem Konkurrenten kann die Genetik im Rahmen der Züchteraussnahme verwendet werden, um eine Kreuzung mit dem eigenen Züchtungsmaterial durchzuführen. Die Verwendung der Ursprungssorte für wiederholte Rückkreuzungen oder die Auswahl neuer Linien aus der Variation innerhalb der Ursprungssorte sind Prozesse, die zu einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte führen (können). Für Bejo ist Salat eine der wenigen Pflanzen, die nur in frei abblühenden Sorten verfügbar ist.

Neue Züchtungstechniken und im wesentlichen abgeleitete Sorten

Eine der Hauptchancen neuer Züchtungstechniken wie CRISPR-cas Gen-Bearbeitung ist die Fähigkeit, ein bedeutendes Merkmal in einer bestehenden Sorte zu bearbeiten (zumindest, wenn die derzeit geltenden Rechtsvorschriften in Ihrem Aufenthaltsland die Anwendung dieser Techniken bei der Produktentwicklung erlauben). Zum Beispiel ist bei Salat die Resistenz gegen *Bremia* (falscher Mehltau) ein wertvolles über Erfolg oder Misserfolg entscheidendes Merkmal auf dem Markt. Die Züchtung von Resistenz gegen dieses Pathogen erfordert viel Aufwand sowohl bei der Züchtung als auch bei der Forschung und beinhaltet die Einkreuzung von Resistenzgenen von wilden Verwandten von Salat und die Prüfung gegen eine Vielzahl von Isolaten des Pathogens. Im Grunde handelt es sich um einen ständigen Kampf zwischen dem Züchter und dem Pathogen, da das Pathogen die Resistenz oft innerhalb von 3 bis 5 Jahren überwindet. In einem neuen Ansatz können neue Züchtungstechniken verwendet werden, um Anfälligkeitgene in Salat anzugehen und möglicherweise eine dauerhafte Form der Krankheitsresistenz gegen *Bremia* zu schaffen.

Dies ruft jedoch auch bei den Züchtungsunternehmen Bedenken hervor, dass neue Züchtungstechniken von Konkurrenten oder sogar Technikunternehmen eingesetzt werden könnten, um deren Spitzensorten auf dem Markt zu bearbeiten. Einigen Auslegungen der Erläuterungen zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten zufolge würde das Hinzufügen eines einzigen innovativen Merkmals wie der dauerhaften *Bremia*-Resistenz in einer gewerbsmäßig vertriebenen Sorte das entstehende Produkt als nicht im wesentlichen abgeleitete Sorte auszeichnen. Das würde bedeuten, dass der Entwickler der Ursprungssorte keine zusätzlichen Einnahmen aus seinen Züchtungsbemühungen, der Marktentwicklung und den Investitionen in öffentlich-private Forschungsinitiativen erhalten würde, während seine Sorten auf dem Markt durch die verbesserten Sorten ersetzt würden.

Ein gutes Gleichgewicht zwischen Sortenschutz und offener (züchterischer) Innovation ist entscheidend, um sicherzustellen, dass alle beteiligten Parteien einen fairen Ertrag für die von ihnen getätigten Investitionen erhalten. Dies wird zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Gemüsesorten führen, was sowohl den Anbauern als auch den Verbrauchern zugutekommt.

Auswirkungen des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf die Pflanzenzüchtung

Ausblick für Obstarten

Frau Emma Brown

Business Development Manager

Plant and Food Research Limited (PFR)

Neuseeland

Zusammenfassung

Die Aufnahme der Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten in die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (UPOV91) war ein Entwicklungssprung, der einen Ausgleich zwischen den Rechten von Züchtern, ungeachtet der angewandten Züchtungstechniken und -technologien, und den Interessen der Züchter von Ursprungssorten und von im wesentlichen abgeleiteten Sorten schaffen sollte. Ihre Einführung war eine zeitgerechte künftige Absicherung des UPOV-Übereinkommens, die mit der Einführung und Entwicklung neuer Züchtungstechniken einherging. Es ist nun an der Zeit zu prüfen, ob ihre Anwendung heute noch wirksam ist.

Eine schutzfähige im wesentlichen abgeleitete Sorte muss von der Ursprungssorte deutlich unterscheidbar sein. Die Anforderung der Unterscheidbarkeit ist grundlegend für unser System für Sortenrechte und schafft den „klaren standardisierten“ Test zur Unterscheidung zwischen einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte und einer Ursprungssorte. Als eine eigenständige Sorte ist eine im wesentlichen abgeleitete Sorte grundsätzlich schutzfähig. Wenn sie nicht deutlich von der Ursprungssorte und anderen allgemein bekannten Sorten unterscheidbar ist, kann sie keinen gesonderten Sortenrechtsschutz erhalten, sondern fällt automatisch in den Geltungsbereich der früher geschützten Sorte.

Die Verhinderung von Plagiaten oder Nachahmungszüchtungen ist eine Frage der Unterscheidbarkeit. Wenn eine neue Sorte nicht deutlich von einer geschützten Sorte unterscheidbar ist, stellt ihr gewerbsmäßiger Vertrieb eine direkte Verletzung dar. Die Tatsache, dass eine im wesentlichen abgeleitete Sorte von ihrer Ursprungssorte unterscheidbar sein muss, bedeutet ganz klar, dass ein Nachahmer niemals einen eigenständigen Sortenrechtsschutz genießen kann, da einer Nachahmung bereits die Unterscheidbarkeit fehlt. Dies schützt und ermöglicht Innovation, ungeachtet der angewandten Züchtungstechniken und -technologien, und schafft einen Ausgleich zwischen den Interessen der Züchter von Ursprungssorten und von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, da eine neue und deutlich unterscheidbare Sorte schutzfähig ist.

Aufgrund des gemischten Modells der Umsetzung der Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten auf internationaler Ebene, sogar innerhalb der Rechtsvorschriften von Ländern, die UPOV91 ratifiziert haben, besteht jedoch eine sehr reelle Möglichkeit, dass eine Kandidatensorte in einigen Ländern als im wesentlichen abgeleitete Sorte betrachtet würde und in anderen nicht.

Im Laufe der Zeit hat die UPOV eine Anleitung zu der Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten entwickelt. Die erste UPOV-Erläuterung (EXN) zu der Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten wurde 2009, 18 Jahre nach der Einführung der Bestimmung selbst, angenommen. Während diese EXN fast unmittelbar zur Überarbeitung offen stand, hat es dann bis 2017 gedauert (26 Jahre nach der Annahme von UPOV91), bis die zweite (und derzeitige) EXN zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten angenommen wurde. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass wir den wichtigen Einfluss, den die EXN sowohl auf die Umsetzung geltender nationaler Rechtsvorschriften als auch auf die Gestaltung neuer Rechtsvorschriften und nationaler Politik haben kann und tatsächlich hat, nicht unterschätzen.

Neue Obstsorten haben Züchtungs- und Entwicklungsvorlaufzeiten von Jahrzehnten. Züchtungsprogramme, die heute durchgeführt werden, sind 10-20 Jahre davon entfernt, den Verbrauchern neue Sorten zu liefern – aber wir brauchen jetzt Klarheit darüber, wie die Rechtsvorschriften, auf die wir den Schutz unserer Innovation gründen, umgesetzt werden sollen. Wir stehen auch an einem Scheideweg für die Integration von Züchtungstechniken mit der raschen Entwicklung neuer und potenziell nicht feststellbarer Verfahren, begleitet von einer Veränderung der öffentlichen Wahrnehmung der Wissenschaft hinter diesen neuen Züchtungstechniken.

Pflanzenzüchter weltweit wollen in der Lage sein, neue und innovative Sorten zu liefern, die einen Nutzen für die Gesellschaft schaffen und einen gerechten Anteil am Nutzen dieser Innovationen erhalten. Um die Züchter bestmöglich in die Lage zu versetzen, weiterhin Innovationen zu liefern, ersuchen wir die UPOV um Gewissheit über die erteilten Rechte ungeachtet der angewandten Züchtungsstrategien. Es scheint an der Zeit für eine Klärung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten in einer aktualisierten EXN, die die folgenden Prinzipien klar bekräftigen würde:

- Die vorherrschende Ableitung von einer Ursprungssorte, wie sie durch eine hohe genotypische Übereinstimmung bestätigt wird, ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, eine Sorte als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte zu betrachten.
- Wichtige Veränderungen der Merkmale einer Ursprungssorte führen nicht automatisch dazu, dass die neue Sorte keine Qualifikation als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte haben kann.

Einleitung

Das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten wurde erstmals vom Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) in der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (UPOV91) in Form von Artikel 14 Absatz 5 in internationale Rechtsvorschriften aufgenommen:

- b) „...eine Sorte (wird) als im wesentlichen von einer anderen Sorte („Ursprungssorte“) abgeleitet angesehen, wenn sie
 - i) vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist,
 - ii) sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und,
 - iii) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.
- c) Im wesentlichen abgeleitete Sorten können beispielsweise durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen werden.“ (Bestimmung über die im wesentlichen abgeleiteten Sorten).

Im wesentlichen abgeleitete Sorten können beispielsweise durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen werden. (Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten).

Die Einführung der Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten war ein Entwicklungssprung, der einen Ausgleich zwischen den Rechten von Züchtern, ungeachtet der angewandten Züchtungstechniken und -technologien, und den Interessen der Züchter von Ursprungssorten und von im wesentlichen abgeleiteten Sorten schaffen sollte. Ihre Einführung war eine zeitgerechte künftige Absicherung des UPOV-Übereinkommens, die mit der Einführung und Entwicklung neuer Züchtungstechniken einherging.

Vor UPOV91 bzw. der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens (UPOV78) und der Akte von 1961 des UPOV-Übereinkommens (UPOV61) war in internationalen Rechtsvorschriften kein Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten vorgesehen. Da die von den Mitgliedsstaaten angenommenen nationalen Rechtsvorschriften der von ihnen ratifizierten UPOV-Akte Rechnung tragen, gibt es heute unter den UPOV-Mitgliedern beträchtliche Unterschiede in der Frage, ob und wie im wesentlichen abgeleitete Sorten vorgesehen sind. Diejenigen Länder, wie z. B. Neuseeland, die nach wie vor nur UPOV78 ratifiziert haben, arbeiten auch heute noch ohne ein Konzept oder eine Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten. Diejenigen Mitgliedsstaaten, die UPOV91 ratifiziert haben, haben verschiedene Modelle des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten angenommen, die in einigen Fällen zusätzlich durch den Zeitpunkt der Annahme oder Aktualisierung der Bestimmungen über im wesentlichen abgeleitete Sorten beeinflusst sind, die einer geltenden UPOV-Erläuterung (EXN) entsprechen. Darüber hinaus ist die UPOV-Familie im Laufe der Zeit gewachsen, wobei die Haltung jedes Mitglieds zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten durch eine Mischung aus Geschichte, Perspektive und dem Zeitpunkt, zu dem es sich dem Austausch darüber anschloss, beeinflusst wurde.

Entwicklung von Züchtungsstrategien

In den 58 Jahren seit der Annahme der Akte von 1961 des UPOV-Übereinkommens gab es eine messbare Entwicklung bei Züchtungsstrategien, dem regulatorischen Umfeld, der öffentlichen Wahrnehmung und der Wissenschaft hinter den Züchtungstechniken.

In der Ära der ersten beiden Akte des UPOV-Übereinkommens bestanden Züchtungsstrategien weitgehend aus herkömmlicher Kreuzung, einschließlich gezielter Auskreuzungs- und Rückkreuzungsstrategien. Für Obstarten bedeutet dies lange Bewertungszeiträume und lange Vorlaufzeiten zwischen der Durchführung der Kreuzung und der Marktreife einer Sorte. Zum Beispiel:

- Äpfel und Birnen – 20+ Jahre
- Heidelbeeren – 15-20 Jahre
- Himbeeren – 10-15 Jahre
- Kiwis – 15-20 Jahre
- Steinobst (Aprikose, Pfirsich, Kirsche usw.) – 15-20 Jahre
- Tafeltrauben – 15-20 Jahre
- Zitrusfrüchte – 15-20 Jahre
- Erdbeeren – 10-15 Jahre

Bei einigen Obstarten, wie z. B. Äpfeln, sind natürlich vorkommende Mutationen häufig. Diese werden allgemein als Sports bezeichnet. Sports und Mutationen bei Äpfeln haben wertvolle neue Sorten mit Merkmalen hervorgebracht, die sowohl für die Verbraucher als auch für die Anbauer von Nutzen sind (siehe Fallstudie Gala).

Umgekehrt stellt die Neigung zu natürlichen Mutationen bei einigen Arten Herausforderungen für die „Qualitätskontrolle“ dar, was Züchter und Sortenentwickler dazu zwingt, aktive Maßnahmen zu ergreifen, um die Konsistenz und Integrität ihrer Sorten sicherzustellen. Ein typisches Beispiel dafür ist der zunehmende Einsatz von Techniken wie die Vermehrung von Gewebekulturen, die bei einigen Pflanzen seit Jahrzehnten weit verbreitet ist und deren Fortschritte in der Methodik nun bei einem breiteren Spektrum von Obstarten Anwendung finden. Strenge Standards und Maßnahmen zum Schutz vor unbeabsichtigter somaklonaler Mutation sind erforderlich, um sicherzustellen, dass keine Pflanzen minderer Qualität eingeführt werden. Beispielsweise achten die Betreiber bei der Vermehrung von Himbeer-Gewebekulturpflanzen auf Sortenechtheit, um sicherzustellen, dass eine bekannte übliche Mutation nicht durch suboptimale Techniken eingeführt wird. Diese Mutation hat erhebliche Auswirkungen auf die Obstqualität, was zu einer geringen Produktivität oder zur Ablehnung von Obst für die Verwendung für den hochwertigen Markt führen kann.

Der Entwicklungssprung zwischen UPOV78 und UPOV91, mit der das breite Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten erstmals eingeführt wurde, reagierte auf die weitere Entwicklung von Züchtungstechniken, die in den dazwischen liegenden 13 Jahren stattfand, und blickte zum Teil auch dahingehend voraus, wie die Ergebnisse der neuen Züchtungstechniken, die damals beliebt waren (genetische Veränderung), innerhalb des Sortenrechtssystems berücksichtigt werden müssten. Obwohl wir im Nachhinein nun zu dem Schluss kommen mögen, dass sicherlich im Zusammenhang mit Obstzüchtungsstrategien „in den späten 1990er Jahren die öffentliche Skepsis genetische Veränderung als die Antwort auf die Frage aufwarf, die niemand stellte“ (David Hughes, Chief Executive Officer, PFR, 03/09/2019).

Der Stand der Veränderung bei den Züchtungsstrategien, den damit verbundenen regulatorischen Umfeldern, der öffentlichen Wahrnehmung und der Wissenschaft hinter den Züchtungstechniken wurde anerkannt und im Jahr 1991 hatte die UPOV das Ziel, die Diskussion über die Einzelheiten des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten unverzüglich einzuleiten. Diese begann jedoch erst im Jahr 2007.

Zum Zeitpunkt der Einführung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten war die herkömmliche Kreuzung noch die vorherrschende Züchtungsstrategie bei Obstarten, wobei natürlich vorkommende Mutationen je nach Art in ihrer Gemeinsamkeit variieren. Parallel

dazu wurde aktiv an der Forschung und Entwicklung neuer Züchtungstechniken gearbeitet. Damit kommen wir zu heute, wo wir jetzt die Ergebnisse dieser weiterentwickelten Versionen von Züchtungsmethoden sehen, die bei Obstzüchtungsstrategien eingesetzt werden.

Eine Stärke und ein Nutzen der UPOV aus rechtlicher und gewerblicher Sicht ist die Bereitstellung eines Modells für internationale Rechtsvorschriften, das den Mitgliedsstaaten die Freiheit gibt, ihre nationalen Rechtsvorschriften anzupassen. Im Falle der Annahme der Bestimmungen über im wesentlichen abgeleitete Sorten hat dies jedoch zu einem gemischten Ergebnis geführt. Aufgrund der unterschiedlichen Zeiten der Ratifizierung von UPOV91 und der unterschiedlichen Umsetzung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten in den Rechtsvorschriften der Länder, die UPOV91 ratifiziert haben, besteht heute eine sehr reelle Möglichkeit, dass eine Kandidatensorte in einigen Ländern als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte angesehen würde und in anderen nicht.

Aufgrund der scheinbar subjektiven Natur der Begriffsbestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten und der unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften kann es zu Verwirrung hinsichtlich der Rollen und Verantwortlichkeiten zwischen Züchtern von Ursprungssorten und Entdeckern von im wesentlichen abgeleiteten Sorten kommen. Eine solche Verwirrung kann zu Streitigkeiten führen; Fälle, die dies veranschaulichen und die an die Öffentlichkeit gelangt sind, sind unter anderem die Streitigkeiten um den Apfel „Cripps Pink“ und die Mandarinen „Nadorcott“ und „Tango“.

Die erste EXN zu der Bestimmung über im wesentlichen abgeleitete Sorten wurde 2009, 18 Jahre nach deren Einführung, angenommen. Während diese EXN fast unmittelbar zur Überarbeitung offen stand, hat es dann bis 2017 gedauert (26 Jahre nach der Annahme von UPOV91), bis die zweite (und derzeitige) EXN zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten angenommen wurde. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass wir den wichtigen Einfluss, den die EXN sowohl auf die Umsetzung nationaler Rechtsvorschriften als auch auf die Gestaltung neuer Rechtsvorschriften und nationaler Politik haben kann und tatsächlich hat, nicht unterschätzen.

Die Gelegenheit für jeden Mitgliedsstaat, neue Rechtsvorschriften und nationale Politik zu überprüfen, zu ändern oder zu verabschieden, ist selten. Wenn ein Mitgliedsstaat diese Gelegenheit hat, dann sucht er Anleitung in UPOV91, jedoch nicht isoliert. Die Mitgliedsstaaten orientieren sich an der von der UPOV angenommenen EXN und zusätzlichen Erläuterungen sowie an den nationalen Rechtsvorschriften anderer Mitgliedsstaaten, um zu sehen, wie das Übereinkommen umgesetzt wurde. Neuseeland z. B. hat derzeit UPOV78 ratifiziert und befindet sich im Prozess der Überprüfung der Rechtsvorschriften und das zuständige Regierungsorgan hat ein Optionspapier zur öffentlichen Überprüfung und Vorlage vorbereitet.

Die bevorzugte Option betreffend die Begriffsbestimmung und die Bestimmung über im wesentlichen abgeleiteten Sorten unterstreicht die Achtung und den Einfluss der UPOV und der EXN auf die Erstellung einschlägiger Rechtsvorschriften. Die vorgelegte bevorzugte Option hat den Schwerpunkt auf den Unterschied und die Bedeutung des Unterschieds zwischen einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte und der Ursprungssorte und nicht auf die genetische Ähnlichkeit gelegt.

Wenn man akzeptiert, dass in vielen Ländern das gegenwärtige regulatorische Umfeld nur eine geringe oder gar keine Akzeptanz von genetischer Veränderung widerspiegelt, scheint es, dass die Wissenschaft und die öffentliche Wahrnehmung Fortschritte machen. Es ist zu beobachten, dass die Veränderungen in der Wissenschaft und die positive Veränderung der öffentlichen Wahrnehmung immer schneller werden. In diesem Zusammenhang wird das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, das von 1978 bis 1991 einen solchen Entwicklungssprung geschaffen hat, jetzt wahrscheinlich in den nächsten 10, 20 oder 50+ Jahren noch weiter auf den Prüfstand kommen. Die EXN verdient eine Überarbeitung, um sicherzustellen, dass der Ausgleich zwischen dem Umfang der Ergebnisse neuer Züchtungstechniken und der herkömmlichen Züchtung nach wie vor gewahrt bleibt und ein Ausgleich zwischen den Interessen der Züchter von Ursprungssorten und von im wesentlichen abgeleiteten Sorten stattfindet.

Viele Züchtungsunternehmen schreiten zügig auf eine Zukunft zu, in der ihre übergreifenden Züchtungsstrategien nicht auf eine Methodik festgelegt sind, sondern möglicherweise eine Kombination anwenden. Der multidisziplinäre Ansatz ist dadurch motiviert, immer schneller neue innovative Sorten zu entwickeln und zu liefern, wobei die herkömmliche Züchtung unter anderem durch markerunterstützte Selektion und die Selektion des gesamten Genoms ergänzt wird.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Nutzer unseres Sortenrechtssystems Klarheit, Transparenz und Sicherheit haben, ungeachtet der von ihnen angewandten Züchtungsstrategien. Unser System beruht in hohem Maße auf Integrität, weshalb Verwirrung unter den Züchtern und auf dem Markt niemandem nützt, am wenigsten den Verbrauchern.

Eine schutzfähige im wesentlichen abgeleitete Sorte muss von der Ursprungssorte deutlich unterscheidbar sein. Die Anforderung der Unterscheidbarkeit ist grundlegend für unser Sortenrechtssystem und zieht die Grenze zwischen einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte und einer Sorte, die von der geschützten Sorte nicht deutlich unterscheidbar ist. Als eine eigenständige Sorte ist eine im wesentlichen abgeleitete Sorte grundsätzlich schutzfähig. Wenn sie nicht deutlich von der Ursprungssorte und anderen allgemein bekannten Sorten unterscheidbar ist, kann sie keinen gesonderten Sortenrechtsschutz erhalten, sondern fällt automatisch in den Geltungsbereich der früher geschützten Sorte. Die Verhinderung von

Plagiaten oder Nachahmungszüchtungen ist eine Frage der Unterscheidbarkeit. Wenn eine neue Sorte nicht deutlich von einer geschützten Sorte unterscheidbar ist, stellt ihr gewerbsmäßiger Vertrieb eine direkte Verletzung dar. Die Tatsache, dass eine im wesentlichen abgeleitete Sorte von ihrer Ursprungssorte unterscheidbar sein muss, bedeutet ganz klar, dass ein Nachahmer niemals einen eigenständigen Sortenrechtsschutz genießen kann, da einer Nachahmung bereits die Unterscheidbarkeit fehlt.

Der Status quo schafft auch Probleme im Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte. Wie kann der Inhaber einer Sorte mit Sortenrechtsschutz darauf hoffen, seine Rechte für die begrenzte Zeitspanne, in der er diese hat, zu genießen und zu wahren, wenn gleichwertige Rechte für Sorten erteilt werden, die kaum von der bereits vorhandenen geschützten Sorte unterscheidbar sind?

Die nachstehenden Fallstudien veranschaulichen reale Situationen, in denen das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten und die Art und Weise seiner Anwendung die Sorteninnovation, den Verbrauchernutzen und die Interessen der Züchter von Ursprungssorten und von im wesentlichen abgeleiteten Sorten beeinflussen.

Gala-Fallstudie

Die Apfelsorte „Kidd’s D-8“, die als Gala vermarktet wird, wurde durch herkömmliche Kreuzung in Neuseeland gezüchtet. Gala-Obst ist Verbrauchern weltweit gut bekannt. Seit dessen Markteinführung in den 1970er Jahren gab es eine starke Verbreitung von Sports (Abbildung 1). Es besteht ein gewisser Grad an technischer Schwierigkeit, einen Sport mit potenziell vorteilhaften Merkmalen zu identifizieren, nachfolgende Generationen zu vermehren und die Homogenität und Beständigkeit zu bestätigen. Angesichts dieser Verbreitung scheint es unvermeidlich zu sein, dass Verwirrung bei den Verbrauchern entsteht, was zu einer erheblichen Kannibalisierung des Marktes der Ursprungssorte geführt hat. Die Erlaubnis der Verwendung des Handelsnamens Gala in einer Vielfalt von Bezeichnungen und Handelsnamen deutet ebenfalls auf eine Verstärkung dieser Verwirrung und den Verlust von Marktanteilen hin.

Wie aus der Darstellung in Abbildung 1 ersichtlich ist, ist der hohe Grad an genetischer Übereinstimmung mit der Ursprungssorte inhärent, wenn Sorten auf diese Weise entwickelt werden. Es ist auch interessant, das Muster unter den Unterscheidungsmerkmalen der jeweiligen im wesentlichen abgeleiteten Sorten von „Kidd’s D-8“ zu betrachten; es handelt sich vorwiegend um Mutanten mit hoher Veränderung der Fruchtfarbe oder mit Abweichungen der Obsterntesaison von der Ursprungssorte, von denen einige natürlich die Definition einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte als eine „Nachahmung“ erfüllen würden. Betrachtet man jedoch die als Blondee™ vermarktete Sorte, bei der es sich um eine gelbe Farbmutante handelt – ist dies immer noch eine im wesentlichen abgeleitete Sorte? Als ein Sport hat sie definitionsgemäß einen

hohen Grad an genetischer Übereinstimmung, aber aufgrund einer wesentlichen Veränderung eines wichtigen Merkmals könnte sie nicht als eine Nachahmung betrachtet werden.

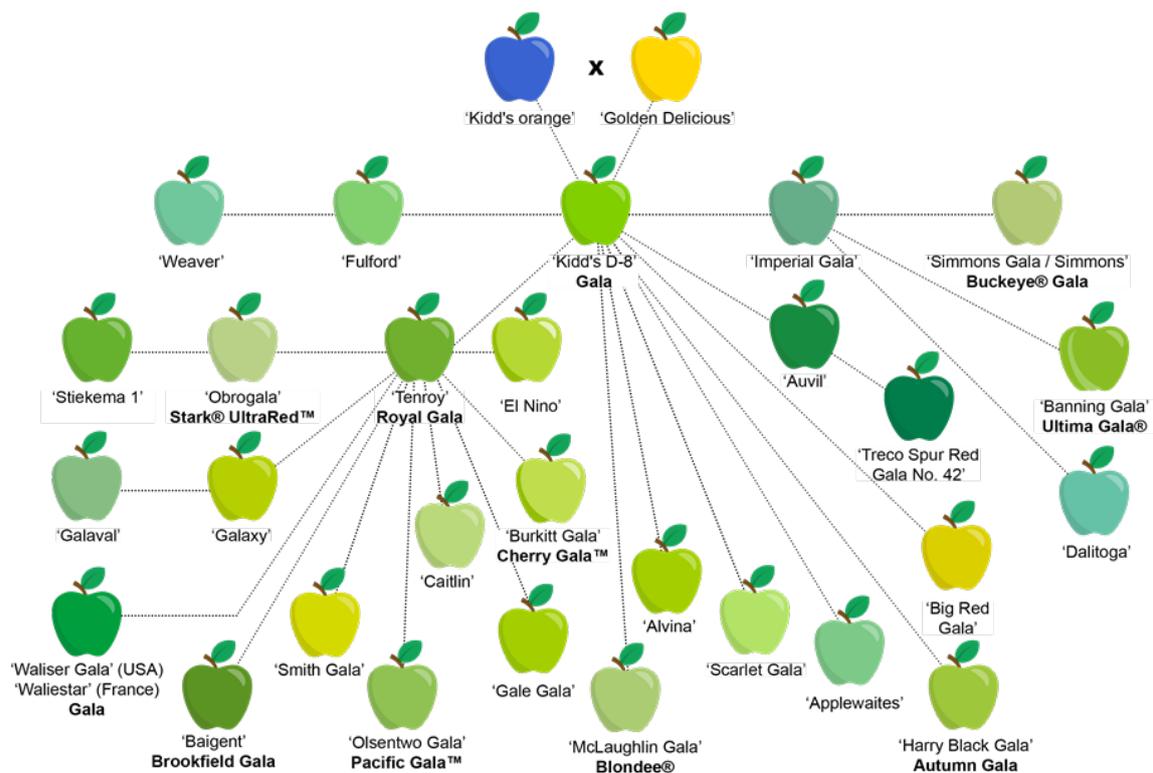


Abbildung 1: Eine Teilmenge der natürlich vorkommenden Mutationen des „Kidd's D-8“-Apfels

Fallstudie Pink Lady®

Wir sehen zunehmend Modelle des gewerbsmäßigen Vertriebs für Obstpflanzen, die geistiges Eigentum bündeln. Ein sehr bekanntes und hochgradig erfolgreiches Beispiel dafür ist das Pink Lady-Programm, bei dem die Apfelsorte „Cripps Pink“ als Pink Lady® vermarktet wird. Das in diesem Modell des gewerbsmäßigen Vertriebs gebündelte geistige Eigentum umfasst Sortenschutz, ein eingetragenes Warenzeichen und Namenszeilen, eine Markenstrategie und Unterstützung der Anbauer.

Seit der Freisetzung der Ursprungssorte „Cripps Pink“ wurden natürlich vorkommende Sports entdeckt und entwickelt. Diese neuen Sorten wurden aufgrund verbesserter Merkmale, wie besserer Fruchtfarbe und höherer Krankheitsresistenz, ausgewählt. Einer Reihe dieser Sports wurde Sortenschutz gewährt. Obwohl es sich um im wesentlichen abgeleitete Sorten handelt, wurden sie als sich von der Ursprungssorte unterscheidend bestimmt. Dies steht im Einklang mit dem Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, das einen Ausgleich zwischen den Interessen der Züchter von Ursprungssorten und von im wesentlichen abgeleiteten Sorten schafft.

Für Apple and Pear Australia Limited (APAL), den Eigentümer der Marke, gilt jedoch grundsätzlich, dass das aus diesen Sorten produzierte und verkaufte Obst nicht als Pink Lady® vermarktet wird, solange es nicht den Markenrichtlinien für die Verzehrerfahrung der Verbraucher entspricht. Dies stellt sicher, dass keine Verwirrung beim Verbraucher entsteht, da, ungeachtet der Sorte, die auf den Markt gebrachte Frucht das Pink Lady® Markenversprechen erfüllt. Ein ganz anderes Szenario als das, was man bei der Verbreitung von „Kidd’s D-8“-Sports und der Verwendung des Handelsnamens Gala gesehen hat.

Fallstudie Arctic® Äpfel

Im Jahr 2017 wurde die erste gewerbsmäßig vertriebene Pflanze von Arctic® Golden in den Vereinigten Staaten von Amerika geerntet. Es folgten Arctic® Granny und Arctic® Fuji mit Arctic® Gala in der Entwicklung. Dies sind die ersten gentechnisch veränderten Früchte, die mit einem verbraucherorientierten Merkmal auf den Markt gebracht wurden. Diese Sorten wurden alle auf die gleiche Weise verändert, um den Prozess, der dazu führt, dass das Fruchtfleisch von Äpfeln braun wird, wenn sie geschnitten oder gequetscht werden, im wesentlichen zu verhindern. Für diese Sorten wurde eine starke verbraucherorientierte Marke um die Arctic-Dachmarke und die Verwendung der Schlüsselemente der ursprünglichen Sortenbezeichnung oder des Handelsnamens herum aufgebaut; das veränderte Merkmal hat eine Anziehungskraft auf den Verbraucher mit einer Markenbotschaft rund um Nachhaltigkeit und Reduzierung von Lebensmittelabfällen.

Ungeachtet persönlicher Ansichten zu dem umstrittenen Thema der genetischen Veränderung oder dem Wert eines nicht braun werdenden Apfels stellt sich die Frage, warum Okanagan Specialty Fruits diese Ursprungssorten ausgewählt hat. Sie erklären auf ihrer Website, warum „wir drei der Spitzensorten Nordamerikas genommen und sie mit dem nicht-bräunenden Merkmal verbessert haben“ – sie haben drei, bald vier, sehr bekannte Apfelsorten genommen, die bei den Verbrauchern gut etabliert waren, und haben diese Bekanntheit und Etablierung genutzt, mit einem einzigen Unterschied. Angesichts der potenziellen Kontroverse um die Markteinführung von genetisch verändertem Obst ist die Entscheidung für Ursprungssorten, die bei den Verbrauchern bereits etabliert sind, eine gut durchdachte Strategie. Der Vermarktungsansatz rund um dieses neue Obst ist im wesentlichen: Alles, was man an diesen Sorten liebt, nur besser. Dieser eine Unterschied macht es für einige Verbraucher potenziell leichter, die genetische Veränderung zu akzeptieren. Er deutet auch darauf hin, dass Okanagan Specialty Fruits durch die Auswahl von Sorten, die weit außerhalb einer Eigenhandelsposition und eines Sortenrechtsschutzes liegen, eine wohlüberlegte Wahl getroffen hat und somit der potentiellen Kontroverse darüber ausweicht, dass man die einer anderen Partei eigene Sorte nimmt und eine Änderung vornimmt, um das neue Produkt zu schaffen.

Schlussfolgerung

Warum jetzt? Die Mitgliedsstaaten erwarten von der UPOV Anleitung und die Schaffung einer Grundlage für ihre jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften. Neue Obstsorten haben Vorlaufzeiten von Jahrzehnten, die Ergebnisse von Züchtungsprogrammen, die heute durchgeführt werden, sind 10-20 Jahre davon entfernt, die Verbraucher zu erreichen, aber die Züchter brauchen jetzt Klarheit darüber, wie die internationalen Rechtsvorschriften, auf die wir den Schutz unserer Innovation gründen, umgesetzt werden. Wir befinden uns auch an einem Scheideweg für neue Züchtungstechniken mit einer raschen Entwicklung neuer und potentiell nicht feststellbarer Verfahren und einer veränderten öffentlichen Wahrnehmung – potentiell mit einer größeren Marktakzeptanz von Obst, das aus multidisziplinären Züchtungsmethoden entsteht.

Wir haben eine Reise durch die Entwicklung unserer UPOV-Rechtsvorschriften im Hinblick auf im wesentlichen abgeleitete Sorten, die angewandten Züchtungsstrategien und die sonstigen Einflüsse der Zeit unternommen. Von UPOV78, in der es keine Bestimmung über die im wesentlichen abgeleiteten Sorten gab und die Züchtung weitgehend aus herkömmlicher Kreuzung mit einigen wenigen Beispielen mit Arten natürlich vorkommender Mutationen bestand, bis zu UPOV91 mit einer breiten, wohlgemeinten Begriffsbestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten und der Fortführung dieser Züchtungsstrategien neben der Einführung neuer Züchtungstechniken und bis in diese Ära, die weitgehend von der genetischen Veränderung beherrscht wird, die sich bei Obstpflanzen nur langsam durchgesetzt hat. Dann zur Einführung der zweiten Erläuterung im Jahr 2017 und den, vielleicht unbeabsichtigten, Auswirkungen auf die Umsetzung der Bestimmungen über im wesentlichen abgeleitete Sorten auf die nationalen Rechtsvorschriften zu einer Zeit, zu der zusätzlich zu den herkömmlichen Kreuzungen auch wieder natürlich vorkommende Mutationen und eine zunehmende Ausweitung der Landschaft neuer Züchtungstechniken mit beschleunigten wissenschaftlichen Fortschritten und einer sich entwickelnden öffentlichen Wahrnehmung stattfinden. Die Investitionshürden nehmen stark zu, wenn eine herkömmliche Züchtungsstrategie verfolgt wird und eine neu zugelassene Sorte mit einer Vorlaufzeit von mehr als 20 Jahren unmittelbar zur Entwicklung einer neuen Sorte mit neuen Züchtungstechniken verwendet werden kann.

Pflanzenzüchter weltweit wollen in der Lage sein, neue und innovative Sorten zu liefern - zum Nutzen der Gesellschaft und mit einem gerechten Anteil am Nutzen dieser Innovationen. Um die Züchter bestmöglich in die Lage zu versetzen, weiterhin Innovationen zu liefern, ersuchen wir die UPOV um Gewissheit über die erteilten Rechte, ungeachtet der angewandten Züchtungsstrategien. Es scheint an der Zeit für eine Klärung des Konzepts von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, das die folgenden Prinzipien klar bekräftigen würde:

- Die vorherrschende Ableitung von einer Ursprungssorte, wie sie durch eine hohe genotypische Übereinstimmung bestätigt wird, ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, eine Sorte als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte zu betrachten.
- Wichtige Veränderungen der Merkmale einer Ursprungssorte führen nicht automatisch dazu, dass die neue Sorte keine Qualifikation als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte haben kann.

Angesichts des Einflusses, den die EXN auf die nationalen Rechtsvorschriften, die von den UPOV-Mitgliedern umgesetzt werden, ausüben kann und tatsächlich ausübt, wäre unsere bevorzugte Position die pragmatische Aussetzung der EXN bis zu einem Zeitpunkt, an dem sie überdacht werden kann. Wir sind der Ansicht, dass dies von der internationalen Züchtermgemeinschaft gut unterstützt werden würde. Wir ersuchen respektvoll darum, dass die EXN unter Berücksichtigung der auf dem UPOV-Seminar dargelegten Informationen und Referate über die Auswirkungen der Politik bezüglich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf die Züchtungsstrategie überprüft wird.

Podiumsdiskussion und Fragen

Anthony Parker

(Moderator)

Ein sehr informativer Vormittag. Ich denke, jeder teilt diese Meinung. Wir möchten nun mit dem dritten Teil unserer Sitzung, den Fragen und Antworten, beginnen. Wenn Sie eine Frage stellen, nennen Sie bitte Ihren Namen und den Namen der Person, an die Sie die Frage richten möchten.

Michael Kock

Vizepräsident, Innovation Catalyst, Basel, Schweiz

Mein Name ist Michael Kock. Ich habe eine Frage entweder an Yolanda oder Sven oder an Sie.

Ich denke, wir stehen hier vor einem Dilemma. Einerseits wollen wir nicht zu Plagiaten ermutigen, aber wir wollen, so glaube ich, trotzdem neue Innovationen im Bereich der Pflanzenzüchtung fördern. Es besteht auch ein Dilemma zwischen dem Begriff vorwiegend, der eher quantitativ zu sein scheint, und dem Begriff im wesentlichen, der eher qualitativ zu sein scheint. Wie wir im Patentbereich gesehen haben, kann man Jahre damit verbringen zu versuchen, das eine vom anderen abzugrenzen. Ich frage mich, ob man sich auch mit der Flexibilität eines Systems wie freiem Zugang, aber nicht kostenlosem Zugang beschäftigt hat. Laurens hat die Lizenzierungsplattform im Patentbereich erwähnt. Diese könnte vielleicht auf Artikel 17 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens aufbauen, wo Zugang gewährt werden kann, so dass wir uns nicht mit der Frage befassen, ob ja oder nein, sondern versuchen, einen robusteren Mechanismus zu finden, wie der Zugang erleichtert werden kann. Wurde dies bereits als eine mögliche Lösung untersucht?

Anthony Parker

(Moderator)

Das ist eine ausgezeichnete Frage. Und vielleicht fangen wir mit unserem Gastredner an. Und dann Yolanda, wenn Sie zum Schluss noch etwas hinzufügen möchten, Yolanda.

Sven J.R. Bostyn

(Referent)

Ich habe jetzt wohl die erfreuliche Aufgabe, zu versuchen, die unbeantwortbare Frage zu beantworten. Ich denke, das ist in der Tat eine sehr gute Frage, denn ich denke, dass meine zweite Art von Überlegung, auf die ich mich bezogen habe, mehr oder weniger in die Richtung ging, den Zugang zu erleichtern, weil das wahrscheinlich eine sehr effiziente Art ist, damit umzugehen, da jegliche andere Lösung, die man zu erarbeiten versucht, unweigerlich auf eine Art von Analysebewertung stoßen wird, die aus genau den von Ihnen genannten Gründen qualitativer Natur sein wird, Michael. Meine Überlegung ist auch durch das Patentsystem inspiriert, wo wir eine qualitative Analyse durchführen, wenn es um Gleichwertigkeit geht. Das wirft unweigerlich immer Probleme auf. Aber es ist natürlich nichts, was nicht möglich wäre, da es ja auch in anderen Bereichen des geistigen Eigentums so gehandhabt wird. Das gilt übrigens auch für alle anderen Rechte an geistigem Eigentum, deren Geltungsbereich sich wörtlich auf das gleiche erstreckt.

Diese quantitative und qualitative Analyse findet bereits bei anderen Rechten des geistigen Eigentums statt. Aber wenn man vermeiden will, sich in langwierige Debatten darüber zu verstricken, was qualitativ ist und inwieweit es qualitativ ist, dann kann man es in der Tat natürlich einfacher machen und einfach ein Zugangssystem gewähren. Und das wäre vielleicht gar keine so schlechte Idee, denn das gesamte UPOV-System basiert ja auf Zugang und man würde einfach sicherstellen, dass es eine Art Zugangsmechanismus gibt, der zahlungspflichtig ist. Aber man wird nie ganz um eine qualitative Bewertung herumkommen. Die Leute wollen immer noch wissen, in welchem Fall sie zahlen müssen, und die Leute könnten immer noch sagen, ich muss nicht zahlen, weil ich nicht abgeleitet habe. Es wird immer ein Element der Bewertung geben, wovon abgeleitet wurde. Ich denke, das ist ein Dilemma, das in diesem Sinne unlösbar ist. Ich kann es nicht einfacher machen, als es jetzt ist, fürchte ich.

Anthony Parker

(Moderator)

Yolanda, möchten Sie noch etwas hinzuzufügen?

Yolanda Huerta

(Referentin)

Ich möchte nur anmerken, dass Ihre Überlegungen zu dem von Ihnen erwähnten Konzept ja noch nicht abgeschlossen sind, aber die Verbindung zu Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens in diesem speziellen Zusammenhang nicht berücksichtigt wurde.

Anthony Parker

(Moderator)

Ich danke Ihnen vielmals. Und Danke, dass Sie so mutig waren, die erste Frage zu stellen. Ich würde Sie alle an dieser Stelle bitten, wenn Sie Ihre Frage stellen, sehr direkt, kurz und präzise zu sein, damit wir Zeit für so viele Fragen wie möglich haben.

Ángela Martínez López

Euroseeds

Von Euroseeds, früher bekannt als Europäischer Saatgutverband.

Ich habe derzeit keine spezielle Frage. Ich möchte nur die Gelegenheit nutzen, die dieses Seminar bietet, und auch dazu beitragen, das allgemeine Bild von im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu vervollständigen, das wir heute mit nach Hause nehmen, und kurz auf im wesentlichen abgeleitete Sorten im speziellen Fall von Kartoffelpflanzen eingehen. Ich werde mich nicht mit Einzelheiten aufhalten. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit lediglich auf eine Studie über im wesentlichen abgeleitete Sorten bei Kartoffeln lenken, die vor einigen Jahren von Euroseeds durchgeführt wurde.

Der Hintergrund war, dass die Abteilung von Euroseeds für Kartoffeln beschlossen hat, ein spezielles Projekt zur Untersuchung der genetischen Variabilität bei Kartoffeln durchzuführen. Die Studie dauerte etwa vier Jahre. Auf Grundlage der Ergebnisse wurde vereinbart, dass der Ähnlichkeitskoeffizient für vorwiegende Ableitung auf 92 % festgelegt werden sollte. Die Schlussfolgerungen dieser Studie fanden ihren Niederschlag in einem konkreten Positionspapier von Euroseeds über im wesentlichen abgeleitete Sorten bei Kartoffeln. Wir sind uns einig, dass es wichtig ist, unsere einschlägigen Ergebnisse zu verbreiten, damit beispielsweise Richter auf diese Arten von Branchenvereinbarungen als eine Art Anleitung zurückgreifen, die zwar nicht rechtsverbindlich ist, sich aber dennoch als hilfreich erweisen kann. Ich kann Sie nur einladen, einen Blick darauf zu werfen, sie ist jetzt auf der offiziellen Website von Euroseeds in unserem Ressourcenbereich unter der Rubrik Kartoffeln veröffentlicht. Vielen Dank.

Anthony Parker

(Moderator)

Ich danke Ihnen für diese Anmerkung und die Auskunft, wo die von Ihnen erwähnten Informationen bezüglich Kartoffeln und im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu finden sind. Aber könnten wir vielleicht noch ein paar Fragen haben?

José Ignacio Cubero Salmeron

Professor für Genetik und Pflanzenzüchtung (emeritiert), Universidad de Córdoba, Eurogenetic, Eurosemillas, Córdoba, Spanien

Ich denke, für ein großes Unternehmen ist die Frage der im wesentlichen abgeleitete Sorten kein Problem, denn die Praxis seit Beginn des letzten Jahrhunderts besteht darin, eine Sorte durch eine andere zu ersetzen, die ein weiteres Gen enthält, das in der Vergangenheit durch Introgression eingeführt wurde und jetzt vielleicht mit Hilfe von Gentechnik durch gegenseitige Kreuzung eingekreuzt wird. Für ein großes Unternehmen ist es kein Problem, eine im wesentlichen abgeleitete Sorte oder eine Ursprungssorte zu haben, da sie die Ursprungssorten durch eine zweite Sorte und eine dritte Sorte ersetzen. Alle fünf Jahre kann man sagen. Ein großes Problem ist es für die kleinen Unternehmen, die Zugang zu guten Sorten, wichtigen oder weniger wichtigen Sorten brauchen und diese verändern wollen. Wenn das nicht erlaubt wird, werden die großen Unternehmen die kleinen und mittleren Unternehmen vor Gericht und in den Prozessen schlagen. Es wird ihnen in die Hände spielen, wenn das Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten im weitesten Sinne verstanden wird, wie es von vielen Leuten vorgeschlagen wird. Es wird den großen Unternehmen helfen, den Unternehmen, die bereits geschützte Sorten haben. Andernfalls gehen die kleinen und mittleren Unternehmen verloren und wird die Züchtung für sie wegfallen.

Anthony Parker

(Moderator)

Ich danke Ihnen. Ein sehr interessanter Kommentar. Sven, vielleicht könnten Sie uns Ihre Gedanken dazu mitteilen. Und vielleicht könnten wir anschließend jemanden von einem der Züchtungsunternehmen bitten, sich zu melden und eine Antwort darauf zu geben.

Sven J.R. Bostyn

(Referent)

Ich danke Ihnen vielmals. Ich denke, das war eine sehr wichtige Betrachtung, die ich auch in meiner Rede hervorzuheben versucht habe. Ich denke, dass Systeme für die Nutzer gemacht werden müssen und dann so weit wie möglich für alle Nutzer. Aber ich denke, was wir oft übersehen – und ich habe selbst viel Erfahrung mit dem Patentrecht – ist, dass das System aufgrund der schieren Kosten zu einem System geworden ist, das hauptsächlich für große Akteure gedacht ist. Aber natürlich ist das Sortenrechtssystem von Natur aus ein System, das für alle gemacht ist, und das sollte auch so bleiben. Aber man muss es natürlich für alle nutzbar machen. Wenn man es so gestaltet oder auslegt, dass es den kleinen und mittleren Unternehmen den Vorteil nimmt, aus ihren Innovationen Nutzen zu ziehen, dann macht es

natürlich keinen Sinn mehr. Deshalb denke ich, dass die Bedeutung von KMU als Innovatoren hervorgehoben werden sollte. Denn seien wir ehrlich, bei einer Reihe von Technologien ist es die Großindustrie, die den Weg weist. Aber bei den Sortenrechten sind es eigentlich die KMU, die den Weg weisen. Die meisten Innovationen finden wahrscheinlich in KMU statt und nicht in großen Unternehmen – nun, natürlich schaffen große Unternehmen immer Innovationen, aber die alltägliche Innovation findet eher in KMU statt, da große Unternehmen – nun, ich möchte niemandem zu nahe treten, denn natürlich ist Limagrain groß.

Magali Pla

(Referentin)

Es kommt darauf an, was Sie unter groß verstehen.

Sven J.R. Bostyn

(Referent)

Aber einige der großen Akteure – und ich möchte keine Namen nennen, weil das politisch immer heikel ist und auch, weil sie alle irgendwann von jemand anderem übernommen wurden – streben offensichtlich nach großen Gewinnen und nicht unbedingt nach - nun, lassen Sie es mich so sagen, viele Unternehmen, unter anderem KMU, streben nach einer Kombination aus Nachhaltigkeit und Innovation, und das ist nicht unbedingt das, was einige der größten Akteure tun, und in diesem Sinne denke ich, dass es wichtig ist, dass wir ein System erhalten, das die Innovation für KMU fördert.

Magali Pla

(Referentin)

Ich möchte nur ergänzen, was Sven gerade gesagt hat. Ich glaube, dass es unter Unternehmen immer die Möglichkeit gibt, zu diskutieren – egal ob es sich um ein kleines oder ein großes Unternehmen handelt –, um eine Art von Verhandlung, einen Zugang durch Verhandlungen, zu erzielen. Das ist immer noch immer möglich.

Anthony Parker

(Moderator)

Ich danke Ihnen.

Raimundo Lavignolle

Vorstandsvorsitzender, Nationales Saatgutinstitut (INASE), Ministerium für Produktion und Arbeit – Abteilung für Agrarindustrie, Buenos Aires, Argentinien

Nun, ich muss mich zunächst entschuldigen, denn es gibt eine Reihe von Dingen, die ich vielleicht nicht ganz verstehe. Aber in Anbetracht der Tatsache, dass es für die Tätigkeit von Pflanzenzüchtern keine Grenzen gibt, brauchen wir meiner Meinung nach mehr Informationen. Wie ist es möglich, dass eine im wesentlichen abgeleitete Sorte unterschiedliche Auswirkungen für kleine und große Unternehmen hat? Ich verstehe das nicht. Ich danke Ihnen.

Anthony Parker

(Moderator)

Möchte jemand von unseren Vertretern dieser Branche diese Frage beantworten?

Laurens Kroon

(Referent)

Ich denke, dass sowohl kleine als auch große Unternehmen von einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte betroffen sein werden. Ich sehe da keinen wirklichen Unterschied. Vielleicht haben die großen Unternehmen mehr Macht, um zu überleben, oder sie haben eine breitere Basis für das Programm. Auf diese Weise würde ein kleineres oder mittleres Unternehmen größere Auswirkungen erleiden, wenn seine Hauptsorten auf diese Weise betroffen sind. Ist Ihre Frage damit beantwortet?

Anthony Parker

(Moderator)

Ich denke, dies wird die letzte Frage sein. Die Zeit ist sehr knapp und wir müssen die Sitzung heute Morgen noch abschließend zusammenfassen.

Roberto Manno

Partner, Weblegal.it, Barletta, Italien

Ich habe einige Fragen aufgeworfen, aber vielleicht horizontal. Denn meiner Ansicht nach waren die Erläuterungen, die letzte Fassung, ziemlich definierend, ein praktischer Ansatz, und es gab Bedenken, aber was war die mögliche Überprüfung unter Berücksichtigung eines spezielleren Punktes, nämlich inwieweit der ursprüngliche Sorteninhaber die Möglichkeit haben sollte, Kontrolle über die Sorte zu haben? Oder anders ausgedrückt, hat er ein Vetorecht oder besteht immer die Möglichkeit, die im wesentlichen abgeleitete Sorte auch gegen Zahlung

einer angemessenen Vergütung oder Ähnlichem gewerbsmäßig zu vertreiben? Denn das ist auch etwas, was unter praktischen Gesichtspunkten immer Konfliktpotential hat.

Anthony Parker

(Moderator)

Ich danke Ihnen für diese Frage. Vielleicht sollten wir mit einem unserer Züchterunternehmen beginnen, um einige der Vereinbarungen zu erläutern, die möglicherweise für im wesentlichen abgeleitete Sorten vorhanden sind.

Micha Danziger

(Referent)

Ich kann darauf antworten. Ich habe in meinem Vortrag gesagt, dass es einen Weg geben sollte, dass beide Parteien von der neuen Innovation der im wesentlichen abgeleiteten Sorten profitieren, und zwar entsprechend dem Beitrag des neuen Merkmals, den die neue Züchtungstechnologie zu dem Produkt geleistet hat, das von dem Züchter der Ursprungssorte erzeugt wurde. Es gibt Möglichkeiten dafür und ich glaube, dass die Saatgutbranche bereits einen Weg gefunden hat, dass alle Patente auf dem Markt sind und vielleicht etwas weiter entwickelt werden können. Jedes Unternehmen kann Merkmale oder Patente kaufen, darüber verhandeln, und wenn keine Einigung erzielt wird, gibt es das Baseball-System, um eine Lösung zu finden. Es fördert den Fortschritt der Branche und trägt zum Wohl der Öffentlichkeit bei, und das ist letztendlich die Idee der UPOV, denke ich.

Anthony Parker

(Moderator)

Vielen Dank dafür. Ich denke, das ist eine gute Antwort, um den Frage- und Antwortteil dieser Sitzung abzuschließen.

Abschließend möchte ich mich bei den Teilnehmern in diesem Saal bedanken. Ich denke, Sie haben unsere Erwartungen hinsichtlich der Teilnehmerzahl übertroffen. Es freut mich sehr, hier viele Gesichter zu sehen, die heute Nachmittag auch im CAJ anwesend sein werden, denn wir dürfen nicht vergessen, dass der Sinn dieses Seminars darin besteht, uns bei unseren Beratungen mit dem CAJ zu helfen, einen Weg zu finden, was wir mit diesem Konzept von im wesentlichen abgeleiteten Sorten tun werden. Ich denke, wir sind jetzt mit einer Menge neuer Informationen gerüstet, die uns bei unseren Überlegungen helfen werden. Nochmals vielen Dank für Ihre Teilnahme, für Ihre Zeit, Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Beiträge.

Schlussworte

Herr Anthony Parker

Vorsitzender, Verwaltungs- und Rechtsausschuss (CAJ), UPOV

UPOV-SEMINAR ÜBER IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTEN – ZUSAMMENFASSUNG

Es gibt Anzeichen, dass die derzeitige UPOV-Anleitung die unter Züchtern geübte Praxis in einer Weise wiedergibt, die nicht von einem Verständnis der im wesentlichen abgeleiteten Sorten getragen ist.

Die Entwicklung neuer Züchtungsverfahren hat neue Möglichkeiten/Anreize dafür geschaffen, Sorten aus Ursprungssorten schneller und kostengünstiger abzuleiten.

Es gibt klare Hinweise aus den Referaten und Erörterungen, dass das Verständnis und die Umsetzung des Konzeptes von im wesentlichen abgeleiteten Sorten die Züchterstrategien beeinflussen – es ist daher wesentlich, dass die Anleitung der UPOV darauf ausgerichtet ist, den Nutzen für die Gesellschaft auf ein Höchstmaß zu steigern, indem der Fortschritt bei der Züchtung auf ein Höchstmaß gesteigert wird.

Lebensläufe der Referenten



PETER BUTTON

Herr Peter Button wurde am 1. Dezember 2010 zum Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV ernannt, nachdem er zuvor seit dem Jahr 2000 als Technischer Direktor der UPOV tätig gewesen war.

Herr Button schloss sein Studium an der University of Warwick mit einem B.Sc. Honors Abschluss in Biowissenschaften ab.

Von 1981 bis 1987 arbeitete er bei Twyford Seeds Ltd., einem Pflanzenzüchtungsunternehmen, an der Entwicklung neuer Getreidesorten. Ab 1987 war er Geschäftsführer eines neuen Unternehmens, das gegründet wurde, um Mikrovermehrungssysteme für die gewerbsmäßige Erzeugung von Pflanzkartoffeln und Beerenobst zu entwickeln. Im Jahr 1996 trat Herr Button der British Society of Plant Breeders Ltd. (BSPB) als technischer Verbindungsbeamter bei. Im Jahr 1998 wurde er technischer Verbindungsbeamter für die Abteilung für Pflanzensorten und Saatgut des Ministeriums für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung des Vereinigten Königreichs.



SVEN J.R. BOSTYN

Dr. Sven J.R. Bostyn (LLB, Lic. Jur., LL.M, PhD) ist außerordentlicher Professor für biomedizinisches Innovationsrecht am Centre for Advanced Studies in Biomedical Innovation Law (CeBIL <http://cebil.dk>), Rechtsfakultät der Universität Kopenhagen, Assistenzprofessor für Rechte des geistigen Eigentums am Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam und Berater für geistiges Eigentum. Er ist außerdem ordentlicher Gastprofessor am CEIPI in Straßburg. Er schloss sein Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Gent (Belgien) cum laude ab, erwarb einen postgraduierten Master in Rechtswissenschaften an der Universität Stockholm (Schweden) mit summa cum laude und verteidigte 2001 erfolgreich seine Dissertation in Rechtswissenschaften an der Universität Maastricht, wo er von 1996 bis 2003 als Dozent tätig war. Seine Dissertation befasste sich mit der Offenlegungspflicht im Patentrecht für biotechnologische Erfindungen in Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika und ist aufgrund ihrer Qualität und Relevanz weithin anerkannt.

Er ist auf alle Gebiete von Recht des geistigen Eigentums spezialisiert, eine weltweite Autorität auf dem Gebiet des Patentrechts betreffend Arzneimittel, Biotechnologie, medizinische Geräte, Software und SPC sowie eine weltweite Autorität auf dem Gebiet von Pflanzenpatenten und Sortenrecht. Er ist außerdem ein Experte für exklusives Vermarktungsrecht (Daten- und Marktexklusivität) auf dem Gebiet von Pharmazeutika im Allgemeinen und Arzneimittel für seltene Leiden und Antibiotika im Besonderen sowie auf dem Gebiet der Gesetze zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Sven ist alleiniger Verfasser von mehr als 60 wissenschaftlichen von Fachkollegen geprüften Veröffentlichungen, darunter zwei weithin anerkannte Monographien.

Er war Mitglied eines wissenschaftlichen Beratungsausschusses an der Königlichen Akademie der Wissenschaften der Niederlande (Ausschuss für Genpatente, 2002-2003) und war zwischen 2013 und 2016 Vorsitzender des Sachverständigenausschusses bei der Europäischen Kommission zu Entwicklung und Auswirkungen des Patentrechts auf dem Gebiet der Biotechnologie und Gentechnik, nachdem er Mitglied und Berichterstatter einer früheren Sachverständigengruppe der Europäischen Kommission war (2003-2006). Neben der Europäischen Kommission beriet er

auch die belgische und niederländische Regierung in politischen Fragen bezüglich der Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen und Software-Erfindungen. Er wird oft als Sachverständiger für Patentrecht, exklusives Vermarktungsrecht und Lizenzangelegenheiten von Regierungsinstitutionen und von Juristen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten konsultiert.

Sven verfügt zudem über mehr als 14 Jahre Erfahrung in privater Praxis. Er arbeitete für multinationale Anwaltskanzleien und Spezialanwaltskanzleien. Seine Haupttätigkeit lag/liegt im Bereich Patentrecht und exklusives Vermarktungsrecht, mit besonderem Schwerpunkt auf Biowissenschaften und grüner Biotechnologie.

Er spricht regelmäßig auf internationalen Konferenzen, die von kommerziellen Konferenzagenturen, (inter)nationalen Regierungsbehörden und akademischen Institutionen organisiert werden (er wurde zu mehr als 230 Reden eingeladen).

Neben seiner Muttersprache Niederländisch spricht er fließend Französisch, Englisch, Deutsch, verfügt über solide Grundkenntnisse in Italienisch und Schwedisch und lernt derzeit noch Dänisch.



YOLANDA HUERTA

Yolanda Huerta arbeitet seit 2001 beim Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), ist dort als Rechtsberaterin tätig, steht der Organisation der leitenden Organe der UPOV vor und leitet und organisiert die Umsetzung der Schulungs- und Unterstützungsstrategie der UPOV.

Frau Huerta erteilt strategische und rechtliche Beratung auf dem Gebiet des internationalen Rechts, Verwaltungs-, Verfassungs- und Vertragsrechts in Bezug auf die Organisation und gibt außerdem Anleitung für die Erarbeitung von Rechtsvorschriften zur Regelung von Züchterrechten und Erläuterungen zu den Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens.

Ihre Berufserfahrung umfasst die Tätigkeit als Rechtsberaterin bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) für Verwahreraufgaben der von der WIPO verwalteten Verträge sowie normative Aktivitäten, Forschung und Rechtsberatung für Regierungen auf dem Gebiet von Patenten, Marken, geographischen Angaben, integrierten Schaltungen, Biodiversität, elektronischem Handel und alternativer Streitbeilegung. Zuvor war sie Rechtsanwältin in der Abteilung für geistiges Eigentum, Bufete Mullerat & Roca, Barcelona, außerordentliche Professorin an der juristischen Fakultät der Universität Barcelona, Direktorin für Rechtsangelegenheiten, RES International, Ottawa, verantwortlich für Projekte im Zusammenhang mit internationalem Recht, geistigem Eigentum und Technologietransfer in Lateinamerika.

Frau Huerta ist Licenciada en Derecho (LL.B.) von der Universität Barcelona und hat einen Master in Rechtswissenschaften in Internationalem Recht von der Universität Montreal. Sie veröffentlichte mehrere Artikel und hielt Vorträge zu verschiedenen Themen auf dem Gebiet des internationalen Rechts des geistigen Eigentums.



MAGALI PLA

Magali ist derzeit stellvertretende Direktorin der Abteilung für gewerblichen Rechtsschutz des Limagrain Konzerns. In dieser Abteilung ist sie insbesondere für die Rechte des Eigentums an Feldfruchtsaatgut zuständig. Sie ist Mitglied der Ausschüsse für gewerblichen Rechtsschutz mehrerer Saatgutverbände, des Internationalen Saatgutverbands (ISF), von Euroseeds und des nationalen französischen Saatgutverbandes UFS (Union française des semenciers).

Bei Limagrain ist sie dafür zuständig, den Schutz von Innovationen in Angelegenheiten im Zusammenhang mit Züchtung und Biotechnologieforschung zu verwalten und an der Festlegung globaler Strategie und Positionen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums mitzuwirken. Dies umfasst Aktivitäten im Zusammenhang mit Patenten und Züchterrechten. Über die reinen Aspekte des geistigen Eigentums hinaus hat Magali durch ihre 10-jährige Erfahrung in Limagrain solides Wissen in technischen Fragen, von der Züchtung bis hin zu Genomveränderungen, erworben.

Vor ihrem Beitritt zu Limagrain war Magali sechs Jahre lang als Beraterin für geistiges Eigentum am Institut National de la Recherche Agronomique tätig.

Sie hat außerdem ein Diplom für internationale Studien für gewerblichen Rechtsschutz im Bereich „Patente“ von CEIPI, einen Master in Molekularbiologie und Genetik und einen Doktor in Pflanzenmolekularbiologie der Universität Paris XI (FR). Während ihres Doktoratsstudiums arbeitete sie am Thema genetischer Determinismus zytoplasmatischer männlicher Sterilität bei Pflanzen. Nach ihrer Promotion forschte sie an der Brandeis Universität (USA) auch an nichtpflanzenbezogenen Themen, um den genetischen Pfad bei Lernen und Gedächtnis bei *Drosophila* zu entschlüsseln.



MICHA DANZIGER

Danziger wurde im Jahr 1953 als ein Familienunternehmen gegründet. Micha ist die zweite Generation in dem Landwirtschaftsbetrieb, der heute die 3. Generation im Managementteam hat.

Micha hat über 45 Jahre Erfahrung in der Landwirtschafts-, Blumenzucht- und Züchtungsbranche.

Vorstandsvorsitzender, Eigentümer und Gründer von Danziger, einem weltweit führenden Blumenzuchtunternehmen, das 1953 als ein Familienunternehmen gegründet wurde.

Hintergrund

- Vorstandsvorsitzender, The Danziger Group
- Miteigentümer von Beauty Line Ltd. Kenia
- Miteigentümer von Beauty Line Guatemala S.A.
- CEO und Miteigentümer von Danziger Innovations Ltd.
- Miteigentümer, Anteilseigner und Vorstandsvorsitzender von Equinom Ltd.
- Beiratsmitglied der Hebräischen Universität Jerusalem

Erfahrung

- 1980 – 2016 Co-CEO bei Danziger
- 1977 – 1980 Partner bei Danziger „Dan“ Flower
- 2001 - heute Miteigentümer von Beauty Line Ltd. Kenia
- 2008 - heute CEO und Miteigentümer von Danziger Innovations Ltd.
- 2012 - heute Miteigentümer, Anteilseigner und Vorstandsvorsitzender von Equinom Ltd.
- 2013 - heute Miteigentümer der Beauty Line Guatemala S.A.

Qualifikationen

- Studium der Agrarwissenschaften (B.Sc.) an der Hebräischen Universität in Jerusalem
- 1980-1983 Vorsitzender der Grower Association of Plant Material Propagation in Israel



LAURENS KROON

Laurens Kroon ist Forschungsleiter bei Bejo Zaden mit Sitz in Warmenhuizen in den Niederlanden. Bejo ist ein führendes Unternehmen auf dem Gebiet von Züchtung, Produktion und Verkauf von Gemüsesaatgut. Mit Niederlassungen in mehr als dreißig Ländern ist es ein international ausgerichtetes Familienunternehmen mit über 1.700 Mitarbeitern.

Dr. Kroon hat einen Magister der Naturwissenschaften in Pflanzenzüchtung und Pflanzenschutz der Universität Wageningen und promovierte 2010 mit seiner Dissertation: Die Gattung *Phytophthora*; Phylogenie, Speziation und Wirtsspezifität. Er ist Mitglied der Ausschüsse für geistiges Eigentum von Euroseeds (2013) und dem Internationalen Saatgutverband (2015).



EMMA BROWN

Das New Zealand Institute for Plant and Food Research Limited (Plant & Food Research) ist ein Crown Research Institute (CRI), das im Jahr 2008 aus dem Zusammenschluss von zwei anderen neuseeländischen CRI hervorgegangen ist. Es ist als ein CRI zwar ein staatliches Unternehmen für Pflanzen- und Lebensmittelforschung, wird aber als eine Kapitalgesellschaft betrieben. Unser Ziel ist es, den Wert und die Produktivität der neuseeländischen Gartenbau-, Ackerbau-, Meeresfrüchte- sowie Lebensmittel- und Getränkebranche zu steigern, um zum Wirtschaftswachstum und ökologischen und sozialen Wohlstand Neuseelands beizutragen. Plant & Food Research betreibt eine Vielzahl von Pflanzenzüchtungsprogrammen im Obst-, Ackerbau- und Zierpflanzenbereich mit Züchtungsprogrammen sowohl in Neuseeland als auch im Ausland.

Das Team für Pflanzensorten hat die Aufgabe, einen funktionsübergreifenden Ansatz zu verfolgen, der wissenschaftlich-technische Kompetenz, rechtliche Ansätze und unternehmerische Kompetenz kombiniert, um die Rentabilität und die Geschäftsmöglichkeiten für neue Pflanzensorten auf ein Höchstmaß zu steigern. Um die Grundlage für die Geschäftsmöglichkeiten sowohl für die Pflanzen- und Lebensmittelforschung als auch für unsere Vertriebspartner zu schaffen, ist das Team für Pflanzensorten auch für die Sicherung und Aufrechterhaltung eines robusten, verteidigungsfähigen Rechts des geistigen Eigentums an diesen neuen Pflanzensorten in den verschiedenen rechtlichen Rahmen weltweit verantwortlich.

Höhepunkte:

- Zusammenarbeit im Hot Climate Apfel- und Birnenzüchtungsprogramm mit Plant & Food Research, IRTA und Fruit Futur in Spanien und T & G Global als strategischer Vertriebspartner. Nutzung herkömmlicher Pflanzenzüchtungstechniken, um qualitativ hochwertige Apfel- und Birnensorten mit ausgezeichneter Attraktivität für den Verbraucher und Verzehrerfahrung zu schaffen, wobei Äpfel und Birnen produziert werden, die speziell für die Produktion in heißen Klimazonen entwickelt sind.

- Entwicklung einer Dachmarke innerhalb eines Joint-Venture-Unternehmens, Pacific Berries, für eine Reihe von Himbeersorten für die ursprüngliche Zielgruppe von Anbauern und Käufern mit der potenziellen Erweiterung des Bekanntheitsgrades und der Differenzierung von Premium-Prozess-Himbeeren durch den Verbraucher.

Hintergrund

- 2010 – 2014 Koordinatorin für geistiges Eigentum,
Team für Pflanzensorten,
Plant & Food Research
- 2014 – heute Business Development Manager,
Team für Pflanzensorten,
Plant & Food Research

Qualifikationen

- Bachelor of Science, Gartenbaukunde und physiologische und molekulare Pflanzenbiologie - Massey University, Neuseeland
- Master of Science, Gartenbaukunde - Massey University, Neuseeland
- Einführung in das UPOV-Sortenschutzsystem nach dem UPOVÜbereinkommen - UPOV
- Neuseeländisches Wirtschaftsdiplom - Eastern Institute of Technology, Neuseeland
- Angehende Absolventin, Kompetenzzertifikat für geistiges Eigentum, CIOPORA-Akademie

Liste des participants / List of participants / Teilnehmerliste / Lista de participantes

(dans l'ordre alphabétique des noms / in the alphabetical order of the surnames / in alphabetischer Reihenfolge der Namen / por orden alfabético de los apellidos)

Établie par le Bureau de l'Union / prepared by the Office of the Union / vom Verbandsbüro erstellt / preparada por la Oficina de la Unión

I. PARTICIPANTS / PARTICIPANTS / TEILNEHMER / PARTICIPANTES

Naser ALMARRI, Director General, Seed Center, Ministry of Agriculture and Water, Riyadh, Saudi Arabia

Sergio Rider ANDRADE CÁCERES, Director Nacional de Semillas, Instituto Nacional de Innovación Agropecuaria y Forestal (INIAF), La Paz, Plurinational State of Bolivia

Talgat AZHGALIYEV, Chairman, State Commission for Variety Testing of Crops, Nur-Sultan, Kazakhstan

Ashley BALCHIN, Examiner, Plant Breeders' Rights Office, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), Ottawa, Canada

Altantsetseg BALGAN, National Project Manager / Legal Expert, Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO), Ulaanbaatar, Mongolia

Christopher J. BARNABY, PVP Manager / Assistant Commissioner, Plant Variety Rights Office, Intellectual Property Office of New Zealand, Intellectual Property Office of New Zealand, Plant Variety Rights, Ministry of Economic Development, Christchurch, New Zealand

Zulfira BASHIROVA, Deputy Director, Ministry of Agriculture of the Republic of Kazakhstan, Nur Sultan, Kazakhstan

Pedro Henrique BATISTA, Research Fellow, Max-Planck-Institute for Innovation and Competition, Munich, Germany

Bronislava BÁTOROVÁ, National Coordinator for the Cooperation of the Slovak Republic with UPOV/ Senior Officer, Department of Variety Testing, Central Controlling and Testing Institute in Agriculture (ÚKSÚP), Bratislava, Slovakia

Uranchimeg BAZARRAGCHAA, Officer, Department of Policy and Planning, Ministry of Food, Agriculture and Light Industry, Ulaanbaatar, Mongolia

Marcin BEHNKE, Deputy Director General for Experimental Affairs, Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), Slupia Wielka, Poland

Uladzimir BEINIA, Director, State Inspection for Testing and Protection of Plant Varieties, Minsk, Belarus

Pia BORG, Senior Advisor, Norwegian Food Safety Authority, Brumunddal, Norway

Wu BOXUAN, Principal Staff, China National Intellectual Property Administration, Beijing, China

Omar BRAHMI, Chef, Service d'évaluation, d'homologation et de protection des obtentions végétales et des relations extérieures, Direction générale de la protection et du contrôle de la qualité des produits agricoles, Ministère de l'Agriculture, des Ressources Hydrauliques et de la Pêche, Tunis, Tunisie

Manuela BRAND, Plant Variety Rights Office, Plant Health and Varieties, Office fédéral de l'agriculture (OFAG), Bern, Switzerland

Marcel BRUINS, Consultant, CropLife International, Bruxelles, Belgium

Freddy CABALLERO LEDEZMA, Responsable de la Unidad de Fiscalización y Registro de Semillas, Registros y protección de Variedades Vegetales, Instituto Nacional de Innovación Agropecuaria y Forestal (INIAF), La Paz, Bolivia (Estado Plurinacional de)

Mehmet CAKMAK, PBR Expert, Seed Department, General Directorate of Plant Production, Ministry of Agriculture and Forestry, Ankara, Turkey

CHOI Keun-Jin, Director, Korea Seed & Variety Service (KSVS), Ministry of Agriculture, Food and Rural Affairs (MAF), Kangwon-do, Republic of Korea

Mihaela-Rodica CIORA, Counsellor, State Institute for Variety Testing and Registration (ISTIS), Bucarest, Romania

Björn COENE, Attaché, Office de la Propriété Intellectuelle, Direction générale de la Réglementation économique, Bruxelles, Belgique

José Ignacio CUBERO SALMERON, Prof. (emeritus) of genetics and Plant Breeding, Eurogenetic, Eurosemillas, Córdoba, Spain

Yehan CUI, Division Director, Division of Plant Variety Protection, Development Center of Science and Technology, Development Center of Science & Technology (DCST), Beijing, China

Marco D'ALESSANDRO, Policy Adviser, Sustainable Development & International Cooperation, Office fédéral de l'agriculture (OFAG), Bern, Switzerland

Jan DE RIEK, Molecular Genetics & Breeding - Group Leader, Plant sciences unit, ILVO-Plant, Flanders Research Institute for Agriculture, Fisheries and Food, Melle, Belgium

Eric DEVRON, Director General, SICASOV, Member of the Board Euroseeds, Paris, France

Kristiina DIGRYTE, Adviser, Plant Health Department, Tallinn, Estonia

Jean DONNENWIRTH, Global PVP Lead Corteva, Aussonne, France

Hassan EL BADRAWY, Vice President, Court Cassation, Ministry of Justice, Cairo, Egypt

Martin EKVAD, President, Community Plant Variety Office (CPVO), European Union

Teodor Dan ENESCU, Counsellor, State Institute for Variety Testing and Registration (ISTIS), Bucharest, Romania

Bruno ETAVARD, Board Member, Meilland International, Le Luc en Provence, France

Magnus FRANZÉN, Deputy Head, Plant and Control Department, Swedish Board of Agriculture, Jönköping, Sweden

Yasmine Nicole FULENA, Intellectual Property Adviser, Permanent Mission of the United States of America to the United Nations in Geneva, Chambésy, Switzerland

Edward S. GACEK, Director General, Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), Slupia Wielka, Poland

Mahasen Fawaz Mohamed GAD, Director General, Plant Variety Protection Office, Central Administration for Seed Certification (CASC), Giza, Egypt

Maria Ayalivis GARCIA MEDRANO, Directora, Oficina de Registros de Variedades y Protección de los Derechos de Obtentor (Orevado), Santo Domingo, Dominican Republic

Eleanor GIBSON-FORTY, Plant Varieties and Seeds Administrator, Animal and Plant Health Agency (APHA), Cambridge, United Kingdom

Grace GITU, Technical Officer, Africa Seed Trade Association (AFSTA), Nairobi, Kenya

Kees Jan GROENEWOUD, Secretary, Dutch Board for Plant Variety (Raad voor Plantenrassen), Naktuinbouw, Roelofarendsveen, Netherlands

Hélène GUILLOT, International Agricultural Manager, International Seed Federation (ISF), Nyon, Switzerland

Ruihong GUO, Deputy Administrator, AMS, Science & Technology Program, United States Department of Agriculture (USDA), Washington D.C., United States of America

Ala GUSAN, Deputy Head, Patents Division, Inventions and Plant Varieties Department, State Agency on Intellectual Property of the Republic of Moldova (AGEPI), Chisinau, Republic of Moldova

Moran HACOHEN-YAVIN, PBR Registrar, Ministry of Agriculture and Rural Development, Beit Dagan, Israel

Eun-Jung HEO, Agricultural Researcher, Seobu Branch, Korea Seed and Variety Service (KSVS), Ministry of Agriculture, Food and Rural Affairs (MAFRA), Jeollabuk-Do, Republic of Korea

Tarja Päivikki HIETARANTA, Senior Officer, Seed Certification, Finnish Food Authority, Loimaa, Finland

Mia HOPPERUS BUMA, Secretary, Committee for Novelty Protection, International Association of Horticultural Producers (AIPH), Oxfordshire, United Kingdom

Vladimir HRAKUN, Deputy Minister, Ministry of Agriculture and Food Production, Minsk, Belarus

Nik HULSE, Chief of Plant Breeders' Rights, Plant Breeder's Rights Office, IP Australia, Woden, Australia

Brian IKENBERRY, Plant Variety Protection Examiner, Plant Variety Protection Office, Washington D.C., United States of America

Małgorzata JANISZEWSKA-MICHALSKA, Head, Legal and Human Resources Office, Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), Slupia Wielka, Poland

Hélène JOURDAN, Secrétaire générale, Association des Obtenteurs Horticoles Européens (AOHE), Responsable COV & Marques, Meilland International S.A., Le Luc en Provence, France

Gentrix Nasimiyu JUMA, Chief Plant Examiner, Kenya Plant Health Inspectorate Service (KEPHIS), Nairobi, Kenya

Daniel JUREČKA, Director General, Central Institute for Supervising and Testing in Agriculture (ÚKZÚZ), Brno, Czech Republic

Sezgin KARADENIZ, Head of Seed Department, General Directorate of Plant Production, Ministry of Agriculture and Forestry, Ankara, Turkey

Michael KELLER, Secretary General, International Seed Federation (ISF), Nyon, Switzerland

Kristine Bech KLINDT, Special Consultant, Ministry of Environment and Food of Denmark, The Danish AgriFish Agency, Copenhagen, Denmark

Michael KOCK, Vice President, Innovation Catalyst, Basel, Switzerland

Ágnes KÓKAI-KUNNÉ SZABÓ, Legal Expert, National Council of the Wine Communities Hungary, Budapest,

Edgar KRIEGER, Secretary General, International Community of Breeders of Asexually Reproduced Ornamental and Fruit Plants (CIOPORA), Hamburg, Germany

Marcin KRÓL, Head, DUS Testing Department, Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), Slupia Wielka, Poland

Catherine Chepkurui LANGAT, Technical Manager Plant Breeding and Variety Registration, Euroseeds, Bruxelles, Belgium

Kati LASSI, Senior Specialist, Helsinki, Finland

Raimundo LAVIGNOLLE, Presidente del Directorio, Instituto Nacional de Semillas (INASE), Ministerio de Producción y Trabajo - Secretaría de Agroindustria, Buenos Aires, Argentine

Bernard LE BUANEC, ISF member and Member of the French Academy of Agriculture, Douarnenez, France

Maarten LEUNE, Director, Royalty Administration International

Gordana LONCAR, Senior Adviser for Plant Variety Protection, Plant Protection Directorate, Group for Plant Variety Protection and Biosafety, Ministry of Agriculture and Environmental protection, Belgrade, Serbia

Ricardo LÓPEZ DE HARO Y WOOD, Consejero, Ingeniero Agrónomo, Eurogenetic, Madrid, Spain

Maria LOSI, Researcher, CREA-GB, Italy

Zhiqiang MA, Director, Division of Variety Management, Department of Seed Industry Management, Beijing, China

Mihail MACHIDON, Chairman, State Commission for Crops Variety Testing (SCCVT), Chisinau, Republic of Moldova

Stevan MADJARAC, Germplasm IP Lead, American Seed Trade Association (ASTA), Alexandria, United States of America

Jean MAISON, Deputy Head, Technical Unit, Community Plant Variety Office (CPVO), Angers, France

Päivi MANNERKORPI, Team Leader - Plant Reproductive Material, Directorate General for Health and Food Safety (DG SANTE), European Commission

Roberto MANNO, Partner, Weblegal.it, Barletta, Italy

Andrea MANSUINO, Past President, CIOFORA, Hamburg, Germany

Elisa MARKULA, Executive Secretary, German Section, Berlin, Germany

Ángela MARTÍNEZ LÓPEZ, Manager, Intellectual Property and Legal Affairs, Euroseeds, Bruxelles, Belgium

Francesco MATTINA, Vice-President, Community Plant Variety Office (CPVO)

François MEIENBERG, Coordinator, Association for Plant Breeding for the Benefit of Society (APBEBES), Zürich, Switzerland

Atsuhiko MENO, Senior Policy Advisor, Intellectual Property Division, Food Industry Affairs Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), Tokyo, Japan

Yvane MERESSE, Responsable INOV, Groupe d'Étude et de Contrôle des Variétés et des Semences (GEVES), Beaucouzé cedex, France

Paul MEWES, Plant Health and Varieties Unit, Federal Department of Economic Affairs, Education and Research (EAER), Bern, Switzerland

Andrew MITCHELL, Policy Team Leader, Department for Environment, Food and Rural Affairs (DEFRA), Cambridge, United Kingdom

George Ombaso MOGAKA, Corporation Secretary and Head of Legal Affairs, Kenya Plant Health Inspectorate Service (KEPHIS), Nairobi, Kenya

Flora Kokwihyukya MPANJU, Head, Search and Substantive Examination, African Regional Intellectual Property Organization (ARIPO), Harare, Zimbabwe

Saad NASSAR, Advisor to the Minister of Agriculture and Land Reclamation, Giza, Egypt

Noluthando NETNOU-NKOANA, Director, Genetic Resources, Department of Agriculture, Forestry and Fisheries, Pretoria, South Africa

Patrick NGWEDIAGI, Director General, Tanzania Official Seed Certification Institute (TOSCI), Morogoro, United Republic of Tanzania

Twalib Mustafa NJOHOLE, Registrar of Plant Breeders' Rights, Plant Breeders Rights' Office, Ministry of Agriculture (MoA), Dodoma. United Republic of Tanzania

Phillip Olusegun OJO, Director General, National Agricultural Seed Council (NASC), Abuja, Nigeria

Dahiana María OVEJERO MALDONADO, Jefe, Departamento de Protección y Uso de variedades, Dirección de Semillas, Servicio Nacional de Calidad y Sanidad Vegetal y de Semillas (SENAVE), San Lorenzo, Paraguay

Inga OVSJANNIKA, Senior Officer, Division of Seed Certification and Plant Variety Protection, Seed Control Department, State Plant Protection Service, Riga, Latvia

Carolina PARANHOS COELHO, Second Secretary, Permanent Mission of Brazil to the World Trade Organization and Other Economic Organizations in Geneva, Switzerland

Bistra PAVLOVSKA, Executive Director, Executive Agency for Variety Testing, Field Inspection and Seed Control (EAVTFISC), Sofia, Bulgaria

José PELLICER, Director, Innovación y mejora genética, Eurogenetic, Eurosemillas, Madrid, España

György PERNESZ, Head, Variety Testing Department for Horticultural Crops, National Food Chain Safety Office (NÉBIH), Budapest, Hungary

Elena PICCOLI, IP Manager, C.I.V. – Consorzio Italiano Vivaisti Scarl, San Giuseppe di Comacchio, Italy

Maximilian POCK, Policy Officer - Seed and Varieties, Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Vienna, Austria

Elin Cecilie RANUM, Advisor, Oslo, Norway

Sergio REIS, Assistant, Permanent Mission of Brazil to the World Trade Organization and Other Economic Organizations in Geneva, Geneva, Switzerland

Terje ROYNEBERG, Senior Officer, Ministry of Agriculture and Food, Oslo, Norway

Szabolcs RUTHNER, Regulatory Affairs Manager, International Seed Federation (ISF), Nyon, Switzerland

Thidakoon SAENUDOM, Director of the Plant Variety Protection Research Group, Plant Variety Protection Office, Ministry of Agriculture and Cooperatives, Bangkok, Thailand

Radmila SAFARIKOVÁ, Senior Officer, National Plant Variety Office, Central Institute for Supervising and Testing in Agriculture (UKZUZ), Brno, Czech Republic

Bert SCHOLTE, Head Department Variety Testing, Naktuinbouw NL, Roelofarendsveen, Netherlands

Aline SCHRAIER DE QUADROS, Intern, Permanent Mission of Brazil to the World Trade Organization and Other Economic Organizations in Geneva, Geneva, Switzerland

Gulferuz Mairambekovna SEITPENBETOVA, Specialist, State Commission for Variety Testing for Crops, Nur-Sultan, Kazakhstan

Sangeeta SHASHIKANT, President, Association for Plant Breeding for the Benefit of Society (APBREBES), Lausanne, Switzerland

Tatsiana SIAMASHKA, Deputy Director of DUS Testing, State Inspection for Testing and Protection of Plant Varieties, Minsk, Belarus

Eunhee SOH, Senior Examiner, Korea Seed and Variety Service (KSVS), Gyeonsangbok-do, Republic of Korea

Marian SUELMANN, Manager Legal, Euroseeds, Rijk Zwaan Zaaiteelt en Zaadhandel B.V, De Lier, Netherlands

Manabu SUZUKI, Deputy Director for International Affairs, Intellectual Property Division, Food Industry Affairs Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), Tokyo, Japan

Zoubida TAOUSSI, Chargée de la protection des obtentions végétales, Office National de Sécurité de Produits Alimentaires, Rabat, Maroc

Hedwich TEUNISSEN, Molecular Biologist - Senior scientist, Naktuinbouw, Roelofarendsveen, Netherlands

Asia Filfil THANI, Registrar of Plant Breeders' Rights Zanzibar, Ministry of Agriculture and Natural Resources, Zanzibar, United Republic of Tanzania

Minn San THEIN, Assistant Research Officer, Seed Bank, Department of Agricultural Research (DAR), Ministry of Agriculture, Livestock and Irrigation (MOALI), Nay Pyi Taw, Myanmar

Dirk THEOBALD, Senior Adviser, Community Plant Variety Office (CPVO), Angers, France

Dominique THÉVENON, Board member, Treasurer - AIGN®, International Community of Breeders of Asexually Reproduced Ornamental and Fruit Plants (CIOPORA), Hamburg, Germany

Jadiyi Concepcion TORALES SALINAS, Directora, Dirección de Semillas (DISE), Servicio Nacional de Calidad y Sanidad Vegetal y de Semillas (SENAVE), San Lorenzo, Paraguay

Manuel Antonio TORO UGALDE, Jefe Departamento, Registro de Variedades Protegidas, División Semillas, Servicio Agrícola y Ganadero (SAG), Santiago de Chile, Chile

Antonina TRETINNIKOVA, Deputy Head, Methodology and International Cooperation Department, State Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection, Moscow, Russian Federation

Eva TSCHARLAND, Juristin, Fachbereich Recht und Verfahren, Office fédéral de l'agriculture (OFAG), Bern, Switzerland

Nuria URQUÍA FERNÁNDEZ, Jefe de Área de registro de variedades, Oficina Española de Variedades Vegetales (OEVV), Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación (MAPA), Madrid, España

Aleksey VAGIN, Head, Department of Methodology and International Cooperation, State Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection, Moscow, Russian Federation

Marien VALSTAR, Senior Policy Officer, Seeds and Plant Propagation Material, Ministry of Agriculture, Nature and Food Quality, DG Agro & Nature, The Hague, Netherlands

Kees VAN ETTEKOVEN, Senior PVP Policy Advisor, Naktuinbouw NL, Roelofarendsveen, Netherlands

Louisa VANVLOTEN-DOTING, Chairperson, Board for Plant Varieties (Raad voor Plantenrassen), Roelofarendsveen, Netherlands

María Laura VILLAMAYOR, Coordinadora de Propiedad Intelectual y Recursos Fitogenéticos, Instituto Nacional de Semillas (INASE), Buenos Aires, Argentina

Robert WARLOW, Team Leader, National Listing / Plant Breeders' Rights, Animal and Plant Health Agency (APHA), Cambridge, United Kingdom

Naing Kyi WIN, Director General, Department of Agricultural Research (DAR), Ministry of Agriculture, Livestock and Irrigation (MOALI), Nay Pyi Taw, Myanmar

Pa Pa WIN, Research Officer, Head of PVP Section, Department of Agricultural Research (DAR), Ministry of Agriculture, Livestock and Irrigation (MOALI), Nay Pyi Taw, Myanmar

Sietske WOUDA, Lead Global Germplasm PVP/MA, Syngenta International AG, Basel, Switzerland

Elaine WU, Senior Counsel, Office of Policy and International Affairs, United States Patent and Trademark Office, United States Department of Commerce, Alexandria, United States of America

Xiaoping WU, Counsellor, Intellectual Property, Government Procurement and Competition Division, World Trade Organization (WTO), Geneva, Switzerland

Suat YILMAZ, Deputy General Director, General Directorate of Plant Production, Ministry of Agriculture and Forestry, Ankara, Turkey

Marzio ZACCARINI, R&D Agronomist, C.I.V. – Consorzio Italiano Vivaisti Scarl, San Giuseppe di Comacchio, Italy

Yongqi ZHENG, Director, Laboratory for Molecular Testing of New Plant Varieties, Office of Protection of New Varieties of Plants, National Forestry and Grassland Administration, Beijing, China

II. SPEAKERS / ORATEURS / SPRECHER / CONFERENCIANTES

Sven J.R. BOSTYN, Associate Professor of Biomedical Innovation Law, University of Copenhagen, Faculty of Law, Centre for Advanced studies in Biomedical Innovation Law (CeBIL), Copenhagen, Denmark

Emma BROWN, Business Development Manager, the New Zealand Institute for Plant & Food Research Limited, Havelock North, New Zealand

Micha DANZIGER, Chairman of the Board, Danziger “Dan“ Flower Farm, Israel

Yolanda HUERTA, Legal Counsel and Director of Training and Assistance, UPOV

Laurens KROON, Head of Research, Bejo, Warmenhuizen, Netherlands

Magali PLA, Deputy Manager of Industrial Property, IP Department, Limagrain, Gerzat, France

III. MODERATORS / MODÉRATEURS / MODERATOREN / MODERADORES

Peter BUTTON, Vice Secretary-General, UPOV

Anthony PARKER, Chair of the Administrative and Legal Committee (CAJ) and Commissioner, Plant Breeders' Rights Office, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), Ottawa, Canada

IV. OFFICE OF UPOV / BUREAU DE L'UPOV / BÜRO DER UPOV / OFICINA DE LA UPOV

Peter BUTTON, Vice Secretary-General

Yolanda HUERTA, Legal Counsel and Director of Training and Assistance

Ben RIVOIRE, Head of Seed Sector Cooperation and Regional Development (Africa, Arab Countries)

Leontino TAVEIRA, Head of Technical Affairs and Regional Development (Latin America, Caribbean)

Tomochika MOTOMURA, Technical/Regional Officer (Asia)

UPOV

**Internationaler Verband zum Schutz
von Pflanzenzüchtungen (UPOV)**

34, chemin des Colombettes
CH-1211 Genf 20
Schweiz

Tel.: +41 22 338 91 11

E-mail: upov.mail@upov.int

Internet: <http://www.upov.int>

PUB 361 G

ISBN: 978-92-805-3152-7